

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2069-005



## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**St 2069 Olching - Starnberg  
Westumfahrung Gilching  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810**

**München, den 03.08.2016**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Tenor</b>	<b>6</b>
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	11
3.4 Verkehrslärmschutz	13
3.5 Landwirtschaft	13
3.6 Denkmalschutz	13
3.7 Wald	15
3.8 Sonstige Nebenbestimmungen	16
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	21
4.1 Gegenstand/Zweck	21
4.2 Plan	21
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	21
5. Straßenrechtliche Verfügungen	22
6. Entscheidungen über Einwendungen	23
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	23
6.2 Zurückweisungen	23
7. Kostenentscheidung	24
<b>B Sachverhalt</b>	<b>255</b>
1. Beschreibung des Vorhabens	255
2. Vorgängige Planungsstufen/Bürgerentscheid	266
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	266

<b>C Entscheidungsgründe</b>	<b>32</b>
<b>1. Verfahrensrechtliche Bewertung</b>	<b>32</b>
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	32
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	38
1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	39
<b>2. Verfahren zur FFH-Verträglichkeit</b>	<b>40</b>
<b>3. Materiell-rechtliche Würdigung</b>	<b>42</b>
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	42
3.2 Planrechtfertigung	42
3.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse	43
3.2.2 Künftige Verkehrsverhältnisse	44
3.2.3 Einwendungen gegen die Planrechtfertigung/Verkehrsprognose	46
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	49
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	49
3.3.2 Planungsvarianten	50
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)	56
3.3.3.1 Linienführung, Gradienten (Höhenlage) der Westumfahrung Gilching	56
3.3.3.2 Querschnitt	59
3.3.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz, Zufahrten	59
3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz	84
3.3.4.1 Verkehrslärmschutz	84
3.3.4.2 Schadstoffbelastung	91
3.3.4.3 Bodenschutz	92
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	92
3.3.5.1 Verbote	92
3.3.5.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang	99
3.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	100
3.3.6 Gewässerschutz	107
3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	107
3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	108
3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	109
3.3.8 Wald	110
3.3.9 Denkmalschutz	111
3.3.10 Sonstige öffentliche Belange	112

<b>3.4</b>	<b>Private Einwendungen</b>	<b>118</b>
3.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	118
3.4.2	Einzelne Einwender	127
<b>3.5</b>	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>167</b>
<b>3.6</b>	<b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b>	<b>167</b>
<b>4.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>168</b>
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>168</b>
	<b>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</b>	<b>169</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2069-005

**Vollzug des BayStrWG;  
St 2069 Olching - Starnberg  
Westumfahrung Gilching  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 mit den aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1 T3	Erläuterungsbericht Blatt Nr. 1 - 67	-
2	Übersichtskarte Blatt Nr. 1	1:25.000
3	Übersichtslageplan (Luftbild) Blatt Nr. 1 T3	1:5.000
6	Straßenquerschnitt Westumfahrung Gilching Blatt Nr. 1	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6	Straßenquerschnitt AS Oberpfaffenhofen, Landsbergerstraße und verlegte St 2068 Blatt Nr. 2	1:100
7.1	Lageplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+300 Blatt Nr. 1 T3	1:2.000
7.1	Lageplan Bau-km 2+300 bis Bau-km 4+810 Blatt Nr. 2 T2	1:2.000
7.2 T3	Bauwerksverzeichnis Blatt Nr. 1 - 145	-
7.3	Übersichtslageplan Widmungen, Umstufungen, Einziehungen Blatt Nr. 1 T3	1:5.000
8	Höhenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+300 Blatt Nr. 1 T2	1:2.000/200
8	Höhenplan Bau-km 2+300 bis Bau-km 4+810 Blatt Nr. 2 T2	1:2.000/200
12.1 T3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil Blatt Nr. 1 - 113	-
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr. 1 T3 - 2 T2	1:2.000
12.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt Nr. 1 T3 - 2 T3	1:2.000
12.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Blatt Nr. 1 - 60	-
14.1	Grunderwerbspläne Blatt Nr. 1 T3 - 2 T2	1:2.000
14.2 T3	Grunderwerbsverzeichnis Blatt Nr. 1 - 17	-

Die Planunterlagen wurden von der Gemeinde Gilching aufgestellt und tragen das Datum in der Fassung der 3. Tektur vom 01.07.2016.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen umfangreich geändert. Diese geänderten Planunterlagen tragen das Datum der 1. Tektur vom 31.08.2012. Die geänderten Planunterlagen wurden mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet und in den Unterlagen in roter Farbe dargestellt. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Ersetzte Unterlagen wurden ausgestrichen und mit dem Vermerk „ersetzt durch...“ bzw. „entfällt“ versehen. Sie verblieben in der Tekturfertigung.

Aufgrund der im Erörterungstermin diskutierten Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen erneut geändert. In den Planunterlagen zur 2. Tektur vom 20.11.2015 wurden die Änderungen in den Planunterlagen mit dem Zusatz „2. Tektur vom 20.11.2015.“ versehen und in orangener Farbe dargestellt. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Ersetzte Lagepläne wurden durchgestrichen und mit dem Vermerk „ersetzt durch...“ versehen. Sie verblieben in der Tekturfertigung.

Aufgrund der zur 2. Tektur vom 20.11.2015 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen erneut geändert. In den Planunterlagen wurden die Änderungen in den Planunterlagen mit dem Zusatz „3. Tektur vom 01.07.2016.“ versehen und in grüner Farbe dargestellt. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Ersetzte Lagepläne wurden durchgestrichen und mit dem Vermerk „ersetzt durch...“ versehen. Sie verblieben in der Tekturfertigung.

Die Anlage 1 (Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Gilching vom 23.09.2015/02.10.2015) und Anlage 2 (Auszüge aus der Verkehrsuntersuchung Gilching 2009) der Unterlage 1 T3, die Unterlage 11 (Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, Luftschadstofftechnische Untersuchung) und die Unterlage 13 (Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen Blatt Nr. 1 - 15) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 25, Blütenburgstraße 1, 80636 München, mindestens sieben Monate vorher, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikations-einrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.



Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG, Netzcenter Taufkirchen), Bau/Betriebsmanagement Taufkirchen, Karwendelstr. 7, 82024 Taufkirchen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.3 Der Autobahndirektion Südbayern, Seidlstraße 7 - 11, 80335 München, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Anschlussstelle Oberpfaffenhofen der Bundesautobahn A 96 Lindau - München mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Dem Staatlichen Bauamt Weilheim, Münchener Straße 39, 82362 Weilheim, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Staatstraßen St 2069 und St 2068 mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.5 Dem Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.
- 3.1.6 Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Pütrichstraße 15, 82362 Weilheim.
- 3.1.7 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.8 Der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München, der DB Kommunikationstechnik GmbH/Süd, Landsberger Str. 314, 80687 München, sowie der DB Energie GmbH, I.EBV-S-2, Richelstraße 3, 80634 München, damit eventuell erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Bahnanlagen und Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.9 Der Energienetze Bayern GmbH, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, mindestens sechs Monate vorher, damit erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.10 Der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, damit erforderliche Anpassungsarbeiten an der betroffenen Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.11 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, Bahnhofstraße 7, 8223 Eichenau, mindestens zwei Wochen vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Schmutzwasseranlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.12 Den Wasserwerken Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 3 b, 82205 Gilching, mindestens zwei Wochen vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können
- 3.1.13 Dem Abfallwirtschaftsverband Starnberg, Moosstraße 5, 82319 Starnberg.

## **3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

- 3.2.1 Zum Schutz des Grundwassers sind für die Straßen und Wege wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien verboten. Darüber hinaus ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingeschränkt, was insbesondere während des Baus der Straße von Bedeutung sein kann.
- 3.2.2 Die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung sind stets zu beachten. Insbesondere während der Bauzeit müssen diese den ausführenden Firmen durch den Vorhabensträger bekannt gemacht werden. Die geplante Schutzgebietsverordnung für den Brunnen IV Gilching ist ebenfalls zu beachten.
- 3.2.3 Die Baustelleneinrichtung sowie eine Betankung von Baustellenfahrzeugen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Auf der Baustelle ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.
- 3.2.4 Werden Baumaschinen innerhalb des Wasserschutzgebietes abgestellt, so sind Ölauffangwannen unterzustellen.
- 3.2.5 Zum Schutz des Grundwassers sind für die Straßen und Wege wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien verboten.
- 3.2.6 Es ist strikt darauf zu achten, dass nur unbelastetes Dammschüttmaterial verwendet wird, das nachweislich nicht von Altlastenverdachtsflächen stammt.
- 3.2.7 Der Altlastenverdacht auf dem Grundstück Fl. Nr. 2013, Gemarkung Gilching, ist vor Baubeginn abschließend durch geeignete Untersuchungen auszuräumen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Landratsamt Starnberg mitzuteilen. Falls aufgrund dieser Untersuchungen Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahmen

notwendig werden, ist sicherzustellen, dass diese nicht durch den Straßenbau erschwert werden.

- 3.2.8 Finden auf den Fl. Nrn. 1615, 1615/21 und 1615/9, jeweils Gemarkung Gilching, Aushubarbeiten statt, so sind diese durch ein fachkundiges Ing.-Büro zu begleiten und dem Landratsamt Starnberg unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2.9 Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das Landratsamt Starnberg und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

### **3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.3.1 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.3.2 Die in den Planunterlagen 12.1 T3 und 12.3 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Sollte sich im Zuge der Umsetzung die Notwendigkeit ergeben, von der Planung abzuweichen, sind der Planfeststellungsbehörde entsprechende Unterlagen, einschließlich eines gutachtlichen Nachweises der Gleichwertigkeit und einer Stellungnahme dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, zur Prüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.3.3 Der Vorhabensträger hat die Pflege und den Unterhalt der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Abschluss der dazu erforderlichen Arbeiten für folgende Zeiträume nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sicherzustellen:
- 20 Jahre für die Ausgleichsmaßnahme A 1 zur Entwicklung naturnaher Trocken- und Gehölzflächen auf drei Teilflächen.
  - 30 Jahre für die Ausgleichsmaßnahme A 2 zur Laubwaldaufforstung mit wärmeliebendem Saum durch Sukzession.
  - 20 Jahre für die Ausgleichsmaßnahme A 3 zum Waldumbau.

- 15 Jahre für die Ausgleichsmaßnahme A 4 zur Flurdurchgrünung und Anlage von Rohbodenstandorten auf fünf Teilflächen.

- 3.3.4 Der Vorhabensträger hat zur Überwachung des Baubetriebes, zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur fachgerechten Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen eine ökologisch qualifizierte Bauleitung einzurichten und dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 3.3.5 Der Vorhabensträger hat die fach- und zeitgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die biotopspezifische Pflege auf den Ausgleichsflächen, umgehend, spätestens jedoch ein Jahr nach Fertigstellung der straßenbautechnischen Bauausführungen, sicherzustellen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger einen privaten Sachverständigen zu beauftragen, der die ordnungsgemäße Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sachlich und zeitlich begleitet und deren vollständige Umsetzung dem Landratsamt Starnberg gutachterlich bestätigt. Etwaige Abweichungen sind sachlich zu begründen. Quantitative oder qualitative Mängel sind darzustellen. Dieses Feststellungs- bzw. Abschlussgutachten ist dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, umgehend vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, eine stichprobenmäßige Prüfung des Feststellungsgutachtens vorbehält.
- 3.3.6 Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umzäunung, Flatterband) zu schützen. Grundsätzlich ist zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen die DIN 18920 zu berücksichtigen.
- 3.3.7 Der Vorhabensträger hat bei Gehölzpflanzungen und Ansaaten, insbesondere auf den für eine Sukzession vorgesehenen Standorten der landschaftspflegerischen Maßnahmen A1, G1, G5 und G11 autochthones Pflanzmaterial zu verwenden, um das Aufkommen von Neophyten zu erschweren.
- 3.3.8 Dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, ist Beginn und Ende der Bauarbeiten, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Bei der Trocken-  
auspflockung, der Einweisung der bauausführenden Firmen, der Festlegung der Schutzmaßnahmen (z. B. sichtbare Abgrenzung von Lebensräumen) und von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist das Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, zu beteiligen. Der Zeitpunkt des Abschlusses der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ebenfalls mitzuteilen.

### **3.4 Verkehrslärmschutz**

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

### **3.5 Landwirtschaft**

3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.5.3 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.5.4 Bestehende Drainagen und Abflussgräben sind unter weitgehender Schonung funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern wiederherzustellen.

3.5.5 Nicht mehr benötigte Straßenflächen sind nach Möglichkeit zu renaturieren und jeder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen bzw. für Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden.

3.5.6 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitsstreifen, Bauzwischenlager, Deponien etc.) müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen so rekultiviert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann. Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.

3.5.7 Der bei der Baumaßnahme angefallene Mutterboden ist fachgerecht zu gewinnen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden.

### **3.6 Denkmalschutz**

3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.6.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Begehung der betroffenen Flächen stattzufinden.
- 3.6.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.6.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.6.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

### **3.7 Wald**

- 3.7.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 T3 und 12.3) vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen. Ersatzbepflanzungen sind ebenfalls mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim abzustimmen.
- 3.7.2 Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger bis spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim nachzuweisen, dass die Ersatzaufforstungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim in einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.
- 3.7.3 Bei den vorgesehenen Ersatzaufforstungen A2.1, A2.2 und A2.3 sind als Waldrandbreite die in der Erstaufforstungsrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten empfohlenen Grenzabstände (d. h. im Süden bis zu 10 m, im Westen und Osten bis zu 7 m und im Norden bis zu 4 m) einzuhalten.
- 3.7.4 Bei den vorgesehenen Ersatzaufforstungen bzw. Waldumbaumaßnahmen (A2.1, A2.2 und A2.3, A3) sind forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen zur Entwicklung und Funktionserhaltung des Waldes in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vorzusehen.
- 3.7.5 Bei der vorgesehenen Waldumbaumaßnahme A3 ist der Umbau bzw. die vorzeitige Verjüngung des betroffenen Fichtenstangenholzes nur unter trupp- bis gruppenweiser Auflichtung zulässig.
- 3.7.6 Soweit durch die Straßenbaumaßnahmen Flächen (Waldränder) nur temporär gerodet werden, sind sie in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim und dem Eigentümer wieder vollständig mit Wald i. S. des Gesetzes zu bepflanzen bzw. geeignete Waldränder sind zu begründen. Auf die vorgesehene Anlage eines 3 m breiten Krautsaumes (G6) ist zu verzichten.
- 3.7.7 Alle offenen und ungeschützten Säume sind zur Abminderung der Sturmwurff Gefahr bis auf eine Tiefe von 1,5 m mit Sträuchern und schnellwüchsigen Baumarten zu unterpflanzen.
- 3.7.8 Im Zuge Bauausführung sind die tatsächlich beanspruchten bzw. gerodeten Flächen zu erfassen. Flächenmehrungen bzw. -minderungen sind mit dem Faktor 1:1 auszugleichen.

### **3.8 Sonstige Nebenbestimmungen**

#### **3.8.1 Belange der Telekom Deutschland GmbH**

Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH nicht beeinträchtigt werden. Nach Fertigstellung der Bauausführungspläne ist der Deutschen Telekom Technik GmbH ein Plansatz in Papier und digitaler Form zu übersenden, um die genauen Umlege- bzw. Neuverlegungen und Versetzungen zu planen und festzulegen.

#### **3.8.2 Belange der E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG)**

3.8.2.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigt werden.

3.8.2.2 Der Schutzzonenbereich für erdverlegte Kabel von je 0,5 m rechts und links der Leitungssachse ist zu beachten. Der Vorhabensträger hat das beigefügte „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der E.ON Bayern AG zu beachten.

3.8.2.3 Der Schutzzonenbereich für die 20-kV-Freileitung von je 8 m Innerhalb der Baubeschränkungszone der 20-kV-Freileitung ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die in DIN 0210-10 Bbl 1 2007-10 geforderten Mindestabstände eingehalten werden, das heißt, die Schutzzone der Leitung gewahrt wird, und sichergestellt ist, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 "6.4.4 Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnische Arbeiten" nicht unterschritten werden. Danach ist für Gegenstände, insbesondere beim Einsatz hoher Baumaschinen, und Personen an der Stelle stärkster Annäherung zu den Leiterseilen der 20-kV-Freileitung ein Mindestabstand von 3 m erforderlich. Bei Abgrabungen in der Nähe der Masten ist Rücksprache mit dem Netzcenter Taufkirchen notwendig. Unter den Leitungen ist der größte Durchhang und seitlich der Leitungen das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ferner sind bei der Planung auch die für den Bau und den späteren Unterhalt erforderlichen Kranarbeiten und Gerüste zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass der Schutzabstand auch bei ausschwingenden Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln nicht unterschritten wird. Auch mit Werkzeugen, Hilfsmitteln oder sonstigen Geräten ist eine Unterschreitung des Schutzabstandes nicht zulässig.

3.8.2.4 Im Einmündungsbereich des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges ist das betroffene Niederspannungskabel zu verrohren.



### 3.8.3 Belange der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe nicht beeinträchtigt werden.

### 3.8.4 Belange der Energienetze Bayern GmbH

3.8.4.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen (Erdgashochdruckleitungen HD 0651 und HD 2622) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die dafür notwendigen Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Energienetze Bayern GmbH als Netzbetreiber abzustimmen.

3.8.4.2 Insbesondere die Versorgungssicherheit während der Bauphase darf nicht beeinträchtigt werden. Bauausführende Firmen sind auf die bei Arbeiten im Bereich von Gasleitungen einzuhaltenden Maßnahmen entsprechend dem Merkblatt der Energienetze Bayern GmbH hinzuweisen.

3.8.4.3 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass eine kurzzeitige Außerbetriebnahme der Leitungen zur Durchführung von Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen bzw. zur Einbindung neu verlegter Teilstücke nur außerhalb der Heizperiode (also in den Monaten Mai bis August) und einen ausreichendem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten bedürfen.

3.8.4.4 Bei der Pflanzung von Straßenbegleitgrün und bei gegebenenfalls im Trassenbereich vorgesehenen ökologischen Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass je 2 m beidseits der Rohrachse der Erdgashochdruckleitung die Pflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern unzulässig ist.

3.8.4.5 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass bei der betroffenen Erdgashochdruckleitung die zukünftige Überdeckung durch einen Landschaftswall im Schutzzonenbereich der Leitung (je 3 m beidseits der Rohrachse) nicht überschreiten soll.

3.8.4.6 Der Vorhabensträger hat bei der Kreuzung der geplanten Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten.

### 3.8.5 Belange der bayernets GmbH

3.8.5.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der bayernets GmbH nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die dafür notwendigen Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind frühzeitig mit der bayernets GmbH als Netzbetreiber abzustimmen.

- 3.8.5.2 Der Schutzstreifenbereich der Leitung von 8 m Breite (je 4 m beiderseits der Rohrachse) ist zu beachten. In diesem Schutzstreifenbereich sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. Beispielsweise ist die Errichtung von Bauten - dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren etc. - nicht zulässig. Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben. Ein 4 m breiter Streifen - je 2 m beiderseits der Rohrachse - ist von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern frei zu halten.
- 3.8.5.3 Um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen der Leitung von 8 m Breite (je 4 m beiderseits der Rohrachse) nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit der bayernets GmbH abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist.
- 3.8.5.4 Die Mindestdeckung der Gasleitung von 0,8 m darf nicht unterschritten werden.
- 3.8.5.5 Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung der Gasleitung kommen.
- 3.8.5.6 Bei einer Kreuzung mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln, Entwässerungsanlagen etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen.
- 3.8.5.7 Vor der Überbauung der Leitung mit der neuen Straße kann eine Verstärkung der Umhüllung erforderlich werden.
- 3.8.5.8 Für alle Baumaßnahmen im Bereich der von der bayernets GmbH betreuten Gashochdruckleitungen ist eine frühzeitige Abstimmung und eine örtliche Einweisung erforderlich.
- 3.8.6 Bodenschutz/Abfall
- Finden auf den Fl. Nrn. 1615, 1615/21 und 1615/9, jeweils Gemarkung Gilching, (Altlastenverdachtsfläche Kat. Nr. 18800772) Aushubmaßnahmen statt, so sind diese durch ein fachkundiges Ing.-Büro zu begleiten und zu überwachen. Die anfallenden Aushubmassen sind als Haufwerke zu je max. 250 m<sup>3</sup> zwischenzulagern und nach den üblichen Verfahren zu beproben und je Belastungsgrad zu entsorgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

### 3.8.7 Belange des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Umladestation (ULS) der Firma Remondis, NL Weißling, An den Gruben 1, 82234 Weißling, während der gesamten Bauzeit für dreiachsige Sammelfahrzeuge, Containerzüge und Sattelaufleger sowie Pkw anfahrbar ist.

### 3.8.8 Belange der Deutschen Bahn AG

3.8.8.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Deutschen Bahn AG nicht beeinträchtigt werden.

3.8.8.2 Weiterführende Regelungen zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb und weitere betriebliche Regelungen sind in einer Baudurchführungsvereinbarung zu treffen.

3.8.8.3 Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn ist auf Dauer sicher auszuschließen. Das Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn abirrender Fahrzeuge bzw. deren Lasten ist ebenfalls dauerhaft mittels Schutzvorkehrungen (RPS 2009; Ergebnis Risikoanalyse) sicher zu verhindern.

3.8.8.4 Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

3.8.8.5 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG unter angemessener Berücksichtigung der verkehrlichen und betrieblichen Belange der Kreuzungsbeteiligten nach § 4 Abs. 2 EKrG zu gewähren.

3.8.8.6 Im Bereich von Anlagen des Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist bei allen Arbeiten das bautechnische Regelwerk der Deutschen Bahn Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG anzuwenden.

3.8.8.7 Der Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht ohne Vorlage eines geprüften statischen Nachweises abgegraben oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Der Stützbereich verläuft im Allgemeinen 1:1,5 geneigt. Er beginnt am Schotterfußpunkt (im ungünstigsten Fall 3,4 m von der Gleisachse).

- 3.8.8.8 Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02, und der GUV-R B 11 vorzusehen und einzuhalten.
- 3.8.9 Belange der Bundesstraßenverwaltung, Autobahndirektion Südbayern
- 3.8.9.1 Vor Baubeginn der Umbaumaßnahmen an der Anschlussstelle (AS) Oberpfaffenhofen der A 96 ist zwischen dem Vorhabensträger und der Autobahndirektion Südbayern eine Vereinbarung über die Art, Umfang und Durchführung der Baumaßnahme, die Planungs-, Ausschreibungs- und Bauüberwachungskosten und Unter- und Erhaltungsmaßnahmen und Kostenübernahme zur AS Oberpfaffenhofen herzustellen.
- 3.8.9.2 Sämtliche Um- und Ausbauarbeiten, sowie die Verkehrsführung während der Bauzeit im Bereich der AS Oberpfaffenhofen sind im Zuge der Erstellung der Bauausführungsplanung mit der Autobahndirektion Südbayern abzustimmen. Die Aus- und Zufahrten des öffentlichen Verkehrs an der AS Oberpfaffenhofen müssen stets gewährleistet sein.
- 3.8.9.3 Autobahneigene Entwässerungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Für eventuelle Anpassungen oder Umbauten der Entwässerungseinrichtungen sind die wasserrechtlichen Genehmigungen durch den Vorhabensträger einzuholen.
- 3.8.9.4 Die Durchführung des Winterdienstes auf der A 96 und der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen darf keinesfalls beeinträchtigt werden, d. h. es muss ein ständiges problemloses Befahren der Autobahn bzw. der Anschlussstellen durch Winterdienstfahrzeuge mit überbreiten Schneepflügen gewährleistet sein. Die Baumaßnahmen sind daher entsprechend zu planen, zu koordinieren und mit der Autobahndirektion Südbayern frühzeitig abzustimmen.
- 3.8.9.5 Die geplanten Lichtsignalanlagen an der südlichen Zufahrt als auch die an der nördlichen Zufahrt zur A 96 sind zu koordinieren und mit einer vollverkehrsabhängigen Steuerung auszustatten. Die Rampe Nord der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen der A 96 ist mit einer zusätzlichen Stauraumüberwachung auszustatten.
- 3.8.9.6 Der Autobahndirektion Südbayern ist in den weiteren Bauausführungsplanungen ein detaillierter Markierungs- und Beschilderungsplan vorzulegen.
- 3.8.9.7 Im Abschnitt von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+800 der St 2069 und der A 96 ist eine Blendschutzeinrichtung vorzusehen.

3.8.9.8 Im Abschnitt von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+600 der St 2069 ist auf Grund der engen Bündelung mit der A 96 eine Schutzeinrichtung gem. RPS 2009 zur Sicherung gegen abkommende Fahrzeuge zwischen der BAB A 96 und der Neubaustrecke vorzusehen.

3.8.10 Belange der Bundesstraßenverwaltung, Staatliches Bauamt Weilheim

Die Bepflanzung der geplanten Landschaftswälle (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08) hat in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim erfolgen. Der Bereich muss aus Sicherheitsgründen (Sicht, Entwässerung) bis zu einem Abstand von 6 m vom Fahrbahnrand frei von Bewuchs bleiben.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand/Zweck**

Der Gemeinde Gilching bzw. dem Träger der Straßenbaulast wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2069 neu Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 über Straßenmulden sowie Versickerbecken und -mulden in den Untergrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erteilt.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

###### **4.3.1 Rechtsvorschriften.**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Im Bereich der rechtskräftigen und des beantragten erweiterten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Gilching bzw. des Zweckverbandes Ampergruppe sind die Richtlinien für technische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellen Ausgabe verbindlich einzuhalten. Die Straßenböschungen und Versickerungsmulden sind mit mindestens 20 cm belebten Oberbodens auszuführen und zu unterhalten.

4.3.3 Bei der Detailplanung der Entwässerungseinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DWA-Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153 in deren aktuellen Fassungen, zu beachten.

- 4.3.4 In den Unterführungen sind keine Sickerschächte zulässig. Es sind Mulden-Rigolen Versickerungen möglich mit einem Notüberlauf in die Rigole, der mindestens 20 cm über der Muldensohle liegt. Die regelmäßige Wartung dieser Entwässerungseinrichtungen ist wesentlich um deren Funktionssicherheit zu gewährleisten. Eine Ableitung von Niederschlagswasser der Umfahrungsstraße in die Entwässerungseinrichtungen der Unterführungen ist nicht zulässig.
- 4.3.5 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Starnberg, Untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.6 Die bescheid- und fachgerechte Erstellung und Funktion der Versickerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG abzunehmen zu lassen. Es muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden. Der Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim den Bauabnahmetermin 14 Tage vorher mitzuteilen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis bestätigt wird. Diese Bestätigung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nur, sofern der Vorhabensträger die Bauoberleitung nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG übertragen hat.
- 4.3.7 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

## 5. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Widmung der zu ändernden Bundesfernstraße erfolgt nach § 2 Abs. 6a FStrG.

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus den Unterlagen 7.2 T3 und 7.3. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **6. Entscheidungen über Einwendungen**

### **6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

6.1.1 Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen sind im selben Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Baumaßnahme bestanden haben. Eingriffe in den Boden sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Im Falle der Veränderung der Bodenbeschaffenheit während der temporären Inanspruchnahme ist bei Beendigung der Inanspruchnahme der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Insbesondere sind die Flächen, die bereits als naturschutzfachliche Kompensationsflächen in bestimmter Qualität hergestellt sind, bei Beendigung der Inanspruchnahme in den selben Zustand wie vor der Inanspruchnahme versetzt werden, so dass die zurückgegebene Fläche in gleicher Ausführung und Qualität zurückgegeben wird und wie vor der Inanspruchnahme als Kompensationsfläche anerkannt werden kann. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind mit geeigneten Maßnahmen von den übrigen, nicht in Anspruch zunehmenden Flächen abzugrenzen.

6.1.2 Der Vorhabensträger hat alle Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. Stellungnahmen zu Einwendungen, Niederschriften über die Erörterungstermine) einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt wird

### **6.2 Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Die Gemeinde Gilching trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.



## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planfeststellung behandelt den Neubau der Staatsstraße (St) 2069 Westumfahrung Gilching zwischen der St 2068 im Süden und der bestehenden St 2069 im Norden der Gemeinde Gilching.

Die Westumfahrung Gilching beginnt an der Landsberger Straße (St 2068) im Bereich der nördlichen Anschlussstellenrampen der bestehenden Anschlussstelle Oberpfaffenhofen der Bundesautobahn (BAB) A 96 Lindau - München, führt zunächst Richtung Süden, um in dem vorhandenen Brückenbauwerk die Bahnlinie München - Herrsching zu unterqueren. In einem weiten Bogen führt sie am Rand der Kiesgrube mit möglichst großem Abstand um den Ortsteil St. Gilgen entlang, bevor sie auf die Weißlinger Straße trifft. Um Teile der bestehenden Straßentrasse optimal zu nutzen, verläuft sie auf ca. 1,3 km auf deren Trasse, bevor sie beim Kreisverkehr nach Nordwesten abschwenkt und in einem Rechtsbogen um die Gehöfte am Talbauernweg und an der Rottenrieder Straße führt. In weitgehend gestreckter Linie erfolgt die Trassierung in Richtung Nordosten zwischen Reiterhof und dem Gehöft am Brucker Steigweg bis zur Brucker Straße (St 2069). Die Planung sieht eine einbahnige, zweistreifige Straße vor. Die z. T. kreuzenden Geh- und Radwege bzw. Feld- und Waldwege kreuzen die St 2069 neu höhenfrei.

Der Bau der Westumfahrung wird von der Gemeinde Gilching durchgeführt, die dafür eine sogenannte kommunale Sonderbaulast aufgrund einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern übernommen hat. Die Gemeinde Gilching hat großes Interesse an einer möglichst schnellen Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme zur verkehrlichen Entlastung der Ortsmitte von Gilching, weil das Verkehrsaufkommen im Zuge der St 2069 in den zurückgelegenen Jahren stetig angestiegen ist und in der Gemeinde Gilching heute regelmäßig Belastungen von zwischen 7.700 und 17.900 Kfz/24h auftreten.

Die Baulänge beträgt 4,8 km. Im Querschnitt sind 7 m Fahrbahnbreite und beidseits je 1,5 m Bankett vorgesehen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 2,91 ha vorgesehen.

Das Bauvorhaben wird in den Unterlagen 1 T3 und 7.2 T3 detailliert beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

## **2. Vorgängige Planungsstufen/Bürgerentscheid**

### 2.1 Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern

Die Westumfahrung Gilching im Zuge der St 2069 ist im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die 1. Dringlichkeitsstufe (angestrebter Realisierungszeitraum 2011 - 2020) eingestuft.

### 2.2 Kommunale Bauleitplanung

Die Westumfahrung Gilching ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gilching vom 25.10.2005 dargestellt.

### 2.3 Bürgerentscheide

Die Gemeinde Gilching hat im September 1997 einen 1. Bürgerentscheid durchgeführt, in dem sich die Mehrheit der Bürger für eine ortsferne Trassenführung entschieden hat. Am 23.02.1999 hat der Gemeinderat dem Trassenvorschlag für die ortsferne Variante und in der Sitzung vom 19.06.2001 den vorgeschlagenen Anbindungen der untergeordneten Straßen und Wege zugestimmt.

Aufgrund eines 2. Bürgerentscheids vom 09.02.2014 zur Westumfahrung Gilching sollte die Gemeinde Gilching weitere Planänderungen am untergeordneten Wegenetz für den zusätzlichen Bau einer Kreisverkehrsanlage am Röchnerknoten, eines Radweges an der S-Bahnunterführung, einer Unterführung der „Römerstraße“ und einer Rad- und Gehwegunterführung am Talbauernweg vornehmen.

Wegen des Ergebnisses des 3. Bürgerentscheids vom 05.07.2015 zur Westumfahrung Gilching hat die Gemeinde Gilching inzwischen von diesen Planänderungen wieder Abstand genommen.

## **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 16.08.2011 beantragte die Gemeinde Gilching für die St 2069 Westumfahrung Gilching das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.10.2011 bis 21.11.2011 bei der Gemeinde Gilching nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Gilching oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 05.12.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Gilching
- Landratsamt Starnberg
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Autobahndirektion Südbayern
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- Vermessungsamt München (jetzt: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München)
- Bezirk Oberbayern, Fachberater für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG)
- Energie Südbayern GmbH
- Amperverband Eichenau
- Wasserwerk Gilching
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Bayern, Fachgeschäftsstelle Naturschutz

sowie dem Sachgebiet 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), dem Sachgebiet 31.1 (Straßen- und Brückenbau) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und der privaten Einwendungen hat die Gemeinde Gilching den Plan teilweise geändert und als 1. Tektur vom 31.08.2012 in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Gemeinde Gilching legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 31.08.2012 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 31.08.2012 fortzusetzen.

Die 1. Tektur vom 31.08.2012 umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Ergänzung der Trassierungselemente bei den Anschlussstellenrampen der AS Oberpfaffenhofen.
- Wegfall der Bushaltestellen im Bereich der verlegten Landsberger Straße.
- Aufweitung der stadteinwärts führenden Fahrspur der verlegten Landsberger Straße am nördlichen Bauende auf 5,5 m.
- Versetzen der Einschnittsböschung bei Bau-km 0+200 (nach der Zufahrt zur Tankstelle).
- Einfügung einer zusätzlichen Insel in die bisher durchgängige Linksabbiegespur im Einmündungsbereich zur Tankstelle bzw. McDonalds bei Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+150. Aufhebung der bisher möglichen Verkehrsverbindung zwischen der Tankstelle und dem Schnellrestaurant durch die Vergrößerung der dazwischen liegenden Grüninsel.
- Änderung der Farbgebung des öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bauwerk 1 mit einer Signatur für Geh- und Radwege.
- Wegfall der beiden Einmündungen beim Frauwiesenweg (Bau-km 2+210).
- Drehung des Bauwerkes 3 auf einen Kreuzungswinkel von 100 gon.
- Ergänzung von Ortsnetzleitungen der Energienetze Bayern GmbH im Bereich der Talhofstraße.
- Ergänzung der 20-kV-Leitung der E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG) im Bauwerksverzeichnis bei Bau-km 2+800
- Ergänzung einer Niederspannungsleitung der E.ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG) bei Bau-km 4+700 bis Bau-km 4+810.

- Ergänzung einer Geh- und Radwegeverbindung von der Weißlinger Straße über die Kreisverkehrsanlage entlang der Westumfahrung zum Talbauernweg.
- Verschiebung der bisher geplanten Unterführung des Bauwerkes 4 im Zuge der Römer Straße zur Rottenrieder Straße (Gemeindeverbindungsstraße).
- Wegfall der Einmündung Rottenrieder Straße.
- Ergänzung der Gashochdruckleitung der bayernets GmbH bei Bau-km 4+700 bis Bau-km 8+100.
- Änderung der Wegeführung und -art bei Bauwerk 5 (jetzt: BW 6).
- Änderung der Konstruktionsdaten beim Bauwerk 5 (jetzt: BW 6).
- Anpassung des geplanten Geh- und Radweges zwischen der Rottenrieder Straße (Bau-km 3+450) und der Römer Straße (Bau-km 3+850).
- Zusätzliche naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme A.4.6.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu den bautechnischen Planänderungen Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Gilching
- Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Autobahndirektion Südbayern
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG, Steuerung Kundencenter (jetzt: Bayernwerk AG)
- E.ON Netz GmbH (jetzt: Bayernwerk AG)
- Energienetze Bayern GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- bayernets GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.

sowie dem Sachgebiet 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), dem Sachgebiet 31.1 (Straßen- und Brückenbau) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Die geänderten Planunterlagen lagen zudem in der Zeit vom 24.09.2012 bis 25.10.2012 bei der Gemeinde Gilching nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.09.2012 erneut zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung der 1. Tektur vom 31.08.2012 bei der Gemeinde Gilching oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 08.11.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.06.2013.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 05.11.2013, am 06.11.2013 und am 07.11.2013 im Vereinsheim des Spielmannszuges Gilching in der Gemeinde Gilching erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine wurden hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund des 2. Bürgerentscheids vom 09.02.2014 zur Westumfahrung Gilching sollte die Gemeinde Gilching weitere Planänderungen am untergeordneten Wegenetz zur Verbesserung des Radwegnetzes vornehmen. Im Einzelnen waren dies die Weiterführung des bestehenden Radweges in der S-Bahnunterführung am Röchnerknoten parallel zur neuen Staatsstraße bis zur Abzweigung nach Remondis mit Bau einer Kreisverkehrsanlage, eine Unterführung der „Römerstraße“ und einer Unterführung für Radfahrer- und Fußgänger am Talbauernweg.

Wegen des Ergebnisses des 3. Bürgerentscheids zur Westumfahrung Gilching vom 05.07.2015 hat die Gemeinde Gilching von diesen geforderten Planänderungen wieder Abstand genommen.

Die Gemeinde Gilching hat schließlich aufgrund der zur 1. Tektur vom 31.08.2012 eingegangenen Einwendungen und der Ergebnisse des Erörterungstermins den Plan erneut teilweise geändert und als 2. Tektur vom 20.11.2015 in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Gemeinde Gilching legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 20.11.2015 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 2. Tektur vom 20.11.2015 fortzusetzen. Die 2. Tektur vom 20.11.2015 umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Geh- und Radwegeanbindung McDonald's
- Ersatz des Landschaftswalles durch eine Wand im Bereich einer Gashochdruckleitung bei Bau-km 0+670 (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08)
- Anlage von 3 m breiten Wartungswegen auf der Rückseite der Landschaftswälle (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08)
- Verbreiterung der Zufahrt Fl. Nr. 1743, Gemarkung Gilching, Winkelhof/St. Gilgen auf 4 m (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.20)
- Errichtung einer zusätzlichen Unterführung (BW 3, Bau-km 2+210) im Zuge des Frauwiesenweges für einen neuen Geh- und Radweg (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nrn. 2.11, 1.24 und 1.47)
- Verlegung des Geh- und Radweges vom Frauenwiesenweg zum BW 4 entlang des Sportgeländes (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.25)
- Anlage eines zusätzlichen öffentlichen Feld- und Waldweges auf Fl. Nr. 2035, Gemarkung Gilching, zwischen der Rottenrieder Straße und dem Talbauernweg von Bau-km 3+170 bis Bau-km 3+450 (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.46)
- Verlängerung des Landschaftswalles um 40 m von Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+370 (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08)
- Errichtung einer 3 m hohen Sichtschutzwand von Bau-km 4+255 bis Bau-km 4+455 (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 2.12)
- Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich nördlich des BW 6 an den bestehenden Geh- und Radweg (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.39)
- Anpassung der bestehenden Erdgasleitungen im Bereich zwischen Frauwiesenweg und Talhofstraße (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 5.20)

Da es sich bei der 2. Tektur vom 20.11.2015 um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff handelte und die Betroffenen bekannt waren, wurden die geänderten Planunterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 20.11.2015 den neu oder anders Betroffenen zugeschickt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, zu den Planänderungen Einwendungen zu erheben bzw. sich zu den detaillierten Abflussberechnungen zu äußern.

Zudem wurde eine Stellungnahme der Gemeinde Gilching, des Landratsamtes Starnberg, des Staatlichen Bauamtes Weilheim, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, des Bayerischen Bauernverbandes, der Energienetze Bayern GmbH, der Deutschen

Telekom Netzproduktion GmbH, der Wasserwerke Gilching und der Bayernwerk AG zur 2. Tektur vom 20.11.2015 eingeholt.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen bzw. Untersuchungsergebnisse bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 22.12.2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Es wurden dazu weitere Stellungnahmen und private Einwendungen eingereicht.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben (E-Mail) vom 15.03.2016.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen wurden aufgrund der beschränkten Anhörung zur 2. Tektur vom 20.11.2015 in die vorliegende 3. Tektur vom 01.07.2016 eingearbeitet:

- Verbreiterung der Wartungswege auf der Rückseite des Landschaftswalles von 3 m auf 4,5 m im Bereich von Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+520 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08)
- Entfall des Wartungsweges zwischen Bau-km 1+075 und Bau-km 1+450

Ein weiterer Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen ist gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG grundsätzlich der Freistaat Bayern. Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Staatsstraßen nach Art. 41 Satz 2 i. V. m. Art. 42 BayStrWG für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner. Art. 41 und 42



BayStrWG gelten jedoch gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG dann nicht, soweit die Straßenbaulast aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern übertragen wird. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Gilching vom 23.09.2015/02.10.2015 hat der Freistaat Bayern die Straßenbaulast in Form einer Sonderbaulast nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Gemeinde wegen des "besonderen kommunalen Interesses" und zur zügigen Umsetzung der Baumaßnahme übertragen.

Im Verfahren wurde dagegen eingewandt, dass die Westumfahrung Gilching nicht als Staatsstraße klassifiziert werden könne, sondern als Gemeindestraße einzustufen sei. Dem Vorhabensträger könne auch nicht die Straßenbaulast für das Bauvorhaben aufgrund einer Vereinbarung übertragen werden. Damit fehle die sachliche Zuständigkeit zur Beantragung des Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabensträger handle somit auch haushaltswidrig.

Zudem wurde auch der Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, der Regierung von Oberbayern für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching durch das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 10.07.2012, Az. M 2 K 11.5776, aufgehoben. Dort wurde festgestellt, dass die geplante St 2069 nicht die Funktion einer Staatsstraße habe, weil auf ihr der Durchgangsverkehr innerhalb des Staatsgebiets im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG nicht überwiegen, sondern primär örtlicher und landkreisinterner Verkehr stattfinden werde und die St 2069 im Verkehrsnetz auch nicht die Funktion einer Staatsstraße habe. Diese Entscheidung sei bei der Westumfahrung Gilching im Zuge der St 2069 zu berücksichtigen.

Diese Einwände werden zurückgewiesen. Bei der Beurteilung, welche Verkehrsbedeutung einer Straße zukommt und in welche Straßenklasse sie dementsprechend einzuteilen ist, steht uns weder ein Beurteilungsspielraum oder eine Einschätzungsprärogative noch ein Ermessen zu. Es sind dabei lediglich rechtliche Folgerungen aus anderweitigen, rechtlichen oder tatsächlichen verkehrsbedeutungsrelevanten Entwicklungen zu ziehen. Liegen die Voraussetzungen für eine bestimmte Straßenklasse vor, so hat diese daher zwingend zu erfolgen. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG sind Staatsstraßen solche Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.

Gemeindestraßen (Ortsstraßen) sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG solche Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des

Bundesbaugesetzes dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Gemeindeverbindungsstraßen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 1 BayStrWG solche Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln. Straßen sind nach ihrer Verkehrsbedeutung in die jeweilige Straßenklasse einzuordnen.

Der maßgebende Faktor für die Verkehrsbedeutung einer Straße sind die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen, d. h. zwischen welchen Räumen der Verkehr vermittelt werden soll. Dabei ist zum einen zu ermitteln, welchem Verkehr die Westumfahrung Gilching tatsächlich dient bzw. welcher Verkehr für sie prognostiziert wird, also die Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen. Zum anderen ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Funktion dem Bauvorhaben im Verkehrsnetz zukommt (Netzfunktion), also die Qualität der Straße. Dem Beurteilungskriterium der Qualität der Straßenfunktion kommt dabei gegenüber dem quantitativen Element eine ausschlaggebende Funktion zu. Bei der Ermittlung der Verkehrsbedeutung der Westumfahrung Gilching lässt sich demnach folgendes feststellen:

Die Klassifizierung der Westumfahrung Gilching als Staatsstraße nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG ergibt sich hier schon aus der Lage der St 2069 im überörtlichen Verkehrsnetz. Das Bauvorhaben ist ein Teil des Staatsstraßennetzes im Raum München. Die St 2069 bindet in ihrem Verlauf von Süd nach Nord landkreisübergreifend an die B 2 Starnberg - Garmisch-Partenkirchen, an die A 96 München - Lindau an der Anschlussstelle Gilching nördlich von Unterbrunn, dann an die B 2 München - Augsburg nördlich von Alling und schließlich an die St 2345 in der Stadt Olching an. Die St 2345 knüpft wiederum an die B 471 und die A 99 Autobahnring München-West an. Die St 2069 stellt danach im weitesten Sinn eine Nord-Süd-Verbindung zwischen der B 471 (nördlich Olching) mit der B 2 (bei Starnberg) dar. Schon diese Beschreibung der bestehenden Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz belegt, dass das planfestgestellte Bauvorhaben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bildet und überwiegend dem Durchgangsverkehr innerhalb des Staatsgebietes zu dienen bestimmt ist. Auch der Versatz der St 2069 zwischen Alling und Puchheim ist insofern unschädlich. Eine andere Beurteilung würde zu einer willkürlichen Aufspaltung in einen nördlichen und einen südlichen Teilabschnitt der Staatsstraße führen und damit zu einer nicht nachvollziehbaren Aufspaltung des Gesamtverlaufs eines einheitlichen Streckenzuges und seiner Verkehrsnetzfunktion. Die auf dem Konzept des Straßenbaulastträgers beruhende Netzfunktion ist nicht willkürlich teilbar, zumal

auch bei einem Versatz ein Durchgangsverkehr im Netz ohne weiteres möglich bleibt. Die St 2069 ist mit den oben angeführten überörtlichen Straßen so verknüpft, dass sich auf ihr ein überörtlicher Verkehr abwickeln kann. Wird für eine überörtliche Straße - hier Staatsstraße - aber eine Ortsumfahrung gebaut, dann nimmt das neue Umfahrungsstück den überörtlichen Verkehr größtenteils auf und ist auf Grund seiner überörtlichen Verkehrsbedeutung damit ebenfalls als Staatsstraße zu widmen.

Die Verkehrsbedeutung beurteilt sich auch nicht entscheidend nach den jeweils bestehenden tatsächlichen Verhältnissen. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG stellt für die Klassifizierung einer Straße als Staatsstraße nicht darauf ab, dass sie dem Durchgangsverkehr „dient“, sondern nur darauf, dass sie dem Durchgangsverkehr „zu dienen bestimmt“ ist. Auf die Frage nach der tatsächlichen Verkehrsbedeutung und damit nach der Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen, die mit dem Begriffsmerkmal des „Dienens“ aufgeworfen wird, kommt es deshalb bei der Einstufung einer Straße als Staatsstraße ausdrücklich nicht an. Zudem sind die planerischen Vorstellungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen. Dass solche Konzeptionen in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG eine gesetzliche Stütze finden, belegt gerade der Gesetzeswortlaut. Darin drückt sich die Konzeption der Straßenbaulastträger über die Gestaltung des ihnen anvertrauten Netzes aus, insbesondere dokumentiert in den Ausbauplänen (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand: Oktober 2013, Art. 3 Rdnr. 17). Diese konzeptionelle Zweckbestimmung ergibt sich hier aus dem 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern vom 11. Oktober 2011, der die Westumfahrung Gilching im Zuge der St 2069 als Projekt der 1. Dringlichkeit einstuft. Der Ausbauplan enthält ein starkes Indiz für die Netzfunktion als Staatsstraße (vgl. BayVGh, Urteil vom 10.04.2002, Az. 8 B 01.1170, juris Rdnr. 14).

Eine Einstufung der Westumfahrung Gilching als Gemeindeverbindungsstraße oder Ortsstraße (Gemeindestraßen nach Art. 46 BayStrWG) wäre daher nach ihrer Verkehrsbedeutung nicht korrekt. Eine Einstufung als Gemeindeverbindungsstraße kommt nicht in Betracht, weil hier die Verkehrsbeziehungen zwischen benachbarten Gemeinden überwiegen. Damit dienen sie gerade nicht dem überörtlichen Verkehr, sondern ihre Zweckbestimmung beschränkt sich auf den örtlichen Verkehr im Gemeindegebiet oder zwischen Gemeinden, wobei ihnen hauptsächlich Erschließungs- und Zubringerfunktion zukommt. Eine Gemeindeverbindungsstraße besitzt die oben beschriebene besondere Zweckbestimmung in Bezug auf das überörtliche Verkehrsnetz also gerade nicht. Da die Westumfahrung Gilching aber eine überörtliche Verkehrsbedeutung aufweist, kann sie somit nicht als Gemeindeverbindungsstraße errichtet werden (BayVGh Urteil vom 24.02.1999, Az.

8 B 98.1627). Auch eine Einstufung als Ortsstraße wäre nicht korrekt, da es sich bei der Westumfahrung Gilching nicht um eine Straße handelt, die, wie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 46 Nr. 2 BayStrWG es fordert, den Verkehr innerhalb zusammenhängend bebauter Gemeindeteile vermitteln soll. Die straßenrechtliche Einstufung der Westumfahrung Gilching als Staatsstraße St 2069 neu ist daher nach ihrer Verkehrsbedeutung korrekt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Berufungsurteil vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72, inzwischen aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die richtige straßenrechtliche Einstufung der St 2069 als Staatsstraße wurde darin bestätigt. Die dagegen eingelegte Beschwerde vom 02.01.2015 gegen die Nichtzulassung der Revision vom wurde mit Beschluss des BVerwG vom 25.06.2015, Az. 9 B 12.15, zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, der Regierung von Oberbayern für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching ist damit rechtskräftig.

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen ist zwar gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG grundsätzlich der Freistaat Bayern. Nur Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern sind gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen. Art. 41 und 42 BayStrWG gelten jedoch gemäß Art 44. Abs. 1 BayStrWG dann nicht, soweit die Straßenbaulast aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern übertragen wird. Der Gesetzgeber lässt die Übertragung der Straßenbaulast i. S. des Art. 9 BayStrWG für eine qualifizierte Straße wie etwa einer Staatsstraße auf die Kommunen im Wege einer sogenannten Sonderbaulast mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung nach Art. 44 Abs. 1, 2. Alt. BayStrWG unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich zu. Staatsstraßen in gemeindlicher Sonderbaulast werden darüber hinaus in Art. 13f Satz 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erwähnt und damit vom Gesetzgeber als zulässiger Gegenstand von Vereinbarungen im Sinne von Art. 44 Abs. 1, 2. Alt. BayStrWG vorausgesetzt. Die Rechtmäßigkeit einer Übertragung der sogenannten „Sonderbaulast“ für Staatsstraßen auf Gemeinden ist daher gerichtlich anerkannt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 14.08.2002, Az. 8 ZB 02.1293, BayVGH vom 25.04.2005, Az. 8 CS 0429.12, VG München, Urteil vom 28.09.2004, Az. M 2 S 04.3690, VG Augsburg, Urteil vom 08.01.2009, Az. Au 6 K 07.1758). Der Gemeinde Gilching ist aufgrund der Vereinbarung vom 29.06./08.07.2009 bzw. in ihrer Neufassung vom 23.09.2015/02.10.2015 mit dem Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung, die Straßenbaulast für die St 2069 Westumfahrung Gilching wegen des besonderen kommunalen Interesses und einer zügigen Umsetzung der Baumaßnahme wirksam nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG übertragen worden.

Die Rügen privater Einwender gegen die Übernahme der Straßenbaulast an der planfestgestellten Trasse greifen ebenfalls nicht durch. Die Vereinbarung ist sowohl formell wie materiell rechtmäßig. Die Planung wurde mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim abgestimmt. Nach § 2 dieser Vereinbarung obliegt die gesamte Durchführung der Baumaßnahme einschließlich Planung, Grunderwerb und Bauausführung sowie deren Kosten der Gemeinde Gilching. Insoweit liegt eine zulässige öffentlich-rechtliche Straßenbaulastübertragung nach Art. 44 Abs. 1, 2. Alt. BayStrWG vor. Gesetzliche Folge dieser Vereinbarung ist der Übergang der gesetzlichen Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne von Art. 9 BayStrWG auf den kommunalen Baulastträger. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Vorhabensträgers für das Bauvorhaben ist somit ebenfalls gegeben. Die Bedenken, die in der Übernahme der Straßenbaulast durch die Gemeinde Gilching einen Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze nach Art. 61 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) sehen, können wir nicht teilen. Die Gemeinde Gilching kann nämlich für den Neubau der Westumfahrung Gilching staatliche Fördermittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erwarten. Zudem hat die Gemeinde Gilching mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim inzwischen eine neue Sonderbaulastvereinbarung nach dem neuen eingeführten Muster für die Übernahme einer kommunalen Sonderbaulast abgeschlossen (Vereinbarung vom 23.09.2015/02.10.2015). Dort ist abweichend von der bisherigen Regelung vorgesehen, dass die Unterhaltungslast für die St 2069 neu schon ab der Verkehrsübergabe der neuen Staatsstraße St 2069 auf das Staatliche Bauamt Weilheim als neuen Straßenbaulastträger übergeht.

Einige Einwender machten geltend, dass grundsätzlich nur der Bau einer Gemeindestrasse mit 60 km/h vom Bürgerbegehren gedeckt sei. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Gegenstand des vom Vorhabensträger beantragten Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau einer Staatsstraße mit den sich daraus ergebenden technischen und rechtlichen Vorgaben. Das durchgeführte Bürgerbegehren enthielt weder eine Beschränkung auf eine bestimmte Straßenklasse (Bau einer „Entlastungsstraße“ im westlichen Gemeindegebiet) noch auf eine bestimmte Höchstgeschwindigkeit.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Aufgrund der eher geringen technischen Änderungen der Planunterlagen durch die 2. Tektur vom 20.11.2015 haben wir von einer weiteren Erörterung abgesehen. Im Übrigen haben wir die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins auch für unzumutbar erachtet. Die entscheidungsrelevanten Auswirkungen der geringfügigen Planänderungen konnten nach unserer Einschätzung anhand der Planunterlagen des Vorhabensträgers und der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen sicher erkannt werden, ohne dass ein Erörterungstermin darüber hinausgehende Tatsachen und Erkenntnisse hätte erbringen können. Die verbindliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins für Planänderungen sieht auch Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht vor (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, juris, Rdnr. 23).

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 03.03.1997 verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, Nr. 7b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht.

Für andere Straßen fordert die UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Nr. 10e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang III. Schwellenwerte bzw. Kriterien ergeben sich aus Art. 37 BayStrWG. Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- I. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
  - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder

- b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Biotope (Art. 13d Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
- II. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet oder
- III. soweit nicht bereits von Nr. I. erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind beim Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching nicht erfüllt. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen (Unterlage 1 T3, 12.1 T3, 12.2) behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

### **1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen**

Private Einwender haben bemängelt, dass die Planungsunterlagen zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen einer Staatsstraße auf die Umwelt unzureichend seien. So würden Stellungnahmen zum Wasserrecht, eine Lärmberechnung für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und auch Lärmmessungen, insbesondere für den Standort Altgilching, in den Unterlagen fehlen.

Die Verfahrensrüge, dass die ausgelegten Planunterlagen in der Gemeinde Gilching nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Anhörungsverfahren entsprechen, wird zurückgewiesen. Weder im FStrG noch im BayVwVfG noch in einer sonstigen Rechtsvorschrift ist abschließend geregelt, welche Planunterlagen in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren ausgelegt werden müssen. Auf Grund von Verwaltungsvorschriften (vgl. Nr. 16 Planfeststellungsrichtlinien 2007 - PlafeR 2007-) kann sich eine bestimmte Verwaltungspraxis zum Umfang der auszulegenden Planunterlagen ergeben. Die Planauslegung muss aber grundsätzlich in einer Weise erfolgen, die nach den Notwendigkeiten des Einzelfalls

geeignet ist, den interessierten Bürgern und betroffenen Gemeinden ein Interesse an weiterer Information und Beteiligung wegen potentieller Betroffenheit bewusst zu machen und dadurch eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen. Grundsätzlich müssen nicht alle Unterlagen, die zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, ausgelegt werden, sondern nur solche, die aus der Sicht der potentiell Betroffenen erforderlich sind, um ihnen das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen.

Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein, dass sich bei der Auslegung im Anhörungsverfahren jedermann darüber unterrichten kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahungsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein. Diesen Anforderungen genügten die ausgelegten Planunterlagen. Die Bürger hatten die Möglichkeit, die für sie erheblichen Planunterlagen vor Ablauf der Einwendungsfrist vollständig einzusehen. Die vorhandenen Planunterlagen haben bei denjenigen Bürgern, die fristgerecht Einwendungen zu dem Bauvorhaben geltend gemacht haben, die vorgesehene Anstoßfunktion und den Informationszweck erfüllt. Ein etwaiger Mangel der Planunterlagen wäre bei diesen Einwendern dadurch ebenfalls geheilt und würde keine Wiederholung der Auslegung erfordern. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen haben wir in der Abwägung berücksichtigt und an verschiedenen Stellen in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Verkehrslärmmessungen aus Immissionsschutzgründen vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen sind und damit auch nicht Bestandteil der Planunterlagen sein können. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der ausgelegten Planung lag auch das Ergebnis der wassertechnischen Berechnung bei. Im Anhörungsverfahren wurde auch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim beteiligt und dessen Stellungnahme bei der Entscheidung berücksichtigt. Gutachten und Stellungnahmen Dritter sind grundsätzlich nur dann auszulegen, wenn ohne sie die mit der Auslegung bezweckte Anstoßwirkung nicht erreicht werden kann. Dies war hier nicht der Fall. Die Stellungnahme zum Wasserrecht ist auch kein Bestandteil der Planunterlagen des Vorhabensträgers, sondern kann und wird erst im Anhörungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde eingeholt.



Gegebenenfalls können die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Wege der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden.

Auch die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt wurden umfassend in den Planunterlagen dokumentiert und bewertet und der Öffentlichkeit über die Auslegung zugänglich gemacht. Ein Defizit in den Planunterlagen ist daher nicht ersichtlich.

## **2. Verfahren zur FFH-Verträglichkeit**

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Die FFH-Richtlinie wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 31 ff. BNatSchG.

Ein Projekt ist nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-Richtlinie (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) grundsätzlich unzulässig, wenn anhand einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes (Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-Richtlinie (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Auf Einzelheiten ist hier nicht näher einzugehen, da durch den Bau der Westumfahrung Gilching keine unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entstehen. Im Umfeld der geplanten Westumfahrung Gilching sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung berührt.

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Bauvorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **3.2 Planrechtfertigung**

Der Bau der St 2069 Westumfahrung Gilching ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1 T3). Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Planungsziel ist es zum einen, die St 2069 aus dem Ortsbereich von Gilching herauszuverlegen, um die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Staatsstraße und gleichzeitig deren Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Staatsstraße hat eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen dem Raum nordwestlich von München, insbesondere dem Landkreis Fürstentumbruck und dem Erholungsraum um den Starnberger See und übernimmt über den Anschluss an die A 96 eine wichtige Zubringerfunktion nach München und in den schwäbischen Raum.

Mit der Planung wird zum anderen das Ziel verfolgt, die bestehende Ortsdurchfahrt von Gilching vom Durchgangsverkehr, insbesondere von Schwerverkehr, zu entlasten und damit auch eine Entlastung der Bevölkerung von schädlichen Verkehrsimmissionen unter Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erreichen.

Gleichzeitig soll durch die Abnahme des Straßenverkehrs im Zuge der Ortsdurchfahrt von Gilching eine Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit auf der St 2069 erreicht werden. Der Ziel- und Quellverkehr wird durch

sinnvolle Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Netz unter Umfahrung der Engstellen an sein Ziel geführt.

Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Nullvariante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

### 3.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Der Durchgangsverkehr in Nord-Südrichtung aus dem Raum nordwestlich von München, dem Landkreis Fürstenfeldbruck und dem Erholungsraum Starnberger See führt derzeit auf der St 2069 durch die Ortsmitte von Gilching.

Die innerörtliche Strecke ist ca. 3 km lang und ist charakterisiert durch eine Vielzahl von Kreuzungen und Einmündungen, geringe Gehwegbreiten, sowie Engstellen durch die vorhandene Bebauung.

Da sich in diesem Straßenzug vielfältige Nutzungen (Wohnungen, Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe) überlagern, führt dies zu hohen Belastungen im fließenden und ruhenden Verkehr und verursacht nicht nur erhebliche Verkehrsbehinderungen, sondern auch unzumutbare Belastungen durch Lärm und Abgase.

Die hohen Verkehrsbelastungen führen auch zu Konflikten bei der Verkehrsabwicklung, die nicht zuletzt auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In der Unfallstatistik für den Bereich der Ortsdurchfahrt in Gilching ereigneten sich in den letzten drei Jahren ca. 55 Unfälle mit Verletzten und davon sogar fünf Unfälle mit Schwerverletzten. Es kann also festgestellt werden, dass die Ortsdurchfahrt der St 2069 als Strecke mit einer erhöhten Unfallgefahr zu betrachten ist.

Zur Feststellung der aktuellen Belastungssituation in Gilching wurden im Jahr 2009 Verkehrserhebungen von Prof. Dr.-Ing. Kurzak an 18 Kreuzungen und Einmündungen durchgeführt. Aus den in der Unterlage 1 T3, Abb. 1 der Anlage 2, dargestellten Verkehrsbelastungen ist zu erkennen, dass die Belastung in Gilching auf der St 2069 zwischen 7.700 und 17.900/24h beträgt.

In der folgenden Tabelle sind die Belastungen einzelner Straßenzüge in Analyse und Prognose-Nullfall 2025 gegenübergestellt:

Straßenabschnitt	Analyse 2009 (Kfz/24h)	Prognose-Nullfall 2025 (Kfz/24h)
St 2069 - südlich Alling	7.700	8.700
Römerstraße (St 2069) - Höhe Bahnunterführung	16.600	17.700
Römerstraße (St 2069) - südliche Einmündung Landsberger Straße	17.400	19.700
Sarnberger Weg - Höhe Bahnunterführung	11.600	12.700
Landsberger Straße - nördlich AS Oberpfaffenhofen	11.500	13.000
Weßlinger Straße	2.100	2.900

Die für das Jahr 2025 prognostizierte Verkehrsbelastung im Zuge der Ortsdurchfahrt der St 2069 ohne die Westumfahrung Gilching (Prognose-Nullfall) liegt gemäß dem Verkehrsgutachten 2009 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak zwischen 8.400 Kfz/24h und 19.700 Kfz/24h (siehe Unterlage 1 T3, Anlage 2, Abb. 2 - Prognose-Nullfall). Im Durchschnitt ist bis 2025 also eine Steigerung des Verkehrs um ca. 10 % zu erwarten, was die Verkehrssituation und die Behinderungen, sowie die nachteiligen Folgen für die Bewohner noch weiter steigern wird.

### 3.2.2 Künftige Verkehrsverhältnisse

Mit der neuen Westumfahrung Gilching wird der raumordnerischen Bedeutung des Verkehrsweges entsprochen, die Leistungsfähigkeit des Staatsstraßennetzes erhöht und die regionalen Verkehrsbeziehungen verbessert. Die Westumfahrung Gilching verläuft als anbaufreie Straße auf einem von der Bebauung weitestgehend freigehaltenen Korridor und weist neun höhengleiche Verknüpfungen mit dem bestehenden Straßennetz auf. Diese werden mit entsprechenden Abbiegestreifen versehen, deren Anzahl und Länge gemäß dem Verkehrsgutachten festgelegt wurden und damit eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten. Dadurch kann vom Norden der Gemeinde Gilching zur Anschlussstelle Oberpfaffenhofen eine erheblich kürzere Fahrtzeit erreicht werden als auf der bestehenden Ortsdurchfahrt. Durch die Anordnung von fünf Unterführungen kann der kreuzende landwirtschaftliche Verkehr und auch der Fußgänger und Radfahrer die Westumfahrung sicher queren.

Gemäß der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak ergeben sich für die Westumfahrung Gilching für das Jahr 2025 Prognosebelastungen von 6.000 bis 13.700 Kfz/24h (vgl. Unterlage 1 T3, Anlage 2, Abb. 3 - Prognosefall).

Die Auswirkungen der Abgasemissionen auf die Bevölkerung sind in bebauten Gebieten am größten. Generell tragen Maßnahmen, die eine Verringerung des Verkehrsaufkommens, eine Verflüssigung des Verkehrs und eine Verstetigung der Geschwindigkeit bewirken, zur Verminderung der Kfz-Emissionen bei. Verkehrsplanerischen und verkehrlenkenden Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu. Es ist deshalb von besonderem Interesse, im bebauten Bereich eine möglichst hohe Verkehrsreduzierung und Verflüssigung (Abbau von Stausituationen) durch Herausnahme vom Durchgangsverkehr und die Verlagerung von Ziel- und Quellverkehr zu erreichen.

Mit der effektiven Belastung der Westumfahrung Gilching von annähernd 11.000 Kfz/24h im Bereich der Weißlinger Straße westlich von St. Gilgen zeigt sich, welche großen Verkehrsmengen aus dem Gemeindegebiet auf die Plantrasse verlagert werden können. Durch die Westumfahrung ergeben sich gemäß der folgenden Tabelle folgende Entlastungen:

<u>Innerörtliche Straße</u>	<u>Entlastungswirkung</u>
Brucker Straße (St 2069)	bis 4.000 Kfz/24h (bis 40 %)
Römerstraße (St 2069)	3,400 - 4.000 Kfz/24h (20 bis 25 %)
Am Römerstein (St 2069)	2.400 - 2.500 Kfz/24h (bis 20 %)
Landsberger Straße	2.200 - 2.700 Kfz/24h (bis 20 %)
Starnberger Weg	1.200 - 2.800 Kfz/24h (15 bis 50 %)
Weißlinger Straße	bis 3.000 Kfz/24h (bis 50 %)

Die Ortsmitte von Gilching wird durch die Westumfahrung vom Durchgangsverkehr entlastet, was zu einer Verkehrsberuhigung im Ortskern und den Wohnvierteln führt. Im Ortskern ist eine Reduzierung des Verkehrs zwischen 20 % und 50 % prognostiziert, wodurch in den Wohngebieten und im Ortskern von Gilching eine erhebliche Verringerung der Schall- und Schadstoffemissionen eintritt. Die innerörtlichen Straßen sollen nach Herstellung der Westumfahrung teilweise rückgebaut werden, wodurch die Verkehrssicherheit in diesen Straßenzügen, mit

ihren vielfältigen Nutzungen (Wohnungen, Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe) deutlich verbessert wird. Die abgestufte Straße kann von der Gemeinde Gilching mit Mitteln der Stadtentwicklung und Verkehrsregelung in ihrer städtebaulichen und sozialen Funktion besser und für den restlichen Verkehr deutlich unattraktiver gestaltet werden. Durch die Rückstufung der Ortsdurchfahrt zu einer Gemeindestraße ist es möglich, querende Verkehre, Fußgänger und Radfahrer sowie Haltebereiche vor Geschäften zu Lasten des durchfahrenden Verkehrs stärker zu berücksichtigen. Die Wohn- und Lebensqualität wird gegenüber der jetzigen Situation der Anlieger in der Gemeinde Gilching verbessert.

Die planfestgestellte Baumaßnahme ist nach alledem vernünftigerweise geboten. Die mit ihr beabsichtigten Planungsziele werden erreicht.

### 3.2.3 Einwendungen gegen die Planrechtfertigung/Verkehrsprognose

Einige Einwander haben die verkehrliche Wirksamkeit des Bauvorhabens in der prognostizierten Größenordnung, insbesondere die angenommene Entlastung der Ortsdurchfahrt von Gilching und die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben verneint. Die erhebliche Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt habe ihre Hauptursache in dem mehrmals festgestellten starken innerörtlichen Ziel- und Quellverkehr im durchschnittlichen Werktagsverkehr. Unterstützt werde diese Sicht durch Zahlen aus dem Verkehrsgutachten selbst. Die Zahlen würden bestätigen, dass der innerörtliche Ziel- und Quellverkehr am stärksten zu den hohen Kfz-Bewegungen beitrage. Zudem könne auch die Gemeinde Gilching nicht Vorhabensträger für den Neubau einer Staatsstraße anstelle des Freistaates Bayern sein.

Wir weisen diese Einwände zurück. Eine Planrechtfertigung für die Westumfahrung Gilching ergibt sich aus der verkehrlichen Verbesserung für die Staatsstraße und einer Entlastung in der Ortsdurchfahrt und den weiteren unter C.3.2.3 dieses Beschlusses geschilderten Vorteilen. Hinsichtlich des im Verfahren wiederholt geäußerten Einwandes einer mangelnden bzw. zu geringen Entlastungswirkung des Bauvorhabens verweisen wir auf Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Danach hat der Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast der St 2069 diese in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Dies umfasst auch die Pflicht, die Staatsstraßen mit all ihren Bestandteilen zu erweitern oder sonst zu verbessern und neue Straßen anzulegen. Die zu erwartende Belastung der St 2069 neu zeigt deutlich, dass für den Durchgangsverkehr, dem der Bau der Umfahrung westlich Gilching nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zu dienen bestimmt ist, ein

Bedarf zum Bau der St 2069 neu besteht. Das Ortszentrum der Gemeinde Gilching kann so wirksam vom Durchgangsverkehr befreit werden.

Wir halten die Zweifel an der Verkehrsuntersuchung für nicht gerechtfertigt. Die Verkehrsprognose ist unseres Erachtens methodisch einwandfrei und nachvollziehbar. Eine bestimmte Entlastungswirkung bestehender Straßen ist nicht alleinige Voraussetzung für den Bau neuer Straßen, sondern eine begrüßenswerte Folge. Hauptzweck des Baues neuer Staatsstraßen ist und bleibt auch die Befriedigung überörtlicher Verkehrsverhältnisse. Wird, wie hier, eine modern konzipierte Straße als von der Bebauung überwiegend abgesetzte, nicht der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienende Ortsdurchfahrt gebaut, liegt ihre Zielsetzung, Verkehr aus einer überlasteten Ortsdurchfahrt herauszunehmen, auf der Hand. Zudem teilen wir die genannten Zweifel an der Entlastungswirkung im Ergebnis nicht. Wie unter C.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellt, ist die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt von Gilching bereits jetzt problematisch und wird sich bis zum Jahr 2025 weiter verschärfen, so dass der Abzug von Verkehr aus der Ortsdurchfahrt durch die Westumfahrung Gilching dringend erforderlich ist. Laut der Verkehrsprognose von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 27.01.2010 wird eine Entlastung von Gilching um bis zu 4.000 Kfz/24h gegenüber dem Prognose-Nullfall eintreten, das ist eine Abnahme um rd. 50 %.

Die Abstufung der St 2069 (alt) im Bereich der Ortsdurchfahrt Gilching zur Ortsstraße ist in der Unterlage 7.3 geregelt und rechtlich möglich. Die Widmung einer Straße richtet sich nach ihrer Funktion im Straßennetz und ihrer Verkehrsbedeutung. Mit der geplanten Westumfahrung von Gilching wird die St 2069 aus dem Ort herausgelegt, mit der Folge, dass die Ortsdurchfahrt dann nicht mehr dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist. Die rechtliche Grundlage für die Abstufung sind Art. 3 BayStrWG und Art. 7 BayStrWG. Die erhebliche Verkehrsmenge, die in der Ortsdurchfahrt Gilching verbleibt, hindert die Abstufung zu einer Ortsstraße nicht. Die Westumfahrung Gilching ist eine entscheidende Voraussetzung für eine Abstufung der Ortsdurchfahrt, damit diese wichtige Ortsstraße ihre soziale Funktion im gemeindlichen Leben besser erfüllen kann, auch wenn sie weiterhin belastet bleibt. Dieser verbleibende Verkehr hat aber andere Funktionen und zeitliche Verteilungen als der auf die Westumgehung abgeleitete Durchgangsverkehr. Ein Rückbau der Ortsdurchfahrt in dem Sinne, dass die St 2069 (alt) für den Durchgangsverkehr unattraktiv wird, ist auch Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak. Nur durch die Rückstufung der Ortsdurchfahrt zu einer Gemeindestraße ist es möglich, querende Verkehre, Fußgänger und Radfahrer sowie Haltebereiche vor Geschäften zu Lasten des

durchfahrenden Verkehrs stärker zu berücksichtigen. Nachfolgende verkehrsrechtliche Regelungen sind aber nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Übernahme des Ausbaus in die kommunale Sonderbaulast durch die Gemeinde Gilching aufgrund der neuen Vereinbarung vom 23.09.2015/02.10.2015 mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim, ist ebenfalls kein Hinweis auf eine fehlende Planrechtfertigung. Im Wesentlichen geht es dabei um die Möglichkeit, eine als notwendig erachtete Baumaßnahme vorziehen zu können. Hier bietet die Übernahme in die kommunale Sonderbaulast Möglichkeiten für Kommunen, die ansonsten nicht oder erst später eröffnet wären. Die Einstufung in Dringlichkeitsstufen würde im Übrigen nur die Dringlichkeit aus rein staatlicher Sicht kennzeichnen, d. h. die Bewertung der Rangfolge, wenn die Straße nur vom Freistaat geplant, gebaut und finanziert werden müsste. Hinsichtlich der Dringlichkeit bewirkt der Bau in kommunaler Baulast eine Veränderung bei der Dringlichkeitseinstufung. Im Ergebnis ist ein solches Vorhaben dann so zu beurteilen, als wäre es in Dringlichkeitsstufe 1 eingestuft (BayVGH, Urteil vom 22.11.2011, Az. 8 B 09.2587, juris, Rdnr. 42).

Den Einwand fehlender Finanzierung folgend, fehlt einem Bauvorhaben auch erst die Planrechtfertigung, wenn seine Verwirklichung aus finanziellen Gründen ausgeschlossen ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Finanzierung Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses wäre. Vielmehr haben wir lediglich vorausschauend zu beurteilen, ob dem Bauvorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen. Nach diesen Maßstäben stehen dem Bauvorhaben hier auch keine unüberwindlichen finanziellen Schranken entgegen. Der Gemeinderat Gilching hat der neuen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Gilching am 22.09.2015 hinsichtlich der Straßenbaulast an der Westumfahrung Gilching zugestimmt, welcher auch Aussagen hinsichtlich der Kostentragung trifft. Der Gemeinderat hat sich dabei mehrheitlich für den Bau der Westumfahrung ausgesprochen, die entsprechenden Planungen in die Wege geleitet und Mittel hierfür im Haushalt eingestellt. Die Kosten für den Straßenbau stehen zwar noch nicht endgültig fest. Im gemeindlichen Haushalt 2013 befindet sich jedoch eine Projektliste. Der Bau der Westumfahrung Gilching ist dort mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 9,0 Mio. € genannt. Zudem kann die Gemeinde Gilching mit staatlichen Fördermitteln für die Übernahme der kommunalen Sonderbaulast für die Staatsstraße rechnen. Das Zuschussverfahren ist bereits bei der Regierung von Oberbayern eingeleitet, jedoch kann dessen Abschluss erst der Bestandskraft des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nachfolgen.



Soweit die Notwendigkeit der Westumfahrung Gilching im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene sollten stattdessen gefördert werden. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten.

Nach alledem halten wir die Westumfahrung von Gilching im Zuge der St 2069 für vernünftigerweise geboten.

### **3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

#### **3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist eine Optimierung des Verkehrsablaufs anzustreben (LEP B V 1.1.1(G)). Dabei sollen die Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissions-schutzes berücksichtigt werden (LEP B V 1.1.6 (Z)).

Laut Regionalplan München sollen die Ortszentren und Wohngebiete durch den Bau von Ortsumgehungen vom Kfz-Verkehr entlastet werden, damit die Aufenthaltsqualität in den Siedlungsbereichen gesteigert wird (RP 14 B V Z 3.2.6). Regionale Grünzüge sollen durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden (RP 14 B II Z 4.2.2). Der Abschnitt Gilching - Eichenau des regionalen Grünzugs soll der großräumigen Siedlungsgliederung, der Vermeidung des Zusammenwachsens von eigenständigen Siedlungseinheiten (Alling und Gilching), der Erholungsvorsorge und der Durchlüftung dienen (vgl. Anhang zu Kap. II Zu Z 4.2.2).

Das Bauvorhaben ist geeignet, diese Ziele zu erreichen. Insbesondere kann dadurch Gilching im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt und dem nachgeordneten innerörtlichen Straßennetz vom Kfz-Verkehr entlastet, die innerörtliche Verkehrs-

sicherheit erhöht und die Aufenthaltsqualität in der Gemeinde Gilching verbessert werden. Die geplante Trasse verläuft von ca. Bau-km 0+700 bis ca. Bau-km 2+000 im Randbereich des regionalen Grünzugs „Herrschinger Moos/Weßlinger See/Grüngürtel München West: Aubinger Lohe“. Die Stellungnahmen der Fachbehörden, insbesondere vom Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, wurden von uns in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Aufgrund der angeordneten naturschutzfachlichen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen und der Lage im äußersten Randbereich des regionalen Grünzugs und im Hinblick auf dessen Funktionen und Begründungselemente ist das Bauvorhaben mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem regionalen Grünzug vereinbar, zumal die geplante Trasse im Bereich des Grünzugs ab ca. Bau-km 1+500 auf einer Länge von ca. 1,3 km auf der bestehenden Weßlinger Straße verläuft.

Das Bauvorhaben entspricht daher den Erfordernissen der Raumordnung und Landes- und Regionalplanung.

### 3.3.2 Planungsvarianten

Die Regierung von Oberbayern war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Der Durchgangsverkehr durch Gilching konzentriert sich auf die Nord-Süd-Richtung als Zubringer zu den beiden Autobahnanschlüssen Oberpfaffenhofen und Gilching an der A 96 Lindau - München und weiter Richtung Starnberg und Herrsching. Danach kamen für eine Umfahrung der Gemeinde Gilching eine östliche und eine westliche Trassenführung in Betracht.

Eine östliche Umfahrung der Gemeinde Gilching konnte vom Vorhabensträger schon vorab aus folgenden nachvollziehbaren Erwägungen heraus ausgeschieden werden:

Eine Ostumfahrung könnte wegen den nur schwer zu schaffenden Anbindungen an das übrige Straßennetz lediglich den Durchgangsverkehr aufnehmen, den Ziel- und Quellverkehr dagegen nur bedingt. Der Verkehr der Römerstraße (Nord), die mit ca. 20 % am gesamten Durchgangsverkehr beteiligt ist, könnte nicht über eine östliche Umfahrung aus dem Ortsbereich von Gilching heraus gehalten werden. Auch die Erschließung bzw. Anbindung der im Westen liegenden Gilchinger Gewerbe- und Kiesabbaugebiete und des daraus resultierenden Schwerverkehrs wäre nicht möglich. Im Osten der Gemeinde Gilching befindet sich zudem das 1985

eingerrichtete Landschaftsschutzgebiet „Steinberg“, das von einer Ostumfahrung Gilching durchschnitten und in eine kleinstrukturierte, mit Biotopen durchsetzte Landschaft mit bewegtem Relief eingreifen würde. Südlich vom Steinberg liegt ein Tonvorkommen, das in der Riß-Würm-Interglazialzeit abgelagert wurde. Das Tonvorkommen wurde in der Mitte des 20. Jahrhunderts abgebaut, die Gruben sind mit Wasser vollgelaufen. Das Gebiet wurde nach Aufgabe der Nutzung nicht rekultiviert. Es hat sich ein wertvoller Lebensraum für verschiedene Tierarten entwickelt, besonders wegen des kleinräumigen Wechsels nasser, feuchter, wechselfeuchter, trockener und sehr trockener Standorte. Eine Ostumfahrung wäre auch wegen der topographisch schwierigen Verhältnisse (Steinberg, Ölberg, Großer Berg, Kleiner Berg) nur unter großem Aufwand (z. B. hohe Damm- und Einschnittlagen, starke Steigungen) zu realisieren. Der Höhenunterschied beträgt dabei von der Anbindung im Norden an die St 2069 ca. 50 bis 60 m.

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten Vorhabensvarianten für eine Trasse im Westen von Gilching wurden noch näher geprüft und in die Abwägung eingestellt:

### 3.3.2.1 Beschreibung der Varianten

#### 3.3.2.1.1 Ortsferne Westumfahrung - Planfeststellungstrasse (Variante 2)

Die gewählte Planfeststellungstrasse wurde schon unter B.1 dieses Beschlusses näher beschrieben. Darauf wird verwiesen.

#### 3.3.2.1.2 Ortsnahe Westumfahrung - Variante 1

Die ortsnahe Variante 1 beginnt im Süden an der Landsberger Straße, bei der Autobahnanschlussstelle Oberpfaffenhofen (St 2068). Westlich der Landsberger Straße unterquert die Variante 1 in dem freien Feld am südlichen Ortsrand die Bahnlinie München - Herrsching mit einem neuen Brückenbauwerk. Auf Grund des geringen Abstandes zwischen der Bahnlinie und der Landsberger Straße, muss die Bahnlinie um mindestens 4 - 5 m abgesenkt bzw. und so weit es die vorhandenen Wohnbebauung zulässt, nach Osten verschoben werden. Dies zieht auch einen Umbau der Landsberger Straße bis in die Ortslage hinein nach sich. Der nördliche Teil der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen wird dabei an die tiefer gelegte Landsberger Straße in Lage und Höhe angepasst. Der Anschluss der St.-Gilgener-Straße im weiteren Verlauf der Trasse zwischen St. Gilgen und Gilching, kann höhengleich erfolgen. An diesem Knotenpunkt erfolgt auch die verkehrliche Anbindung der Wohngebiete an der Sonnenstraße, wo auch einzelne Geschäfte angesiedelt sind. Im weiteren Verlauf führt die Trasse dann in einem weiten Bogen zwischen St. Gilgen und Neu-Gilching zur Weißlinger Straße. Zur Erschließung der Wohngebiete westlich und südlich der Schulen ist ein Anschluss des Frauweisen-

weges vorgesehen. Am gleichen Knotenpunkt wird der südliche Abschnitt der Weßlinger Straße angeschlossen. Der Anschluss der Talhofstraße in Form einer Einmündung dient zur Erschließung des Gewerbegebietes, der Schulen und des Sportzentrums. Der Anschluss der Weßlinger Straße (Nord) erfolgt ebenfalls höhengleich und untergeordnet an die Westumfahrung. Dort wird auch der Talbauernweg angebunden. Die Fortsetzung nach Norden erfolgt zwischen der Wohnbebauung und den Aussiedlerhöfen bzw. dem Reiterhof bis zur Brucker Straße (St 2069) in Richtung Alling. Die Anbindungen der in diesem Abschnitt kreuzenden Straßen wie der Römerstraße, des Brucker-Steig-Weges und auch der Brucker Straße erfolgen ebenfalls höhengleich.

Die beiden Planungsvarianten sind in der Übersichtskarte (Unterlage 2) dargestellt. Darauf wird verwiesen.

### 3.3.2.2 Vergleich der Varianten

#### 3.3.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die Planungsziele zur Schaffung einer verkehrsgünstigeren Anbindung an das überregionale Straßennetz (BAB A 96) sowie der verkehrlichen Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt von Gilching lassen sich mit beiden untersuchten Trassenvarianten erreichen.

Allerdings erfüllt die ortsnahe Variante 1 mit den genannten Anschlüssen neben der Bewältigung des Durchgangsverkehrs eine bessere Erschließung des westlichen und auch südlichen Gemeindegebietes der Gemeinde Gilching. Insbesondere kann der Verkehr aus dem überörtlichen Verkehrsnetz das Gewerbegebiet ohne eine Belästigung der Wohngebiete und des Ortskerns von Gilching unbehindert und schnell erreichen. Die ortsnahe Westumfahrung hat daher gegenüber der ortsfernen Planfeststellungstrasse den Vorteil, dass sie auf Grund der 1,0 km kürzeren und geradlinigeren Trassierung verkehrlich wirksamer ist und dadurch zu einer besseren Entlastung im Ortskern beiträgt.

Insgesamt beurteilen wir die Variante 1 daher unter diesen Gesichtspunkten etwas besser als die Planfeststellungstrasse.

#### 3.3.2.2.2 Immissionsschutz

Die Planfeststellungstrasse verläuft in einem Abstand ca. 250 m bis 600 m zur nächsten Bebauung. Die Variante 1 verläuft am Bauanfang dagegen in einem geringeren Abstand von ca. 100 m bis 150 m zur nächsten Bebauung. Bei beiden untersuchten Trassenvarianten werden die in der 16. BImSchV vorgegebenen

Grenzwerte aber nicht überschritten und daher auch keine Lärmschutzmaßnahmen in der Planung erforderlich.

Grundsätzlich trägt die Planfeststellungstrasse aber unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung verkehrsbedingter Immissionen aufgrund ihres größeren Abstandes zur Bebauung dem Trennungsgrundsatz in § 50 Satz 1 BImSchG viel stärker Rechnung. Nach der Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG bezweckt also auch eine weitgehende Lärmvermeidung, der durch die Einhaltung der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte nicht schon ohne weiteres genügt wird. Die Planfeststellungstrasse hat z. B. bei Betrachtung des wahrnehmbaren Lärms in allen benachbarten Ortsbereichen von Gilching im Vergleich die deutlich niedrigeren Immissionswerte.

Insgesamt ist die ortsfernere Planfeststellungstrasse daher unter Lärm- und Schadstoffgesichtspunkten günstiger zu beurteilen als die Variante 1.

#### 3.3.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Planfeststellungstrasse und die Variante 1 verlaufen fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit durchschnittlicher bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Allerdings wird bei der Planfeststellungstrasse Wald auf ca. 400 m Länge durchschnitten. Die Variante 1 führt dagegen nur auf einer Länge von ca. 200 m durch einen Waldstreifen.

Eine zusammenfassende Gegenüberstellung ergibt somit, dass die Variante 1 insgesamt naturschutzfachlich etwas günstiger als die Planfeststellungstrasse zu bewerten ist.

#### 3.3.2.2.4 Wasserschutz

Beide Trassenvarianten berühren weder Fließ- noch Stillgewässer noch Wasserschutzgebiete.

Aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ergeben sich keine relevanten Unterschiede.

#### 3.3.2.2.5 Flächenbedarf, Land- und Forstwirtschaft

Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich in erster Linie um intensiv genutzte Ackerflächen. Die zwei untersuchten Trassenvarianten unterscheiden sich in ihrer Streckenlänge. Die Baustrecke der Planfeststellungs-trasse beträgt ca. 4,8 km. Die Variante 1 hat demgegenüber eine kürzere Streckenlänge von ca. 3,8 km.

Da die Planfeststellungstrasse auf einer Länge von ca. 900 m auf der bestehenden Weßlinger Straße verläuft sind, sind bei beiden Trassen Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen in etwa gleicher Größe erforderlich.

Die Auswirkung auf die Forstwirtschaft ist bei der Planfeststellungstrasse durch den Verlauf im Bereich der bestehenden Weßlinger Straße und damit durch den Forstbereich höher als bei der Variante 1, die nur südlich des Frauwiesenweges eine Waldfläche auf ca. 200 m durchschneidet.

Zusammenfassend ist die Variante 1 beim Belang Flächenbedarf bzw. den Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft etwas besser als die Planfeststellungs-trasse zu bewerten.

#### 3.3.2.2.6 Städtebauliche Entwicklung

Durch die Planfeststellungstrasse westlich des Ortsteiles St. Gilgen wird eine Trennung dieses Ortsteiles von der Gemeinde Gilching vermieden. Zudem wird eine mögliche spätere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Gilching nach Westen im Gegensatz zur ortsnäheren Variante 1 nicht eingeschränkt.

Die Planfeststellungstrasse ist daher im Vergleich mit der Variante 1 unter städtebaulichen Gesichtspunkten besser zu bewerten.

#### 3.3.2.2.7 Wirtschaftlichkeit, Kosten

Aufgrund der kürzeren Baustrecke liegen die reinen Straßenbaukosten für die Variante 1 um ca. 25 % niedriger als bei der ortsfernen Planfeststellungstrasse (ca. 8 Mio. €). Allerdings hebt der Neubau der bei der Variante 1 erforderlichen Eisenbahn-überführung einschließlich der dazugehörigen Ablösekosten diese Kostenersparnis wieder auf.

Die Variante 1 und die Planfeststellungstrasse sind daher unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit annähernd gleichwertig.

#### 3.3.2.2.8 Sonstiges

Auf Grund des geringen Abstandes der Variante 1 zwischen der Bahnlinie und der Landsberger Straße, müsste die Variante 1 wegen des Anschlusses der Westumfahrung Gilching deutlich abgesenkt werden. Dies würde auch einen Umbau der Landsberger Straße bis in die Ortslage hinein nach sich ziehen, der auch einen gravierenden Eingriff in die Privatgrundstücke entlang der Landsberger Straße zur Folge hätte.

Zudem hat der Vorhabensträger bei der Planfeststellungstrasse bereits seit vielen Jahren die meisten der benötigten landwirtschaftlichen Grundstücke bereits erworben. Die benötigten Eingriffe in private Grundstücke sind damit reduziert.

#### 3.3.2.2.9 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Die von den untersuchten Trassenvarianten betroffenen Belange werden in der nachfolgenden Gesamtabwägung gewichtet. Die Auswirkungen der Trassen werden an den Belangen gemessen. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde eine Alternativlösung nur dann zu wählen hat, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris m. w. N.).

Beim Gesamtvergleich der zu untersuchenden Trassenvarianten ergibt sich Folgendes:

Die ortsnahe Variante 1 ist auf Grund ihrer 1 km kürzeren und geradlinigeren Trassierung verkehrlich wirksamer und trägt dadurch voraussichtlich zu einer besseren Entlastung im Ortskern bei. Auch aufgrund ihres geringeren Flächenverbrauches und der geringeren Eingriffe in den Wald ist die Variante 1 besser als die Planfeststellungstrasse zu bewerten.

Demgegenüber stehen jedoch einige erhebliche Nachteile der Variante 1. Durch die ca. 250 m bis 600 m entfernte Planfeststellungstrasse am westlichen Ortsrand von Gilching tritt eine viel geringere Umweltbelastung der Wohngebiete durch Lärm und Schadstoffe ein, als bei der nur in einem Abstand von 100 bis 150 m verlaufenden ortsnahen Variante 1. Dem Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG wird durch die etwas ortfernere Trassierung der Planfeststellungstrasse besser Rechnung getragen und die verkehrlichen Belästigungen für die Anwohner Gilchings i. S. des § 50 Satz 1 BImSchG weiter minimiert. Ein weiterer Vorteil der ortsfernen Variante ist deren Trassierung im Süden. Durch eine Trassenführung westlich des Ortsteiles St. Gilgen wird die Trennung dieses Ortsteiles von Gilching im Gegensatz zur Variante 1 vermieden. Außerdem wird eine mögliche Ausdehnung einer zukünftigen städtebaulichen Entwicklung von Gilching nach Westen anders als bei der Variante 1

nicht eingeschränkt. Bei der Planfeststellungstrasse lassen sich auch weitere erforderliche Eingriffe in private Grundstücke, z. B. landwirtschaftliche Flächen, vermeiden.

Wir halten daher die Entscheidung des Vorhabensträgers für die ortsferne Planfeststellungstrasse für sachgerecht und vertretbar. In der Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens ist die Planfeststellungstrasse im Vergleich eine vertretbare Trassenvariante. Alle Beeinträchtigungen der Planfeststellungstrasse, insbesondere sämtliche Eingriffe in Natur- und Landschaft, können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert werden. Die Nachteile der Planfeststellungstrasse erzwingen unserer Ansicht nach nicht die Wahl einer anderen Trasse als vorzugswürdigerer Lösung.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich auch die Bürger der Gemeinde Gilching im 1. Bürgerentscheid von 1997 mehrheitlich für eine ortsfernere Trasse entschieden haben.

### 3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientierte sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die Planung widerspricht grundsätzlich auch nicht der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL). Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

#### 3.3.3.1 Trassierung, Gradienten (Höhenlage) der Westumfahrung Gilching

Die Entwurfsgeschwindigkeit VE wurde bei der Westumfahrung Gilching mit 60 bzw. 80 km/h gewählt.

Folgende Zwangspunkte waren in Lage und Höhe zu berücksichtigen:

- der Anschluss an die A 96 Lindau - München im Zuge der neuen nördlichen Anschlussstellenrampen



- der Anschluss am Bauanfang an die im Zuge der Baumaßnahme zu verlegende Landsberger Straße bzw. die Staatsstraße 2068 und am Bauende an die bestehende Brucker Straße (St 2069)
- Anschluss von Tankstelle und Schnellrestaurant im Bereich von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+170

Der Bayerische Bauernverband und verschiedene private Einwender monierten, dass die Trasse der Westumfahrung Gilching westlich von St. Gilgen näher an den Ortsteil und die bestehenden Gehöfte herangerückt sei. Damit verbunden sei eine noch stärkere Verkehrswertminderung und höhere Lärmbelastung. Es wurde daher gefordert, die Trasse in diesem Bereich von den Anwesen weiter weg zu verlegen.

Wir lehnen eine Änderung der Trassierung ab. Die Veränderung des Trassenverlaufs ist der Planung der Westumfahrung Gilching als Staatsstraße und den sich daraus ergebenden straßenbautechnischen Vorgaben geschuldet. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach der 16. BImSchV ist durch die gewählte Trassierung gegeben. Das Ergebnis wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bestätigt. Auf die Ausführungen unter C.3.5.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Autobahndirektion Südbayern hat zudem wegen der Trassierung der Westumfahrung Gilching im Abschnitt von Bau-km 0+600 bis ca. Bau-km 0+300 wegen ihres sehr geringen Abstandes von ca. 10 m vom derzeitigen Fahrbahnrand der A 96 Bedenken erhoben, da sie innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 100 m nach § 9 Abs. 2 FStrG liege. Der in nächster Zeit aufgrund einer überdurchschnittlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens geplante notwendige Ausbau der A 96 auf sechs Fahrstreifen zwischen der AS Oberpfaffenhofen und der AS Germering-Süd könne durch die enge Parallelführung der Westumfahrung Gilching, insbesondere wegen eventuell erforderlich werdender Mehrkosten für Stützwand- und zusätzliche Entwässerungseinrichtungen und Baubehinderungen, erschwert werden. Dem Bauvorhaben werde daher nur zugestimmt, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber einem ungehinderten Ausbau der A 96 ohne eine Westumfahrung Gilching dem Grunde nach vom Vorhabensträger getragen würden.

Das Landratsamt Starnberg gab zu Bedenken, dass die volle Überholstrecke nicht im gesamten Streckenabschnitt der Westumfahrung Gilching erreicht werden könne. Aufgrund des durch das Verkehrsgutachten ermittelten relativ hohen Schwerverkehrsanteils, der Vielzahl der mit notwendigen Linksabbiegespuren versehenen Einmündungen und dem ebenso notwendigen Kreisverkehr würden sich für den Verkehrsteilnehmer kaum sichere Überholmöglichkeiten des LKW-Verkehrs bieten. Dies könne zu entsprechenden Gefährdungen und möglichen Einbußen in

der Leistungsfähigkeit führen. Wir halten diese Bedenken für unbegründet. Der Vorhabensreger hat in seiner Planung sichergestellt, dass die Auffahrten und Abbiegespuren auf ein Minimum reduziert wurden. Eine Gefährdung an unübersichtlichen Stellen kann durch entsprechende Beschilderung (z. B. Überholverbot) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch das Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde, weiter gemindert werden. Eine größere Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Bauvorhabens wird hierin nicht gesehen.

Es wurde zudem im Anhörungsverfahren eingewandt, dass keine ausreichenden Alternativplanungen wie eine (teilweise) Untertunnelung der Westumfahrung Gilching vorgenommen wurden, um einer Landschaftszerschneidung und Verkehrsimmissionen entgegenzuwirken. Zudem würde dadurch der Zugang zu den Grundstücken auf der anderen Seite der Westumfahrung Gilching gewahrt bleiben. Wir lehnen eine (teilweise) Untertunnelung der Westumfahrung Gilching ab. Die Trassenführung und die Gradienten sind unter Berücksichtigung von planerischen Randbedingungen und vorhandenen Zwangspunkten in Folge der 1. Tektur vom 31.08.2012 durch den Vorhabensträger im gesamten Trassenbereich optimiert worden. Eine weitere Absenkung der Gradienten wäre aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zur Einhaltung der maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV nicht erforderlich. Die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV werden in den betroffenen Bereichen eingehalten. Damit besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen noch weitergehenden Lärmschutz. Bei der 16. BImSchV handelt es sich um eine normenkonkretisierende Regelung, d. h. der Grad der Schutzwürdigkeit bestimmt sich allein nach den Grenzwerten der 16. BImSchV als Regelwerk in Form einer Abwägungsdirektive (vgl. OVG NRW, Urteil v. 19.9.2001, 11 D 90.96.AK).

Die Erschließung anliegender Grundstücke wird durch das geplante Ersatzwegenetz durch die neue Trasse nicht unnötig zerschnitten bzw. durch sinnvolle Querverbindungen wieder geschlossen werden.

Auch aus wirtschaftlichen Gründen wäre eine Untertunnelung nicht zu vertreten, da dafür keine nachvollziehbare Notwendigkeit besteht. Ein Vorhabensträger kann sich bei der Entscheidung für die eine oder die andere Trassenvariante von Kostengesichtspunkten leiten lassen. Denn das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, gehört zu den öffentlichen Belangen, denen in der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Eine Untertunnelung des Bauvorhabens würde deutlich höhere Kosten für das Bauvorhaben verursachen.

### 3.3.3.2 Querschnitt

Die befestigte Fahrbahn erhält in Abweichung der Empfehlungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Querschnitte - RAS-Q-96 (RQ 10,5) einen Sonderquerschnitt. Die befestigte Fahrbahnbreite beträgt 7 m. Die Fahrstreifen sind je 3,25 m breit. Daneben bestehen noch je 0,25 m breite befestigte Randstreifen. In Dammlage schließt seitlich ein Bankett mit 1,5 m Breite an. Bei Einschnitten wird das Bankett 1 m breit zuzüglich einer daran anschließenden Mulde von 2 m bis 3 m Breite ausgeführt. Der gewählte Querschnitt ist aufgrund vergleichbarer Objekte im Umfeld des Bauvorhabens und um die erforderlichen Flächeneingriffe weiter zu minimieren trotz der zu erwartenden Verkehrsbelastung von bis zu ca. 10.000 Kfz/24h nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend bemessen. Der gewählte Querschnitt ist in der Unterlage 6 dargestellt.

### 3.3.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz, Zufahrten

Die Detailangaben über die Änderungen von Kreuzungen und Einmündungen und im nachgeordneten Wegenetz sind im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T3), den Lageplänen (Unterlage 7.1 T3) und den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3) aufgeführt.

#### 3.3.3.3.1 A 96 München - Lindau, Anschlussstelle „Oberpfaffenhofen“ bei Bau-km 0+000 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.04), und Anschluss Westumfahrung Gilching an St 2068/Landsberger Straße bei Bau-km 0+011,38 bis Bau-km 0+186,15 und Bau-km 0+186,15 bis Bau-km 0+313,85 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.02)

Die geplante Anbindung der Westumfahrung Gilching an die St 2068/Landsberger Straße erfolgt mittels einer signalisierten Kreuzung, die gegenüber dem derzeitigen Zustand aus Gründen der Leistungsfähigkeit nach Nordosten verschoben wird. In Folge dessen werden die beiden Nordrampen der A 96 Anschlussstelle Oberpfaffenhofen, die Landsberger Straße und auch die St 2068 lage- und höhenmäßig angepasst und mit den notwendigen Fahrstreifenanteilen versehen.

Es wurde im Anhörungsverfahren von verschiedener Seite eingewandt, dass im Bereich der A 96 Anschlussstelle Oberpfaffenhofen/St 2068 (Bau-km 0+000) eine unzureichende Verkehrskonzeption für die Anbindung der Landsberger Straße (sog. „Röchner-Knoten“) verwirklicht werden solle. In diesem Bereich komme es bereits mit dem jetzigen Verkehrsaufkommen sehr oft zu massiven Verkehrsstauungen. Da das Anschlusssystem trotz einem aufgrund der Westumfahrung Gilching zu erwartenden wesentlich höheren Verkehrsaufkommens unverändert belassen werde, würde sich zwangsläufig die Stauproblematik weiter verschärfen und die

Westumfahrung keinen Sinn mehr machen. Insbesondere sei ein rechtwinkliges Abbiegen von Lkw in Richtung Starnberg auf die A 96 kaum möglich.

Die Einwände zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes der St 2069 - Westumfahrung Gilching („Röchner-Knoten“) mit der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen werden zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat in seiner Planung sichergestellt, dass alle Maßnahmen die eine Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes beeinträchtigen, so weit wie möglich vermieden werden. Die Anschlussstellenrampen der AS Oberpfaffenhofen der A 96 entsprechen dabei trassierungstechnisch den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA“. Die Kurvenradien/Abbiegespuren werden entsprechend den technischen Regeln hergestellt. Ein Rechtsabbiegen ist mit langsamer Geschwindigkeit verbunden und wird deswegen zukünftig auch für Lkw's möglich sein. Das Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak von 2009 und die Verkehrssimulation des Ing.-Büros Obermeyer vom Juli 2011 zum gesamten Bereich der zukünftigen Anschlussstelle Oberpfaffenhofen zeigen deutlich, dass der „Röchner-Knoten“ den anfallenden Verkehr aufnehmen kann. Bei Herstellung einer vollverkehrsabhängigen Steuerung mit zusätzlicher Stauraumüberwachung können Rückstaubildungen auf die A 96 weitestgehend ausgeschlossen werden. Auf das Verkehrsgutachten wird verwiesen.

Für den neuen Knotenpunkt der St 2069 - Westumfahrung Gilching („Röchnerknoten“) mit der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen, der Staatsstraße 2068 und der Landsberger Straße, wurde von Herrn Prof. Dr.-Ing. Kurzak, als Variante zur vorgesehenen Kreuzungslösung, auch eine Kreisverkehrsanlage sowohl mit einer einspurigen als auch einer zweispurigen Kreisfahrbahn verkehrstechnisch untersucht. Die Überlegungen, anstatt einer signalisierten Kreuzung eine Kreisverkehrsanlage ähnlich der benachbarten Anschlussstelle Gilching vorzusehen scheiterte gemäß der Verkehrsuntersuchung an der sehr hohen Verkehrsbelastung. Im Westabschnitt der Kreisfahrbahn würden Spurbelastungen von bis zu 1.570 Kfz/h auftreten. Die Leistungsgrenze liegt jedoch bei max. 1.250 Kfz/h. Vor allem die Ausfahrtsrampe von der A 96 zur Kreisverkehrsanlage wäre in der Abendspitze überlastet, so dass es zu einem Rückstau auf die Autobahn kommen würde. Selbst bei einem Ausbau zu einer 2-spurigen Kreisverkehrsanlage mit einem Durchmesser von mind. 60 m würde es zu einem Rückstau auf die A 96 kommen. Es ist daher sachgerecht, dass der hochbelastete Verkehrsknotenpunkt als signalisierte Kreuzung ausgebaut wird, da diese bei Extrembelastungen in der Autobahnausfahrt wesentlich anpassungsfähiger ist.

Dem Vorschlag eines Einwenders, eine „strategischere“ Trassenführung durch Unterführung der Westumfahrung Gilching unter der A 96 und der S-Bahn hindurch direkt auf die Landsberger Straße/St 2068 zu planen, kann nicht gefolgt

werden. Zum einen würde eine Unterführung der Bahn und der bestehenden A 96 sowie die Errichtung von zwei Kreisverkehrsanlagen erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich machen. Zum anderen wäre der erforderliche Flächenbedarf erheblich höher. Außerdem wurde nachgewiesen, dass eine Kreisverkehrsanlage für die Bewältigung des prognostizierten Verkehrs nicht ausreichend ist, womit diese Variante nicht gewählt werden darf. Die gewählte Lösung ist dagegen leistungsfähig und wirtschaftlich umsetzbar.

Auch der Vorschlag, in einem ersten Realisierungsschritt nur den Abschnitt der Westumfahrung Gilching nördlich der Autobahn zu bauen und dabei die Anschlussstelle samt Zufahrten zum Schnellrestaurant McDonald`s und der Tankstelle Allguth unverändert zu lassen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Dies würde zu erheblichen Verkehrsproblemen führen. Es wäre dann auch mit einem gefährlichen Rückstau auf der hochbelastete A 96 zu rechnen.

Die Einmündungsbereiche zum Schnellrestaurant McDonald`s und zur Allguth-Tankstelle wurden in der Planung der Westumfahrung Gilching ausreichend berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- 3.3.3.3.2 Zufahrt zu der Fl. Nr. 3101/2, Gemarkung Gilching, Schnellrestaurant McDonald`s bei Bau-km 0+055 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.06), Zufahrt der Fl. Nr. 3102/3, Gemarkung Gilching, Schnellrestaurant McDonald`s bei Bau-km 0+100 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.07) und Zufahrten der Fl. Nr. 3102/4 und Fl. Nr. 3102/5, jeweils Gemarkung Gilching, Tankstelle Allguth GmbH bei Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+170 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.08)

Das Landratsamt Starnberg und private Einwender haben ferner Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Anbindung der Westumfahrung an die St 2068/Landsberger Straße aufgrund der direkt nebeneinander liegenden nördlichen Erschließungszufahrt zu McDonald`s und der südlichen Erschließungszufahrt der Tankstelle Allguth sowie der baulich nicht getrennten Linksabbiegespur für beide Zufahrten erhoben. Die Linksabbiegespuren seien für beide Zufahrten, auch vor dem Hintergrund der prognostizierten Verkehrsmengen, zu kurz und würden dadurch den zum sog. „Röchnerknoten“ fahrenden Verkehr durch gefährliche Rückstauungen behindern und die Unfallgefahr, insbesondere auch für aus der Tankstelle kommende Verkehrsteilnehmer, erhöhen. Es wurde daher eine Zusammenlegung der südlichen Zufahrt zur Tankstelle und der nördlichen Zufahrt zum Schnellrestaurant vorgeschlagen. Das Landratsamt Starnberg hat auch die Nähe der zweiten Zufahrt auf Fl. Nr. 3101/2, Gemarkung Gilching, Schnellrestaurant

McDonald`s zur Kreuzung als problematisch angesehen. Da eine weitere Anbindung des Schnellrestaurants weiter weg von der Kreuzung gegeben sei, solle diese Zufahrt zu einer ausschließlichen Geh- und Radwegverbindung umgestaltet werden. Sollte die Zufahrt aber beibehalten werden, so sei sicherzustellen, dass diese ausschließlich von Rechtsabbiegern genutzt werden könne. Es sei zudem durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zufahrt nicht als Ausfahrt genutzt werden könne.

Ein privater Einwender hat zur Aufrechterhaltung des Tankstellenbetriebes gefordert, dass der aus der Tankstelle ausfahrende Verkehr wie bislang in südöstlicher Richtung, d. h. in Richtung der Autobahnausfahrt der A 96, in die St 2069 neu einbiegen könne.

Der Vorhabensträger hat auf diese Einwände in der 1. Tektur vom 31.08.2012 in der Weise reagiert, dass die Einschnittsböschung bei Bau-km 0+200 (nach der Zufahrt zur Tankstelle) so weit versetzt wird, dass die Sicht für die Verkehrsteilnehmer nach Norden nicht mehr eingeschränkt ist. Zusätzlich wurde eine zusätzliche Verkehrsinsel in der bisherigen durchgängigen Linksabbiegespur zur Tankstelle bzw. McDonald`s bei Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+150 vorgesehen und die bisher möglichen Verkehrsverbindung zwischen Tankstelle und Schnellrestaurant durch die Vergrößerung der dazwischen liegenden Grüninsel aufgehoben. Gegenüber der jetzigen Situation wird es künftig erhebliche Verbesserungen der Zu- und Abfahrten geben. Ein Ein- und Ausfahren von der Tankstelle in Richtung der Autobahnausfahrt der A 96 wird weiterhin möglich sein. Infolge der 2. Tektur vom 20.11.2015 wird die Geh- und Radweganbindung in diesem Bereich verlängert (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.06).

#### 3.3.3.3.3 Zufahrt zur Fl. Nr. 3098 und Fl. Nr. 3096, jeweils Gemarkung Gilching, Gärtnerei bei Bau-km 0+313,85 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.02)

Der Straßenzug St 2068/Landsberger Straße wird infolge der Planung um ca. 40 m nach Osten verlegt.

Das Landratsamt Starnberg hat Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Anbindung der Westumfahrung Gilching an die St 2068/Landsberger Straße erhoben. Mit der geänderten Positionierung des sog. „Röchnerknotens“ liege die vorhandene Zufahrt zur Gärtnerei näher am Knotenpunkt direkt an der Aufweitung der Fahrbahnen der Landsberger Straße. Da die Errichtung einer Linksabbiegespur für die Zufahrt vom Kreuzungsbereich kommend nicht vorgesehen sei, könne es zu Rückstauungen kommen. Ebenso sei die Verkehrssicherheit für Verkehrsteilnehmer, die von der Zufahrt in die Landsberger Straße einfahren würden, schlechter, da die Aufmerksamkeit der aus Gilching kommenden Fahrzeugführer bereits auf die zur

Entflechtung des Verkehrs notwendigen Fahrbahnaufteilung der Landsberger Straße und die Lichtzeichenanlage gerichtet sei. Diese Zufahrtssituation müsse daher geändert werden.

Der Vorhabensträger hat darauf reagiert und in der 1. Tektur vom 31.08.2012 die Fahrspur der Landsberger Straße in Fahrrichtung Gilching im Bereich der Gärtnereizufahrt auf 5,5 m aufgeweitet, sodass zukünftig ein linksabbiegenderes Fahrzeug rechts überholt werden kann.

#### 3.3.3.3.4 Schaffung einer Fahrradfernverbindung entlang der St 2069 neu, Änderungen im Geh- und Radwegenetz am „Röchner-Knoten“

Im Anhörungsverfahren wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge für einen fahrrad-freundlichen Ausbau der Westumfahrung Gilching von verschiedener Seite vorgetragen, damit das bestehende Radwegenetz nicht unnötig zerschnitten bzw. durch sinnvolle Querverbindungen wieder geschlossen werden könne.

Im Zusammenhang mit der zu erwartenden verstärkten überörtlichen Fahrradnutzung und im Zuge der zunehmenden Elektromobilität mit Pedelec-Verkehr wurde die Errichtung eines durchgängigen Geh- und Radweges entlang der Ostseite der Westumfahrung Gilching als Fahrradfernverbindung (Fürstenfeldbruck - Puchheim - Eichenau - Alling - DLR - Dornier - Weßling - Herrsching) gefordert. Dabei könne man die vorhandenen Wirtschaftswegen (Frauwiesenweg, Winkelhof, St. Gilgen) zwischen Gilching und der Westumfahrung Gilching einbeziehen. Dieser durchgängige Geh- und Radweg müsse zudem an verschiedenen Kreuzungen zusätzliche Geh- und Radwegunterführungen unter der Westumfahrung Gilching erhalten, um die Radwege auch auf die ortsfernen Straßenabschnitte führen zu können. Ein fahrradgerechter Ausbau und eine Beschilderung würden dabei vorausgesetzt.

Der ADFC, Kreisverband Starnberg und Ortsgruppe Gilching, der VCD Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband FFB-STA e. V, und verschiedene private Einwander, z. B. das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt Oberpfaffenhofen, wendeten sich insbesondere dagegen, dass der entlang der A 96 verlaufende Geh- und Radweg unter der S-Bahn-Überführung am „Röchner-Knoten“ durch deren geplanten Umbau künftig ersatzlos entfalle (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.09, 1.05). Dessen verkehrliche Bedeutung liege in der Erreichbarkeit des Unternehmens RUAG bzw. des Gewerbegebiets auf dem Gilchinger Teil des Flughafens für Radfahrer aus Richtung Ettersschlag, Inning und Greifenberg (Berufspendler). Die Zufahrt zum Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt Oberpfaffenhofen erfolge z. B. hauptsächlich aus nordöstlicher Richtung (Einzugsbereich Gilching nördlich Karolinger Str., Altdorf, Biburg, Alling etc.) über die

Weßlinger und St. Gilgener Straße und die S-Bahn-Überführung auf Höhe der A 96 mit dem Rad. Radfahrer müssten zukünftig über die neue Kreuzung der St 2068 - St 2069 auf die Westumfahrung Gilching einbiegen und auf dieser bis zur Einmündung der St. Gilgener Straße fahren. Diese Verkehrsführung wäre gefährlich und erheblich länger (um ca. 1,4 km). Viele Radfahrer würden daher die Westumfahrung Gilching benutzen. Der Geh- und Radweg entlang der A 96 unter der S-Bahn solle daher als separater Weg unter Verbreiterung der lichten Weite der bestehenden Unterführung (ggf. unter Abtragung der Böschung), d. h. eines Radweges westlich der Umfahrung von der Einmündung der Autobahnparallele bei Bau-km 0+620 bis ca. Bau-km 0+200 mit Anschluss an die St 2068, erhalten bleiben. Zumindest solle in der S-Bahn-Überführung ein ausgewiesener breiter Fahrradstreifen auf der Breite der bestehenden Fahrbahn angelegt werden. Die Einmündung der St. Gilgener Straße solle zur Flächenreduzierung an der bereits heute bestehenden Stelle erfolgen.

Der ADFC, Kreisverband Starnberg und die Ortsgruppe Gilching haben nach dem Erörterungstermin eine alternative Fahrradrouten parallel zur A 96 als mögliche Ersatzlösung für den wegfallenden Radweg am „Röchnerknoten“ vorgeschlagen. Diese Variante zur geplanten Radwegführung unterquert die Bahntrasse südöstlich der A 96.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat ferner eine Anbindung für Fahrradfahrer vom südlichen Ortsrand von Gilching entlang der Westumfahrung und weiter Richtung Westen und nach St. Gilgen gefordert. Dabei wurde eine Röhre unter der S-Bahn auf Höhe des Schnellrestaurants McDonald's vorgeschlagen.

Aufgrund des 2. Bürgerentscheids in der Gemeinde Gilching vom 09.02.2014 war die Gemeinde Gilching aufgefordert, den Plan für die Anbindungen an das Straßennetz, insbesondere das Geh- und Radwegekonzept, in Teilbereichen zu ändern und als 2. Tektur in das Verfahren einzubringen.

Nach dem Ergebnis des 3. Bürgerentscheids in der Gemeinde Gilching vom 05.07.2015 soll der Vorhabensträger auf eine Umplanung in diesem Bereich aber wiederum verzichten.

Wir lehnen im Übrigen die Forderungen auf Ergänzung der Westumfahrung Gilching um einen parallel zur Westumfahrung Gilching verlaufenden Radweg, insbesondere die Beibehaltung eines Geh- und Radweges entlang der A 96 unter der S-Bahn unter Verbreiterung der bestehenden S-Bahn-Überführung, ab. Der Vorhabensträger hat ein alternatives und sachgerechtes Radverkehrskonzept erarbeitet, welches an ein überörtliches System anbindet. Der bestehende Ammerseeradweg führt von Inning über Etterschlag und Weßling zur RUAG. Von Gilching zur RUAG führt der



Radweg über die Landsberger Straße. Das künftige Radwegekonzept des Vorhabensträgers sieht vor, dass der überregionale Radfahrverkehr abseits des vielbefahrenen „Röchner-Knotens“ über die St. Gilgener Straße nach St. Gilgen und von dort über die Weißlinger Straße in Richtung Weißling und Wörthsee führt. Die neue Radwegführung ist nicht nur sicherer, sondern aufgrund der abseits der viel befahrenen Westumfahrung Gilching gelegenen Radwege auch deutlich attraktiver als eine Streckenführung entlang der Westumfahrung Gilching. Ein Teilstück entlang der Westumfahrung zum Badensee wurde durch den Vorhabensträger in der 1. Tektur vom 31.08.2012 als sinnvolle Ergänzung berücksichtigt (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.43). Ansonsten kann ein großes Wegestück über den parallel verlaufenden landwirtschaftlichen Weg von den Tennisplätzen nach St. Gilgen abgedeckt werden. Die bestehende Radwegverbindung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entsprechend beschildert. Die Westumfahrung Gilching braucht daher von Radfahrern nicht benutzt werden. Dadurch entstehende Umwege halten wir für zumutbar.

Ein zusätzlicher Radweg entlang der Westumfahrung Gilching wird zur Vermeidung der Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen und weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft daher für nicht erforderlich gehalten. Eine Vergrößerung der lichten Weite der S-Bahn-Überführung wäre nur mit kostenintensiven Stützwänden möglich. Nachdem das Radwegekonzept der Gemeinde eine Umfahrung dieses Verkehrsknotenpunktes vorsieht, ist eine Verbreiterung der Brückenbauwerke nicht erforderlich.

Eine Anbindung für Fahrradfahrer mittels einer Röhre unter der Bahn auf der Höhe des Schnellrestaurants wird abgelehnt, da es sich um eine sehr kostenintensive aufwendige Baumaßnahme handelt, die nur einer geringen Benutzerzahl zu gute kommen würde und angesichts des vorgesehenen Radwegekonzepts des Vorhabensträgers auch nicht notwendig erscheint. Die Wegführung erfolgt über St. Gilgen, welche landschaftlich besser eingebunden und insgesamt sicherer ist.

- 3.3.3.3.5 Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „St. Gilgen“ bei Bau-km 0+490 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.11), Einmündung der „Autobahnparallele“ bei Bau-km 0+618 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.14), öffentlicher Feld- und Waldweg „Autobahnparallele“ Bau-km 0+310 bis Bau-km 0+650 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.05)

Im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+300 verläuft die neue Westumfahrung Gilching teilweise auf der bestehenden Straße nach St. Gilgen bzw. der bestehenden „Autobahnparallele“. Dadurch wird die vorhandene Verbindung nach St. Gilgen unterbrochen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtweiten) wird die

Einmündung nach Westen verlegt. Diese mündet künftig bei Bau-km 0+490 in die Westumfahrung ein. Die bestehende Autobahnparallele wird als Einmündung bei Bau-km 0+618 an die Westumfahrung angebunden.

Es wurde im Anhörungsverfahren gefordert, die beiden in kurzen Abstand eingeplanten Einmündungen etwa in der Mitte zu einer gemeinsamen Kreuzung zusammenzuführen. So ließe sich das Gefährdungspotential durch zwei knapp hintereinander angeordnete Einmündungen und die Fahrbahnbreite infolge des Wegfalls der aufwendigen langgezogenen Links-Abbiegespuren reduzieren.

Die Anregung einer gemeinsamen Kreuzung wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückgewiesen. Gerade durch die Verschiebung der Einfahrten wird ein entsprechendes Gefahrenpotential für die Verkehrsteilnehmer vermieden. Der Rechtsversatz ermöglicht eine höhere Qualität des Verkehrsablaufes und verdeutlicht die Wartepflicht in den untergeordneten Knotenpunktarmen.

Das Landratsamt Starnberg hat an der neuen Anbindung der „Autobahnparallele“ kritisiert, dass dabei der Radverkehr in Richtung „Gut Mischenried“ als auch zu den Nachbargemeinden Weßling und Wörthsee unberücksichtigt werde. Die im Radwegnetz entstehende Unterbrechung müsse geprüft und in geeigneter Form, gegebenenfalls durch eine Radwegeführung auf bestehenden Radwegen ergänzt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat in seiner Planung ein angemessenes Radverkehrskonzept vorgesehen, welches an ein überörtliches System anbindet. Dabei wird der überregionale Radfahrverkehr abseits des vielbefahrenen Verkehrsknotenpunktes der St 2069 - Westumfahrung Gilching („Röchner-Knoten“) über die „St. Gilgener Straße“ nach St. Gilgen und von dort über die „Weßlinger Straße“ in Richtung Weßling und Wörthsee führt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.3.3.3.6 Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 0+883 (BW 1, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 2.01, 1.16)

Zur Kreuzung eines öffentlichen Feld- und Waldweges wird ein Unterführungsbauwerk BW 1 bei Bau-km 0+883 hergestellt.

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat vom Vorhabensträger eine Überprüfung verlangt, ob die vorgesehene lichte Höhe der Geh- und Radwegunterführung (BW 1) von 2,5 m für den Betriebsdienst der Gemeinde Gilching ausreichend bemessen sei.

Es wurde zudem von einem pferdehaltenden Betrieb kritisiert, dass die geplante Unterführung nördlich von St. Gilgen (BW 1, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.01) mit 2,5 m lichter Höhe für den Reitbetrieb zu gering bemessen sei. Es werde daher eine Aufweitung auf 4,5 m lichte Höhe und 6 m lichte Weite gefordert. Die geforderte Erhöhung der Unterführung wird abgelehnt, weil sie weder zum Wohl der Allgemeinheit noch zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Alle Wegebeziehungen werden durch die Planung so weit wie aufrechterhalten bzw. angemessen ersetzt. Der Vorhabensträger hat dabei vor allem auf die Wiederherstellung unterbrochener Wegebeziehungen geachtet. Die geplante Unterführung ist mit 2,5 m lichter Höhe geplant. Die Ausreitmöglichkeiten über die Westumfahrung Gilching werden dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Größere Reitpferde sind in der Regel zwischen 157 cm und 175 cm groß. Wir halten die Unterführung daher für geeignet, auch von Reitern benutzt zu werden. Es kann hier den Reitern zugemutet werden, abzusteigen. Eine wegen des Straßenverkehrs gefährliche direkte Überquerung der Westumfahrung Gilching ist daher nicht zwingend erforderlich. Ferner stellt es keine außergewöhnliche Situation dar, dass Reiter gelegentlich Straßen überqueren müssen. Von einem Sonderfall, der einer besonderen Konfliktbewältigung bedürfte, ist in der vorliegenden Planung nicht auszugehen. Der für die weitere Erhöhung erforderliche Kostenaufwand wäre zudem unverhältnismäßig hoch und ihre Ausbildung als Unterführung würde hohe technische Schwierigkeiten nach sich ziehen. Nach überschlägiger Abschätzung des Vorhabensträgers würde eine Erhöhung der Unterführung von 2,5 m auf 3,5 m zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 10.000 € verursachen. Laut Auskunft des Vorhabensträgers ist die vorgesehene Höhe für den Betriebsdienst der Gemeinde Gilching zudem ausreichend.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisierte, dass eine Weiterführung des neuen Geh- und Radweges westlich von BW 1 vollkommen unklar sei und die Planung dementsprechend ergänzt werden müsse. Zusammen mit der parallelen Fahrradverbindung könne dann der Fahrradverkehr von der durch LKW stark belasteten „Weßlinger Straße“ verlagert werden. Diese Kritik wird zurückgewiesen. Die Weiterführung des Geh- und Radweges zur „Weßlinger Straße“ ist bereits hergestellt. Der Bestand ist in der Unterlage 7.1 T3 dargestellt. Der Vorhabensträger hat das dazu benötigte Grundstück bereits erworben. Der Fahrradweg kann somit verkehrssicher weiter in Richtung Weßling/Wörthsee/Ammersee geführt werden.

3.3.3.3.7 Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „Weßlinger Straße“ bei Bau-km 1+524 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.19)

Die „Weßlinger Straße“ wird zukünftig bei Bau-km 1+524 nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte RAS-K-1, Bild 1, in der Grundform I mittels einer Einmündung („T-Kreuzung“) an die Westumfahrung Gilching angebunden.

Es wurde angeregt, den gewählten Anschluss der „Weßlinger Straße“ wegen des auf ihr stattfindenden hohen Anteils an Lkw-Verkehr zu überprüfen. Wir halten die gewählte Lösung für den Anschluss der „Weßlinger Straße“ für sachgerecht. Aus fachlicher Sicht ist der Kreuzungspunkt richtig gewählt. Der Vorhabensträger hat die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes nachgewiesen. Die Ausführungsvariante entspricht dabei der Qualitätsstufe B. Auf das Verkehrsgutachten 2009 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak und die Verkehrssimulation des Ing.-Büros Obermeyer vom Juli 2011 wird verwiesen.

3.3.3.3.8 Erschließung der Fl. Nrn. 1743 und 1743/2, jeweils Gemarkung Gilching (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.20)

Im Anhörungsverfahren wurde von einem privaten Einwender die Schaffung einer Zufahrt auf die Westumfahrung Gilching für die Fl. Nrn. 1743 und 1743/2, jeweils Gemarkung Gilching, (Nähe Einmündung „Weßlinger Straße“) gefordert. Diese solle nördlich von der jetzt geplanten Zufahrt durch eine neue Zufahrt über das Grundstück Fl. Nr. 1744, Gemarkung Gilching, erfolgen. Die Einmündung zum „Winkelhof“ (Fl. Nr. 1743, Gemarkung Gilching, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.20) im Bereich „Frauwiesenweg“ sei dabei derart auszubauen bzw. zu erweitern, dass diese an die bisherige Verbindungsstraße zwischen St. Gilgen und der „Weßlinger Straße“ angeschlossen sei. Es sei dabei durch geeignete Maßnahmen (z. B. absperrbare Schranke bzw. Pfosten) sicher zu stellen, dass die Abzweigung ausschließlich von (landwirtschaftlichem) Anlieger-Verkehr genutzt werden könne. Als Alternative dazu werde beantragt, den „Frauwiesenweg“ an die Westumfahrung Gilching so anzuschließen, dass eine Zu- und Abfahrt mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät (z. B. Mähdrescher mit anhängendem Schneidwerk oder Zugfahrzeug mit zwei Kippern) von der Westumfahrung Gilching in den „Frauwiesenweg“ möglich sei. Als zweite Alternative werde beantragt, einen ca. 80 m langen Verbindungsweg für schweren landwirtschaftlichen Verkehr parallel zur Westumfahrung Gilching zwischen dem „Frauwiesenweg“ und der „Talhofstraße“ entlang des Lärmschutzwalles zu errichten, welcher eine direkte Verbindung zwischen dem „Frauwiesenweg“ und der „Talhofstraße“ bzw. der Einfahrt zur Westumfahrung Gilching an der „Talhofstraße“ ermögliche. Zur Vermeidung eines

„Schleichverkehrs" könne der Weg beispielsweise durch eine Schranke "gesperrt" werden.

Diesem Einwand zur Erschließung der betroffenen Grundstücke wurde seitens des Vorhabensträgers im Rahmen der 2. Tektur vom 20.11.2015 dadurch entsprochen, dass östlich entlang des Landschaftswalles bei St. Gilgen ein jeweils 3 m breiter Grünweg für die Pflege der Landschaftswälle vorgesehen ist (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08). Dieser ist auch zur sicheren Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke nutzbar und kann mit landwirtschaftlichem Gerät befahren werden. Über diesen Bewirtschaftungsweg, welcher problemlos ohne 90-Grad Abbiegung über St. Gilgen erreichbar ist, wird auch die Verbindungsstraße nach St. Gilgen erschlossen. Der Bewirtschaftungsweg kann dabei auch an die Einmündung zum sog. „Winkelhof" angebunden werden. Die Zufahrt der Fl. Nr. 1743, Gemarkung Gilching, wird zudem auf 4 m verbreitert, um ihn mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren zu können (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.20). Somit wird dem Einwand Rechnung getragen. Inwieweit dann Abspermaßnahmen getroffen werden können, kann der Vorhabensträger nach Fertigstellung des Bauvorhabens außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens überprüfen. Der „Frauwiesenweg" kann dagegen nicht an die Westumfahrung Gilching angebunden werden, weil dadurch ihre Funktion als leistungsfähiger Verbindungsstraße zwischen Olching und Starnberg beeinträchtigt werden könnte. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.3.3.3.9 Unterführung eines Geh- und Radweges bei Bau-km 1+815 (BW 2, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 2.02, 1.23)

Die verlängerte „St.-Egidi-Straße" (Geh- und Radweg) wird bei Bau-km 1+815 abgesenkt und mit dem neuen Unterführungsbauwerk BW 2 unter der Westumfahrung Gilching durchgeführt.

Der ADFC forderte, auf die geplante Unterführung für Radfahrer und Fußgänger in der Verlängerung der „St.-Egidi-Straße" (BW 2) zu verzichten. Sie sei überflüssig und würde wegen einer fehlenden Anbindung des Radwegs auf westlicher Seite der Umfahrung Gilching an die bestehende Schotterpiste Richtung Badeseesee und wegen des schlechten Zustands des Forstweges (nach ca. 300 m Übergang in einen Trampelpfad) von den Radfahrern kaum angenommen werden. Es wurde daher angeregt, die geplante Unterführung BW 2 ca. 350 m nach Nordosten zum „Frauwiesenweg" zu verschieben, die eine der Hauptrouten für Radfahrer in Richtung Badeseesee bzw. zum Erholungsgebiet Richtung Wildmoos und Jexhof fahren wollten. Die ca. 150 m entfernte geplante Unterführung zu den Sportplätzen (BW 3) stelle dabei zur geforderten Unterführung auf dem „Frauwiesenweg" keine

Alternative dar, weil der geplante Radweg („Frauwiesenweg“ bis „Talhofstraße“) nur auf der östlichen Seite der Westumfahrung verlaufe und Radfahrer, die von Neugilching in Richtung Westen fahren wollten, ihre Fahrt nicht bzw. nur auf der Westumfahrung Gilching fortsetzen könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es ist nicht sachgerecht, auf die geplante Unterführung BW 2 in der Verlängerung der „St.-Egidi-Straße“ zu verzichten, da die „St.-Egidi-Straße“ auch von zahlreichen Fußgängern genutzt wird. Die Unterführung wird an das bestehende Wegenetz angebunden und die weiterführenden Wege werden entsprechend hergestellt. Im Übrigen hat der Vorhabensträger in seiner Planung sichergestellt, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Frauwiesenweg“ für Fußgänger und Radfahrer unter der künftigen Westumfahrung Gilching weitergeführt wird (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.24, 2.11). Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat vom Vorhabensträger eine Überprüfung verlangt, ob die vorgesehene lichte Höhe der Geh- und Radwegunterführung BW 2 von 2,5 m für den Betriebsdienst der Gemeinde Gilching ausreichend bemessen sei. Laut Auskunft des Vorhabensträgers wird dies für den Betriebsdienst als ausreichend angesehen.

#### 3.3.3.3.10 Öffentlicher Feld- und Waldweg „Frauwiesenweg“ von Bau-km 2+212 bis Bau-km 2+865 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.24)

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Frauwiesenweg“ sollte ursprünglich an die Westumfahrung Gilching bei Bau-km 2+212 angebunden werden.

Das Landratsamt Starnberg hat sich aus Verkehrssicherheitsgründen gegen eine direkte Anbindung des „Frauwiesenweges“ an die Westumfahrung Gilching ohne entsprechende Linksabbiegespuren in diesem Bereich gewendet. Da die übrige Planung des Vorhabensträgers bei direkten Anbindungen Linksabbiegespuren vorsehe und die für die Landwirtschaft notwendigen Verbindungen durch Schaffung von Unterführungen aufrechterhalte, könnten Verkehrsteilnehmer von dieser anderen Verkehrssituation überrascht werden. Der Vorhabensträger ist dieser Forderung nachgekommen und hat im Zuge der 1. Tektur vom 31.08.2012 auf die geplanten Einmündungen des „Frauwiesenweges“ in die Westumfahrung Gilching verzichtet.

Im Anhörungsverfahren zu 1. Tektur vom 31.08.2012 wurde dagegen von Einwendern gefordert, den „Frauwiesenweg“ mit einem geeigneten Abbiegeradius für schweres landwirtschaftliches Gerät (z. B. Mähdrescher mit anhängendem Schneidwerk oder Zugfahrzeug mit zwei Kipperrn) wieder an die Westumfahrung Gilching mit vorgesehener Linksabiegespur anzuschließen.

Zudem wurde von Einwendern eine Geh- und Radwegunterführung mit bequemen, flachen Rampen verlangt. Der „Frauwiesenweg“ weise eine signifikante und gewachsene Nutzerfrequenz durch LKWs, PKWs, Radfahrern, Joggern, Fußgängern mit und ohne Gehwagen und von Kindern in Richtung auf den Naherholungswald auf. Am „Frauwiesenweg“ lägen ein Kindergarten, mehrere Schulen und Parkplätze.

Die Forderung wird abgelehnt. Der „Frauwiesenweg“ kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht an die Westumfahrung Gilching angebunden werden. Bei der Westumfahrung Gilching handelt es sich um eine übergeordnete Staatsstraße mit entsprechendem Verkehrsaufkommen. Weitere direkte Einmündungen bzw. Überquerungsmöglichkeiten bergen daher Gefahrenstellen und die Funktion der Westumfahrung Gilching als leistungsfähiger Staatsstraßenverbindung zwischen Olching und Starnberg könnte dadurch beeinträchtigt werden. Jedoch wird die Umfahrungsstraße an dieser Stelle mit einem Fuß- und Radweg unterführt (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.24, 2.11). Der „Frauwiesenweg“ wird auf der Ostseite der Westumfahrung in Richtung Norden verschwenkt und bindet an den auf der Ostseite der Westumfahrung Gilching neu hergestellten straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radweg an. Dieser wird im Bereich der Sportanlagen zwischen Bau-km 2+300 und Bau-km 2+500 abgesenkt und bei Bau-km 2+393 (BW 4) unterführt. Wir halten diese verkehrliche Lösung zur Vermeidung weitere Eingriffe in private Rechte und in Natur und Landschaft und auch aus Kostengründen für sachgerecht und ausreichend. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Naherholungsräume wird damit durch das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers angemessen sichergestellt.

Es wurde vom Bayerischen Bauernverband und von Anliegern kritisiert, dass die geplante Unterführung für den „Frauwiesenweg“ bei Bau-km 2+201 (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.11) mit 2,5 m lichter Höhe zu gering bemessen sei. Es werde daher eine Aufweitung auf 4,5 m lichte Höhe und 6,0 m lichte Weite gefordert. Alternativ werde eine Verbreiterung des geplanten Grünweges bei Bau-km 1+500 auf 4,5 m bis zur Verbindungsstraße St. Gilgen und eine Kenntlichmachung als landwirtschaftlicher Begleitweg gefordert. Der Weg solle zudem beschränkt werden, um Schleichwege zu verhindern.

Die Forderung auf Aufweitung der Unterführung wird ebenfalls abgelehnt. Die Unterführung des „Frauwiesenweges“ dient hier einer Verbesserung des Geh- und Radwegenetzes. Eine aufwändige Aufweitung der Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist hier nicht erforderlich, da der Vorhabensträger schon mit mehreren Querungsmöglichkeiten eine angemessene Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke sicherstellt. Der Vorhabensträger hat aber östlich entlang des Landschaftswalles bei St. Gilgen einen jeweils 4,5 m breiten Grünweg vorgesehen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08). Um die Entstehung eines Schleichweges zu verhindern, wird auf einen Vollausbau verzichtet. Eine entsprechende Beschilderung als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg wird vorgenommen. Inwieweit dann Absperrmaßnahmen getroffen werden können, kann der Vorhabensträger nach Fertigstellung des Bauvorhabens außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens überprüfen.

#### 3.3.3.3.11 Geh- und Radweg von Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+865 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.24, 1.25)

Auf der Ostseite der Westumfahrung Gilching wird ein straßenbegleitender gemeinsamer Geh- und Radweg zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg „Frauwiesenweg“, der „Talhofstraße“ und dem Kreisverkehrsplatz „Weßlinger Straße“ bei Bau-km 2+865 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.30) errichtet.

Es wurde zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem nordwestlichen Bereich der Gemeinde Gilching (z. B. von Rottenried) gefordert, dass es dringend erforderlich sei, den bis zum „Frauwiesenweg“ entlang der Westumfahrung Gilching führenden Geh- und Radweg auszubauen und als Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben.

Das Landratsamt Starnberg kritisierte, dass dieser Weg im Gegensatz zu den meisten anderen im Zuge der Westumfahrung Gilching geplanten Geh- und Radwegen nur mit einer Breite von 2,5 m bzw. bei zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzung mit 3 m errichtet werden solle. Dieser Geh- und Radweg müsse aus Verkehrssicherheitsgründen mindestens über eine Breite von 3,5 m verfügen, da eine Vermischung des Geh- und Radverkehrs mit dem landwirtschaftlichen Verkehr insbesondere auf unselbstständigen Geh- und Radwegen, zu einem erhöhten Gefährdungspotential führe und entsprechend der im Freistaat Bayern noch nicht eingeführten Richtlinie zur Anlage von Radwegen (ERA 2010) bei Radwegen im Gegenverkehr von 3 m und mehr Breiten ausgegangen werde.

Der Vorhabensträger hat dem dadurch Rechnung getragen, dass der geplante Geh- und Radweg in der 1. Tektur vom 31.08.2012 im Bereich von Bau-km 2+560 bis 2+850 dazu auf 3 m verbreitert und der Oberbau verstärkt wird. Dadurch können die



landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auf der Ostseite der Westumfahrung Gilching über den parallel verlaufenden Geh- und Radweg angefahren werden.

Es wurde zudem gefordert, dass der entlang der „Weßlinger Straße“ zwischen „Frauwiesenweg“ und „Talhofstraße“ geplante Geh- und Radweg ab der neu geplanten Unterführung zwischen den Sportplätzen bei gleicher Länge in genau südlicher Richtung zwischen den Tennisplätzen und Waldrand zum „Frauwiesenweg“ geführt werde, um so eine direkte Verbindung über die bestehende Nebenstraße nach St. Gilgen herzustellen. Es wurde ferner kritisiert, dass der geplante Rad- und Gehweg entlang der Westumfahrung „rechtwinklig“ in den „Frauwiesenweg“ münde. Diese Verkehrsführung würde dazu verleiten, mit dem Fahrrad auf die neue Westumfahrung Gilching zu fahren, um in Richtung Weßling auf der „Weßlinger Straße“ zu radeln. Diese Strecke sei bereits heute durch den Kieslasterverkehr besonders gefährlich.

Diesem Einwand hat der Vorhabensträger in der 2. Tektur vom 20.11.2015 dadurch Rechnung getragen, dass die Westumfahrung Gilching zwischen der „Talhofstraße“ und „Frauwiesenweg“ mit einem Geh- und Radweg unterführt wird (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.11, Bau-km 2+201) und der Weg zwischen „Frauwiesenweg“ und der „Talhofstraße“ in südöstlicher Richtung abgeschwenkt wird. Somit ist eine Auffahrt auf die Westumfahrung Gilching nicht mehr möglich.

#### 3.3.3.3.12 Unterführung eines Geh- und Radweges (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.26, 1.25) bei Bau-km 2+393 (BW 4, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.03)

Der parallel zur Westumfahrung Gilching geplante Geh- und Radweg wird gemäß der 2. Tektur vom 20.11.2015 zwischen Bau-km 2+300 und Bau-km 2+500 abgesenkt, um mit Hilfe einer Unterführung bei Bau-km 2+393 (BW 4, Bau-km 2+395) zum westlich gelegenen Sportplatz abzuzweigen.

Der Vorhabensträger hat auf Forderung des Staatlichen Bauamtes Weilheim im Zuge der 1. Tektur vom 31.08.2012 das Unterführungsbauwerk (BW 4) als symmetrisches Bauwerk mit einem Kreuzungswinkel von 100 gon umgeplant. Die geplante lichte Höhe von 2,5 m wird laut Auskunft des Vorhabensträgers für den Betriebsdienst der Gemeinde Gilching als ausreichend angesehen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte, dass statt der geplanten Unterführung des Geh- und Radwegs eine Überführung verwirklicht werde. Diese Forderung wird abgelehnt. Eine Überführung müsste auf einer Mindesthöhe von 5,2 m ausgeführt werden. Dies ist auf Grund der dortigen Platzverhältnisse aber technisch sehr aufwendig (bestehende Sportanlagen, große Böschungen) und zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung auch nicht erforderlich.

3.3.3.3.13 St 2069 neu und „Weßlinger Straße“ bei Bau-km 2+865 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.30)

Zum Anschluss der Westumfahrung Gilching, der bestehenden „Weßlinger Straße“ und der Grundstückszufahrt zum anliegenden Kieswerk wird bei Bau-km 2+865 eine Kreisverkehrsanlage mit einem Außendurchmesser von 44 m errichtet.

3.3.3.3.14 Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „Talbauernweg“ bei Bau-km 3+142 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.33)

Bei Bau-km 3+142 kreuzt die Westumfahrung Gilching die von Ost nach West verlaufende Gemeindeverbindungsstraße „Talbauernweg“. Dieser wird nur auf der Westseite an die neue Straße angebunden, eine Anbindung von Osten erfolgt nicht.

Es wurde im Anhörungsverfahren von verschiedener Seite gefordert, dass der von allen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Landwirten, mit entsprechenden Fahrzeugen als wichtige Verbindung von Gilching zu den Naherholungsräumen (z. B. Baggersee, Wildmoos) genutzte „Talbauernweg“ auch auf der Ostseite an die Westumfahrung Gilching niveaugleich angebunden werde.

Der ADFC und der Bund Naturschutz in Bayern e. V haben eine Unterführung am „Talbauernweg“ für Radfahrer und Fußgänger oder einer Brücke in einfacher Bauweise zur Schaffung einer direkten Verbindung nach Südwesten zum Badensee und in das Erholungsgebiet bei Wildmoos für Radfahrer aus dem Altdorf gefordert. Nach der vorgesehenen Planung müssten Radfahrer zunächst über die Weßlinger Straße bis zur Kreisverkehrsanlage fahren, um dort anschließend auf dem Radweg neben der Westumfahrung zum „Talbauernweg“ zurückzufahren. Dies hätte eine potentiell gefährliche Überquerung von zwei Einfahrten an der Kreisverkehrsanlage an der „Weßlinger Straße“ sowie einen Umweg von ca. 300 m zur Folge. Im Gegenzug könne der parallele, sehr kurvige Radweg zwischen „Rottenrieder Straße“ und „Römerstraße“ entfallen.

Der Bayerische Bauernverband forderte zwischen dem „Talbauernweg“ und der „Rottenrieder Straße“ einen weiteren durchgängigen Radweg, der als 4 m breiter Wirtschaftsweg auszubauen sei.

Aufgrund des 2. Bürgerentscheids in der Gemeinde Gilching vom 09.02.2014 war die Gemeinde Gilching aufgefordert, den Plan insofern zu ändern und als 2. Tektur in das Verfahren einzubringen.

Nach dem Ergebnis des 3. Bürgerentscheids in der Gemeinde Gilching vom 05.07.2015 soll der Vorhabensträger aber auf eine Umplanung in diesem Bereich verzichten.

Der angemessenen Erschließung der Naherholungsräume und der landwirtschaftlichen Grundstücke wurde seitens des Vorhabensträgers dadurch nachgekommen, dass zwei Unterführungen an der „Rottenrieder Straße“ und der „Brucker Straße“ mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 7 m bzw. 8 m (BW 5 und BW 6, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 2.04 und 2.05) sowie westlich eine Geh- und Radwegeverbindung von der Weißlinger Straße über die Kreisverkehrsanlage entlang der Westumfahrung Gilching zum „Talbauernweg“ und weiter zur „Rottenrieder Straße“ in der Planung vorgesehen sind (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.43, 1.46). Somit ist insbesondere eine gesicherte Verbindung von Fußgängern und Radfahrer zum Badesee gegeben. Wir halten diese Lösung zur Vermeidung weitere Eingriffe für sachgerecht und ausreichend. Auf eine Unterführung des Talbauernweges kann deshalb verzichtet werden.

#### 3.3.3.3.15 Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „Rottenrieder Straße“ bei Bau-km 3+453 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 2.04, 1.34)

Ursprünglich war vom Vorhabensträger geplant, die „Rottenrieder Straße“ bei Bau-km 3+446 mittels einer Einmündung nur von Westen an die Westumfahrung Gilching anzuschließen. Dagegen wandten sich verschiedene Verfahrensbeteiligte, u. a. der Bayerische Bauernverband, die eine höhenfreie Verbindung zur besseren Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Naherholungsräume forderten.

Der Vorhabensträger hat auf die Einwände im Zuge der 1. Tektur vom 31.08.2012 reagiert und für die Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße „Rottenrieder Straße“ mit der Westumfahrung Gilching bei Bau-km 3+453 ein Unterführungsbauwerk mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 8 m geplant (BW 5, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 2.04, 1.34). Dafür wurde auf die ursprünglich geplante Unterführung der „Römerstraße“ verzichtet. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.3.3.17 wird verwiesen.

Der ADFC wendete sich gegen die in der 1. Tektur vom 31.08.2013 geplante Unterführung der „Rottenrieder Straße“, da diese zur Folge habe, dass insbesondere Schwerlastverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge aus Rottenried in Richtung Alling bzw. Weißling zukünftig erst durch die engen Straßen an der Einmündung von der „Rottenrieder Straße“ in die „Weißlinger Straße“ fahren müssten, um dann über die Kreisverkehrsanlage auf der Westumfahrung Gilching in Richtung Neugilching oder Alling weiterfahren zu können. Dies wären ein Umweg von etwa 750 m und eine zusätzliche Belastung der Anlieger an der Weißlinger Straße durch Lärm und Abgase. Stattdessen solle die „Rottenrieder Straße“ nur von Westen her an die Westumfahrung Gilching angeschlossen und nur eine Unterführung für Radfahrer

und Fußgänger in einfacher Bauweise errichtet werden (z. B. als Stahlwellrohr wie beim Radweg an der St 2068, Abzweigung zum RUAG-Gelände). An der Unterführung der „Rottenrieder Straße“ müsse daher eine zusätzliche Auffahrt auf die Westumfahrung Gilching geschaffen werden, da der Bereich „Rottenried“ und die dort befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe über die „Rottenrieder Straße“ erschlossen würden. Ohne eine direkte Anbindung würden sich die Fahrstrecken wesentlich verlängern und die Verkehrssicherheit innerorts verringern.

Aufgrund des zweiten Bürgerentscheids in der Gemeinde Gilching vom 09.02.2014 war die Gemeinde Gilching aufgefordert, den Plan für das Geh- und Radwegekonzept zu ändern und als 2. Tektur in das Verfahren einzubringen. Nach dem Ergebnis des dritten Bürgerentscheids in der Gemeinde Gilching vom 05.07.2015 ist die Gemeinde Gilching aber inzwischen verpflichtet, auf eine Umplanung in diesem Bereich wieder zu verzichten.

Dem Einwand zur Erschließung wurde seitens des Vorhabensträgers in der 2. Tektur vom 20.11.2015 im Übrigen dadurch nachgekommen, dass zwischen der „Rottenrieder Straße“ und dem „Talbauernweg“ auf der westlichen Seite der Westumfahrung Gilching ein öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet wird (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.46). Somit ist eine Auf- bzw. Abfahrt von Rottenried über den „Talbauernweg“ auf die Westumfahrung Gilching möglich. Wir halten diese Lösung zur Vermeidung weitere Eingriffe für sachgerecht und ausreichend. Auf die geplante Unterführung der „Rottenrieder Straße“ kann dagegen im Interesse der Anlieger nicht verzichtet werden.

#### 3.3.3.3.16 Geh- und Radweg von Bau-km 3+450 bis Bau-km 3+850 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.35)

Im Zuge des überörtlichen Geh- und Radwegenetzes wird zwischen der Unterführung der „Rottenrieder Straße“ bei Bau-km 3+446 und der Einmündung der „Römerstraße“ ein unselbstständiger Geh- und Radweg hergestellt. Dadurch wird ein gefahrloses Queren der Westumfahrung Gilching für den Radverkehr gewährleistet.

Das Landratsamt Starnberg bemängelte, dass dieser Weg im Gegensatz zu den meisten anderen im Zuge der Westumfahrung Gilching geplanten Geh- und Radwegen nur mit einer Breite von 2,5 m errichtet werden solle. Dieser Geh- und Radweg müsse aus Verkehrssicherheitsgründen entsprechend der im Freistaat Bayern noch nicht eingeführten Richtlinie zur Anlage von Radwegen (ERA 2010) mindestens über eine Breite von 3 bis 3,5 m verfügen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Anlässlich einer Besprechung zwischen dem Landratsamt Starnberg, der Polizei und der Gemeinde Gilching wurde gemäß der Empfehlung für die Anlage von

Radverkehrsanlagen (ERA 2010) eine Breite von 2,5 m als dem Stand der Technik entsprechend angesehen.

Es wurde im Anhörungsverfahren ferner kritisiert, dass der auf der nördlichen Seite zwischen „Rottenrieder Straße“ und „Römerstraße“ angelegte Geh- und Radweg an der Rottenrieder Straße ende. So müsse der Geh- und Radweg bis zum „Talbauernweg“ fortgeführt und derart verbreitert werden, dass er auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden könne.

Dem Einwand zur Erschließung wurde seitens des Vorhabensträgers in der 2. Tektur vom 20.11.2015 dadurch nachgekommen, dass zwischen der „Rottenrieder Straße“ und dem „Talbauernweg“ auf der westlichen Seite der Westumfahrung Gilching ein öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet wird (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.46).

#### 3.3.3.3.17 Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „Römerstraße“ („Via Julia“) bei Bau-km 3+884 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.37)

Ursprünglich war in der Planung des Vorhabensträgers vorgesehen, die Gemeindeverbindungsstraße „Römerstraße“ („Via Julia“) von Westen an die Westumfahrung Gilching mittels einer Einmündung anzubinden und als beschränkt öffentlichen Weg mittels eines Bauwerkes bei Bau-km 3+860 in Richtung Steinlach zu unterführen.

Verschiedene Verfahrensbeteiligte forderten, dass aufgrund ihrer wichtigeren Erschließungsfunktion stattdessen die Gemeindeverbindungsstraße „Rottenrieder Straße“ als höhenfreie Kreuzung geplant werde. Insbesondere die Freiwillige Feuerwehr Gilching e. V. hielt eine Unterführung im Bereich der „Rottenrieder“ Straße wesentlich sinnvoller, da sich sonst die stringent einzuhaltende zeitliche Frist für einen Einsatz ab Alarmierung bis zum Eintreffen an der Unglücksstelle von maximal zehn Minuten bei Einsätzen in den Bereichen Rottenried, Steinlach und Gut Wiesmath um rd. 20 % aufgrund der dann längeren Fahrstrecke und einer höheren Anzahl von zu überquerenden Kreuzungen verlängern würde. Bei Waldbränden in den Außenbezirken seien nach der jetzigen Straßenführung sowohl die „Rottenrieder Straße“ als auch der „Talbauernweg“ die Hauptzufahrtswege.

Der Vorhabensträger hat auf diese Einwände reagiert und anstelle der Unterführung der „Römerstraße“ für die „Rottenrieder Straße“ ein Unterführungsbauwerk (BW 5, Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 2.04, Bau-km 3+453) mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 8 m für landwirtschaftlichen Verkehr geplant. Die „Römerstraße“ wird deshalb zukünftig an die Westumfahrung Gilching unter Verzicht auf ein Unterführungsbauwerk als höhengleiche Einmündung nur im Westen

angebunden. Eine Anbindung von Osten erfolgt nicht. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Der ADFC wandte gegen diese Planänderung in der 1. Tektur vom 31.08.2012 ein, dass der historisch bedeutsame und häufig von Radfahrern bzw. Radsportlern genutzte Radweg „Römerstraße“ („Via Julia“) umwegefrei durch den Bau einer Unterführung für Radfahrer und Fußgänger in einfacher Bauweise erhalten bleiben müsse. Ferner könne der Verkehr auf der „Römerstraße“ westlich der Westumfahrung Gilching bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße von Alling nach Biburg durch die Beschränkung auf den Anliegerverkehr (v. a. von und nach Steinlach) entlastet werden.

Aufgrund des 2. Bürgerentscheids in der Gemeinde Gilching vom 09.02.2014 war die Gemeinde Gilching aufgefordert, den Plan zu ändern und als 2. Tektur in das Verfahren einzubringen. Nach dem Ergebnis des 3. Bürgerentscheids vom 05.07.2015 soll aber seitens des Vorhabensträgers auf eine Umplanung in diesem Bereich wieder verzichtet werden.

Wir weisen diese Forderung im Übrigen mangels Erforderlichkeit und aus Kostengründen zurück. Die „Römerstraße“ wird gemäß der 1. Tektur vom 31.08.2012 bis zur Westumfahrung Gilching und dann auf einen neuen Geh- und Radweg westlich der Umfahrung bis zur „Rottenrieder Straße“ geführt (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.35). Die wichtige Radverbindung auf der historischen „Via Julia“ bleibt damit mit einem zumutbaren Umweg von etwa 750 m erhalten. Aufgrund ihrer Bedeutung und als Verbindungsstraße nach Alling kann die „Römerstraße“ westlich der Westumfahrung Gilching laut Auskunft des Vorhabenssträgers verkehrlich nicht nur auf den Anliegerverkehr beschränkt werden.

#### 3.3.3.3.18 Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Brucker-Steig-Weg“ bei Bau-km 4+238 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.38)

Bei Bau-km 4+238 kreuzt die Westumfahrung den von Südost nach Nordwest verlaufenden „Brucker-Steig-Weg“, der mittels einer Einmündung an die Westumfahrung Gilching im Westen angebunden wird. Eine Anbindung im Osten erfolgt nicht.

Im Anhörungsverfahren wurde kritisiert, dass der „Brucker-Steig-Weg“ in Richtung Gilching abgehängt werde. Dieser müsse in seinem jetzigen Verlauf durch seitlich versetzte Einmündungen erhalten bleiben bzw. eine Überführung bekommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der „Brucker-Steig-Weg“ wurde in Richtung Gilching nicht abgehängt. Er führt von Westen kommend auf die Westumfahrung Gilching. Nach den Vorgaben der zuständigen Verkehrsbehörde ist eine versetzte

Einmündung an die Westumfahrung Gilching aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich. Wir halten zudem die Schaffung weiterer höhenfreier Querungen für nicht erforderlich. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Eine sichere Unterquerung der künftigen Westumfahrung Gilching ist daher an mehreren Stellen möglich. Zusätzliche Querungsmöglichkeiten würden weitere Grundinanspruchnahmen und zusätzliche Baukosten verursachen.

3.3.3.3.19 Errichtung eines öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen der Kreisverkehrsanlage Bau-km 2+865 und der Einmündung „Brucker Straße“ bei Bau-km 4+591 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.30 und 1.40)

Im Anhörungsverfahren wurde angeregt, die Westumfahrung Gilching zwischen der geplanten Kreisverkehrsanlage und der Einmündung „Brucker Straße“ um einen 5 m breiten land- und forstwirtschaftlichen Begleitweg anstelle des teilweise geplanten Radweges zu ergänzen bzw. zu verlängern, um den langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehr möglichst von der Westumfahrung Gilching aus Verkehrssicherheitsgründen fern zu halten bzw. die Radwegeverbindungen zu verbessern.

Wir lehnen die Forderung auf Bau eines weiteren öffentlichen Feld- und Waldweges mangels Erforderlichkeit ab. Das in der Planung des Vorhabensträgers vorgesehene Ersatzwegenetz halten wir für ausreichend, um sowohl den landwirtschaftlichen Verkehr als auch den Radverkehr angemessen und verkehrssicher zu bewältigen. Die künftigen Straßenunterführungen wurden so gewählt, dass ein Befahren der Westumfahrung Gilching mit landwirtschaftlichem Gerät weitestgehend vermieden werden kann. Es ist von einer Verbesserung auszugehen, weil zusätzliche Wegeverbindungen geschaffen werden. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen halten wir daher für nicht gerechtfertigt.

3.3.3.3.20 Anschluss der Westumfahrung Gilching an die St 2069 alt bei Bau-km 4+810 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.01), Einmündung der „Brucker Straße“ (St 2069 alt) bei Bau-km 4+591 (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.40), Anbindung der „Allinger Straße“ bei Bau-km 4+700 (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.42) und Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 4+533 (BW 6, Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nrn. 2.05, 1.39)

Bei Bau-km 4+810 schließt die Westumfahrung Gilching an die in Richtung Norden verlaufende St 2069 alt an. Die „Brucker Straße“ (St 2069 alt) wird etwa 200 m davon versetzt bei Bau-km 4+591 mit einer Einmündung an die Westumfahrung Gilching angebunden. Am nördlichen Ortsende der Gemeinde verläuft auf der

Westseite der „Brucker Straße“ (St 2069 alt) ein öffentlicher Feld- und Waldweg (Bau-km 4+530 bis Bau-km 4+810). Dieser wird vor der neuen Einmündung der „Brucker Straße“ in die Westumfahrung Gilching verschwenkt und abgesenkt, um bei Bau-km 4+533 die Westumfahrung höhenfrei zu unterqueren (BW 6) und an den vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 240, Gemarkung Gilching) westlich der Staatsstraße anzubinden.

Das Staatliche Bauamt Weilheim forderte vom Vorhabensträger eine Überprüfung, ob die vorgesehene lichte Höhe der Geh- und Radwegunterführung (BW 6) von 2,5 m für den Betriebsdienst der Gemeinde Gilching ausreichend bemessen sei. Ferner solle das Bauwerk aus wirtschaftlicher Sicht in einer konstanten lichten Weite ausgeführt werden. Der Vorhabensträger ist den Forderungen des Staatlichen Bauamtes Weilheim nachgekommen und hat im Zuge der 1. Tektur vom 31.08.2012 die Konstruktionsdaten des BW 6 auf eine lichte Höhe von 4,5 m und ein lichte Weite von 7 m geändert.

Im Anhörungsverfahren wurde als Alternative vorgeschlagen, den Anschluss der „Brucker Straße“ bzw. des Fahrwegs für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Richtung „Brucker-Steig-Weg“) an die Westumfahrung Gilching im Norden als kostengünstige Kreisverkehrsanlage (etwa bei Bau-km 4+700) mit der Ortseinfahrt „Brucker Straße“, der „Brucker Straße“ von Alling und der Anbindung der „Allinger Straße“ als weitere Anschlüsse zu errichten. Dies würde die Eingriffe in Grundstücksflächen und in das Landschaftsbild reduzieren. Zudem zwingt ein Kreisverkehr zu einer Geschwindigkeitsreduktion und diene damit auch dem Lärmschutz.

Wir weisen diesen Vorschlag zurück. Wir halten den Bau einer weiteren Kreisverkehrsanlage zur Anbindung der „Brucker Straße“ mit den Zielen des Bauvorhabens, insbesondere der Schaffung einer leistungsfähigen Staatsstraße, nicht für vereinbar. Die St 2069 neu hat bei der jetzigen Verkehrsführung eine klar erkennbare Vorfahrtsregelung. Der Vorhabensträger hat bewusst diese Straßenführung gewählt, da hier eine extreme Hauptverkehrsrichtung vorliegt. Eine Kreisverkehrsanlage würde den Verkehrsfluss zu sehr einschränken. Zudem wäre zu befürchten, dass dadurch wieder mehr Verkehr durch die Ortsdurchfahrt Gilching geleitet werden würde.

Der ADFC kritisierte in diesem Zusammenhang, dass Radfahrer, die über die Gemeindestraßen „am Steinberg“, „Rahmäcklerweg“, „Leitenweg“, „Kirchgasse“ und „Allinger Straße“ und weiter auf dem Radweg entlang der St 2069 nach Alling fahren würden („Steinberg-Route“), zukünftig am Ende der „Kirchgasse“ links auf die „Allinger Straße“ abbiegen und weiter über die „Brucker Straße“ und die Unterführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (BW 6) mit einem Umweg von ca.



300 m fahren müssten. Es werde daher angeregt, eine Unterführung für Radfahrer und Fußgänger in einfacher Bauweise bei Bau-km 4+810 (Einmündung „Allinger Straße“ auf die St 2069 neu) zu errichten, um dort auf den Radweg nach Alling einzufädeln.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. forderte, dass die geplante Geh- und Radwegunterführung an das Ende der Westumfahrung Gilching verlegt werde, um dem Fahrradverkehr über die „Allinger Straße“ eine relativ kurvenfreie Anbindung an das innerörtliche Wegenetz zu ermöglichen. Auch die überörtliche Fahrradverbindung könne über die „Allinger Straße“, „Brucker Straße“ und „Weßlinger Straße“ in Richtung Süden geführt werden.

Der Bayerische Bauernverband und private Anlieger haben ferner gefordert, dass die geplante Unterführung bei Bau-km 4+533 (BW 6, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) zur Flächenminimierung näher an die Ausfahrt der Westumfahrung Gilching gerückt werden solle.

Ein privater Einwender forderte, dass am nördlichen Bauende der Westumfahrung Gilching eine Unterführung für Radfahrer mit Rampen von 3 bis 4 % nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) gebaut werden solle. Die Planung des Vorhabensträgers unterbreche an der Einmündung der „Brucker Straße“ den bestehenden überörtlichen westlichen Geh- und Radweg (bzw. den folgenden Wirtschaftsweg) entlang der St 2069. Ein verkehrssicheres Überqueren der neuen Trasse sei für Radfahrer und Fußgänger an dieser Stelle nicht möglich und widerspreche den klimapolitischen Schutzziele der Gemeinde Gilching und des Landkreises Starnberg, den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu steigern.

Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Alle wichtigen Wegebeziehungen werden durch die Ersatzwegeplanung des Vorhabensträgers angemessen aufrechterhalten. Eine sichere Unterquerung der künftigen Westumfahrung Gilching ist für Radfahrer an mehreren Stellen, insbesondere für die Brucker Straße über den unterführten öffentlichen Feld- und Waldweg beim BW 6 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) möglich. Wir halten daher die Schaffung weiterer Radwegquerungen für nicht erforderlich. Das Interesse zur Vermeidung weiterer Grundinanspruchnahmen und zusätzlicher Baukosten für weitere Querungsmöglichkeiten sind hier vorrangig gegenüber dem entstehenden zumutbaren Umweg von rund 300 m für Radfahrer. Eine weitere Unterführung der „Brucker Straße“ am Ende der Westumfahrung bei Bau-km 4+810 ist außerdem aufgrund des bestehenden Sammelkanals in Richtung Geiselbullach nicht möglich. Die Unterführung kann auch nicht näher an die Ausfahrt verschoben werden, da zur

Überbrückung des Höhenunterschiedes zwischen dem bestehenden Geländeniveau und dem Tiefpunkt des Weges unter der St 2069 eine gewisse Abwicklungslänge notwendig ist. Diese ist bei der vorliegenden Trassierung des Weges bereits optimiert.

Das Landratsamt Starnberg hat darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des Geh- und Radweges (Fl. Nr. 801, Gemarkung Gilching) entlang der St 2069 alt in Richtung Gilching als nicht möglich angesehen werde, da in der Folge die entsprechenden Anbindungen an das übrige Verkehrsnetz fehlen würden und aus Sicherheitsgründen eine Vermischung des Geh- und Radverkehr mit dem landwirtschaftlichen Verkehr auf unselbstständigen Radwegen nicht sinnvoll sei. Eine Anbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr wäre auch nur bei ausreichender Breite des Geh- und Radweges in Richtung Olching denkbar. In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Landratsamt Starnberg, der Polizei und dem Vorhabensträger wurde die Verkehrssituation erörtert. Eine angemessene Anbindung an das Wegenetz in Richtung Gilching wird infolge der 2. Tektur vom 20.11.2015 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nrn. 1.39, 141, 2.05) gewährleistet. Im Übrigen ist eine Fortführung in Richtung Olching nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

#### 3.3.3.3.21 Erschließung der Fl. Nrn. 792, 791, jeweils Gemarkung Gilching

Im Anhörungsverfahren wurde von einem privaten Einwender die Schaffung einer Abbiegemöglichkeit auf der Westumfahrung Gilching zu seiner neu errichteten landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle an der „Brucker Straße“ gefordert. Das Grundstück werde bisher über den befestigten landwirtschaftlichen Begleitweg der St 2069 erschlossen. Der Einwender wendete sich dagegen, dass die Westumfahrung Gilching keine Querungsmöglichkeit in Höhe der Einmündung der „Allinger Straße“ bei der Gasregelstation mehr aufweise und der landwirtschaftliche Begleitweg eine nur 2,5 m hohe Unterführung erhalten solle. Die einzig verbleibende Zufahrtmöglichkeit sei höchst umständlich und führe über eine Länge von etwa 500 m über einen unbefestigten und im Winter nicht geräumten Feldweg ausgehend vom Anwesen am „Brucker-Steig-Weg“ Richtung Nordosten. Diese Zufahrtsituation sei unzumutbar, da die Halle über das Gilchinger Straßen- und Wegenetz mit einem Pkw oder Lkw im Winter dann möglicherweise über Monate nicht zu erreichen sei. Insbesondere bei Nässe könne es schwierig werden. Er schlug vor, die in der vorliegenden Planung abgehängten beiden Feldwege und den Begleitweg zu seinem Anwesen Richtung Alling hin durch eine Abbiegerspur und eine Einfahrt wieder an die St 2069 anzuschließen. Es werde weiter gefordert, dass die in der vorliegenden Planung abgehängten beiden Feldwege und der Begleitweg hin zu dem Anwesen

Richtung Alling durch eine Abbiegerspur und eine Einfahrt wieder an die St 2069 neu anzuschließen seien.

Im Anhörungsverfahren wurde von einem privaten Einwander auch kritisiert, dass die Fl. Nr. 791, Gemarkung Gilching, (Nähe nördlicher Anschluss an die St 2069 alt) von Gilching abgeschnitten werde und eine Zufahrt für Pächter nur noch sehr umständlich möglich sei.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung eine angemessene Erreichbarkeit der Grundstücke über eine Unterführung mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 7 m auch für schweres landwirtschaftliches Gerät (BW 6, Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) und einen öffentlichen Feld- und Waldweg (Unterlage 7.2 T2, BW-Verz. lfd. Nrn. 139, 141) sichergestellt wird. Die Halle kann somit auf sehr kurzem Weg vom landwirtschaftlichen Betrieb erreicht werden. Die Anlegung einer Abbiegespur für eine einzelne landwirtschaftliche Halle ist daher nicht erforderlich.

#### 3.3.3.3.22 Unterhaltungswege an den Landschaftswällen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08).

Das Staatliche Bauamt Weilheim kritisierte an der Planung, dass für die Pflege und Unterhaltung der Rückseite der vorgesehenen freiwilligen Landschaftswälle keine Zufahrtswege vorgesehen seien. Der Forderung wird durch den Vorhabensträger in der 2. Tektur vom 20.11.2015 insofern nachgekommen, als nun zur Wartung der Wälle und als Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken 3 m - 4,5 m breite Grünwege auf der Rückseite der Landschaftswälle hergestellt werden.

Diese Flächeninanspruchnahme für die im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015 geplanten Grünwege zur Pflege des Landschaftswalles wurde seitens privater Anlieger mangels Erforderlichkeit abgelehnt. Zudem sei der Umfang der Flächeninanspruchnahme nicht erkennbar. Der Einwand ist nicht gerechtfertigt. Die betroffenen Einwander haben gegen die Anlage des Landschaftswalles keine Bedenken erhoben. Der Landschaftswall wurde von vielen Bürgern der Gemeinde Gilching im Vorfeld der Erstellung der Planunterlagen ausdrücklich gefordert. Um die Anlage dauerhaft funktionstüchtig zu halten, ist aber auch eine angemessene Anfahrtsmöglichkeit auf der Rückseite des Walles zu dessen Pflege und Unterhaltung erforderlich. Dies liegt auch im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Anlieger. Der für den Grünweg erforderliche Flächenbedarf war zudem schon in den Grunderwerbsunterlagen berücksichtigt, jedoch in den technischen Planunterlagen noch nicht explizit als Grünweg beschrieben. Dies erfolgte im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.4.2.2.1 und C.4.2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.3.3.3.23 Bushaltestellen im Bereich der „Landsberger Straße“ (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.02)

Das Landratsamt Starnberg schlug vor, die Situierung der infolge des Bauvorhabens verlegten Bushaltestellen in der Landsberger Straße in diesem Planfeststellungsverfahren vorzunehmen. Der Vorhabensträger hat aber in Abstimmung mit dem Landratsamt Starnberg die bisher vorhandenen Bushaltestellen im Bereich der verlegten Landsberger Straße in der 1. Tektur vom 31.08.2012 aus der Planung herausgenommen.

#### 3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird. Andere Planungsvarianten drängen sich aufgrund anderweitiger schwerwiegender Nachteile nicht auf (vgl. C.3.3.2 dieses Beschlusses).

Der Bau der St 2069 Westumfahrung Gilching entlastet die Anwohner in der Gemeinde Gilching von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

##### 3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die für den Immissionsschutz günstigeren Wahltrassen können aufgrund anderweitiger schwerwiegender Nachteile nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Variantenabwägung unter C.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt. Die Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13).

#### 3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

#### 3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Verkehrsprognose 2009 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak, die eine Verkehrsmenge von 10.900 Kfz/24 h auf der St 2069 Westlumfahrung Gilching im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

#### 3.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Bei dem planfestgestellten Bauvorhaben wird die St 2069 neu nach Westen verlegt und die bestehende St 2069 zur Ortsstraße abgestuft. Demzufolge ist vorliegend von einem Neubau der St 2069 neu und damit von einer Pflicht zur Verkehrslärmvorsorge durch den Vorhabensträger auszugehen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sind in der Unterlage 11 zusammengestellt. Die Immissionsorte sind aus der Unterlage 7.1 T3 zu ersehen. Mit den aktualisierten Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2025 von ca. 11.000 Kfz/24h werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten. Daher sind wegen des Neubaus der Westumfahrung Gilching keine Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Lärmvorsorge erforderlich. Dieses Ergebnis wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2011 bestätigt.

#### 3.3.4.1.5 Einwendungen zum Lärmschutz

Das Landratsamt Starnberg hat die Weiterführung des Landschaftswalles im Bereich der Immissionsorte Winkelhof 2 und 3 angeregt. Zudem würden die geplanten 4 m hohen Landschaftswälle im Bereich westlich von St. Gilgen bei Bau-km 0+880 eine Lücke aufweisen. Zur Vermeidung von Lästigkeiten solle die Lücke durch eine 2 m hohe Lärmschutzwand auf dem Brückenbauwerk 1 geschlossen werden.

Eine Verlängerung des Landschaftswalles können wir dem Vorhabensträger als freiwillige Maßnahme nicht auferlegen. An den betroffenen Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine Verlängerung des Walles um ca. 60 m würde Mehrkosten in Höhe von rund 30.000 € sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen bedingen. Außerdem müssten die Fläche gerodet werden, was weitere vermeidbare Natur und Landschaft verursachen würde. Allerdings hat der Vorhabensträger in seiner 1. Tektur vom 31.08.2012 das Brückenbauwerk 1 mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung eines sog. „Knalleffektes“ versehen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.01).

Der Bayerische Bauernverband forderte, die geplanten Landschaftswälle vom Kreisverkehr bis zur Unterführung „Römerstraße/Steinlacher“ Weg zu verlängern. Auch ca. 100 m westlich des „Brucker-Steig-Weges“ bis zum geplanten BW 6 seien beidseitig Lärmschutzwälle bzw. -wände zum Schutz der Anwesen zu errichten.

Eine weitere Verlängerung des Landschaftswalles wird abgelehnt. Im betroffenen Bereich bis zur Unterführung „Römerstraße/Steinlacher Weg“ werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Zur Vermeidung einer Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen wurde daher auf weitere Landschaftswälle verzichtet.

Allerdings hat der Vorhabensträger in seiner Planung zur 2. Tektur vom 20.10.2015 einen Sichtschutz für das Anwesen „Brucker-Steig-Weg 1“ als freiwillige Maßnahme vorgesehen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.12). Bei dem Anwesen „Brucker-Steig-Weg 3“ handelt es sich dagegen um landwirtschaftliche Hallen, die nicht schützenswert sind.

Die gegen die Verkehrsprognose erhobenen Einwände greifen nicht durch. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen Verkehrsprognosen nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Sie sind lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie methodisch einwandfrei erarbeitet worden sind, nicht auf unrealistischen Annahmen beruhen und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (BVerwG vom 24.11.2004, Az. 9 A 42.03). Im Jahre 2009 wurde eine umfangreiche Verkehrsuntersuchung durch Prof. Dr.-Ing. Kurzak erstellt. Die Verkehrsprognose ist jedoch unseres Erachtens methodisch einwandfrei und auch in der Sache vernünftig. Der Prognosehorizont liegt derzeit für Infrastrukturmaßnahmen im Jahr 2025. Das Gutachten berücksichtigt dabei auch die Verkehrszunahme kommender Jahre. Die Einwände sind nicht geeignet, Zweifel an den Ergebnissen des neuen Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak zu wecken. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat gegen die Verkehrslärberechnung ebenfalls keine Einwände erhoben. Lärmschutzmaßnahmen sind wegen des Neubaus der Westumfahrung Gilching nicht erforderlich, weil die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten werden. Wir können den Vorhabensträger daher zu keinen weiteren Lärmschutzmaßnahmen verpflichten.

Das Vorgehen des Vorhabensträgers entspricht auch der 16. BImSchV. Diese verweist für Straßen auf ihre Anlage 1. Dort wird wiederum auf die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) Bezug genommen. Ziel der Verordnung und der RLS-90 ist es, Vorschriften für die Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung von Straßenbauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Planfeststellungsbehörden und andere



Anwender der Richtlinien in die Lage versetzt werden, aufgrund einheitlicher, auf Erfahrungswerten beruhender Verfahrensvorgaben Aussagen zur Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Lärmschutzes bei Straßenplanungen zu treffen, den Nachweis der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu führen, wirtschaftliche und wirkungsvolle Lösungen für den Lärmschutz zu entwickeln und Lärmschutzmaßnahmen zu bemessen und zu optimieren (so ausdrücklich RLS-90, Kapitel 1.0). Im Übrigen müssen es die Einwender hinnehmen, dass die Verkehrslärmschutzverordnung nur bestimmte, vom Ordnungsgeber für die Geräuschentwicklung als besonders gewichtig angesehene Parameter in Form besonderer Lärmzuschläge berücksichtigt.

Der Lärmschutz ist auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Da es sich bei der Westumfahrung Gilching um eine "geplante" Straße handelt, sind Messungen nicht möglich. Demnach erfolgt die Ermittlung der Beurteilungspegel über Berechnungen. Messungen sind zudem vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Zugunsten des Betroffenen wird - unabhängig von der tatsächlichen Lage - stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort sowie Temperaturinversion berücksichtigt. Anträge auf Durchführung einer Lärmmessung weisen wir hiermit zurück.

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt, dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Für die Berechnung wurde entgegen der Ansicht Privater die nach den RLS-90 vorgegebene Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw verwendet. Für Lkw ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu berücksichtigen. Der in der RLS-90 vorgesehene Rahmen ist damit nach oben hin voll ausgeschöpft worden. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit der 16. BImSchV und ist nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 19.99). Einem verkehrswidrigen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit dem Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der zuständigen Polizei. Für die künftige Festlegung der Höchstgeschwindigkeit ist im Übrigen das Landratsamt

Starnberg als untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Auch die Forderung nach Berücksichtigung der Summenpegel von Verkehrswegen wie der A 96 beim Lärmschutz führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Jedoch können gem. der Rechtsprechung des BVerwG die Summenpegel aus mehreren Verkehrswegen dann nicht völlig unberücksichtigt bleiben, wenn sie zu einer Gesundheitsgefährdung führen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl. 1996, S. 916). Demnach dürfen der bereits vorhandene Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt, da es die dem Staat obliegende grundrechtliche Schutzpflicht gebietet, sich in einem solchen Fall schützend vor den Einzelnen zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesundheitsgefährdung unseres Erachtens im Gemeindegebiet von Gilching nicht gegeben. Es ist bei den festgestellten Mitteilungspegeln nichts dafür ersichtlich, dass die Gesamtbelastung der Anwesen Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreichen könnte, oberhalb derer in Wohngebieten ein aus Sicht des Grundrechtsschutzes kritischer Bereich beginnt (vgl. BVerwG, Urteile vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Die Forderung nach einer Berücksichtigung der Summenpegel mit anderen Geräuschquellen wie etwa den bestehenden Asphaltmischanlagen und Steinbrechanlagen kommen ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 41 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen und Straßenbahnen sicherzustellen, dass „durch diese“ keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Handlungspflicht des § 41 BImSchG gibt aber keinen Anspruch auf einen Lärmschutz nach Maßgabe einer summativen Betrachtungsweise für andere Lärmquellen. Eine Summation der Lärmbelastung sieht die 16. BImSchV nicht vor. Für den Bau u.a. von öffentlichen Straßen gilt das Bundes-Immissionsschutzgesetz wie § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG klarstellt nur "nach Maßgabe der §§ 41 bis 43".

Die geforderte Anwendung der gemäß § 48 BImSchG erlassenen technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Lärmberechnung kommt nicht in Betracht. Ihr Anwendungsbereich erfasst mit nur wenigen Ausnahmen praktisch jede Form gewerblicher und industrieller Tätigkeit von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, von denen Geräusche ausgehen. Der Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen

bestimmt sich aber ausschließlich gemäß §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV.

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand, die für den angeordneten lärmindernden Belag angesetzten Korrekturwerte könnten nicht erreicht werden. Auszugehen ist von den Regelungen unter A.3.4 dieses Beschlusses. Dort ist die Verwendung eines Straßenbelages angeordnet, der sicherstellt, dass auf den durchgehenden Fahrbahnen ein Korrekturwert DStrO von - 2 dB(A) erreicht wird. Welche Beläge zu verwenden sind, regelt der Planfeststellungsbeschluss nicht, sondern überlässt diesen Aspekt der Bauausführung durch den Vorhabensträger.

Es wurde auch bemängelt, dass die Wirkung eines lärmindernden Asphaltbelags mit der Zeit nachlasse, da sich die Poren mit Abrieb und Schmutz verschließen würden. Dieser Ansicht wird widersprochen. Eine Selbstreinigung der Fahrbahn durch Regen und den motorisierten Verkehr („Sogwirkung“) wird durch Langzeitstudien bestätigt. Über den Haltbarkeitszeitraum der Fahrbahndecke bedeutet dies eine Lärminderung um 2 dB(A).

#### 3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02), geändert Fassung 2005, verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen. Auf die Berechnungsprotokolle in Unterlage 11.3 wird hiermit verwiesen.

Die Bürgerinitiative BuA e.V. bemängelte insofern, dass eine Abschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen ohne Berücksichtigung der Vorbelastung durch zwei bestehende Asphaltmischanlagen durchgeführt worden sei. Diese Vorbelastung könne für die nächsten Beurteilungspunkte (z. B. St. Gilgen und Winkelhof 3) mit Hilfe der vorliegenden Emissionsmessberichte für beide Asphaltmischanlagen festgestellt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Abschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erfolgte mit dem PC-Berechnungsverfahren zum Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS). Es wurden dabei typisierte Daten eines gering vorbelasteten Freilandes zu Grunde gelegt. Die typisierten Daten wurden nach Erfahrungswerten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt noch nach oben korrigiert. Die errechneten Ergebnisse an den beiden untersuchten Immissionspunkten werden von den angesetzten Vorbelastungen dominiert. Die maßgebenden Beurteilungswerte werden unterschritten.

#### 3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 11.000 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

#### 3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 3.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

#### 3.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Umfeld der geplanten St 2069 Westumfahrung Gilching sind im Untersuchungsgebiet keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiete) berührt. Die unter C.2 dieses Beschlusses durchgeführte FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Unterlage 12.1 T2 und den Stellungnahmen der Fachbehörden hat daher ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben nicht zu befürchten ist. Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Verordnung des Landkreises Starnberg vom 20.04.1972) zwischen Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+100 am nördlichen Ausbauende. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen kann gemäß § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (C.3.2 dieses Beschlusses). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass in Anbetracht des relativ geringen Umfangs, der Vorbelastung und der randlichen Lage des Eingriffs das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche in einem Umfang von 2,45 ha angemessen kompensiert werden kann.

Die amtliche Biotopkartierung weist im Untersuchungsraum ein Biotop (Nr. 7933-0010.02 Altgras- und Gebüschkomplex) auf. Des Weiteren kommen im Untersuchungsgebiet Lebensstätten vor, die dem Schutz des Art. 13e BayNatSchG unterliegen. Für die Überbauung/Beseitigung oder sonstigen Beeinträchtigungen der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 T2 und 12.2) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der naturschutzfachlichen Kompensierbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. C.3.3.5.3.4 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art.

23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.3.2 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

#### 3.3.5.1.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich für den Bau der St 2069 Westumfahrung Gilching im Ergebnis nicht als rechtliches Hindernis.

##### 3.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

###### Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung aus dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9A 12/10 („Ortsumgehung Freiberg“), beim Tötungsverbot behandelt. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b) der FFH-RL gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 3.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 12.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume

voraus. Das verpflichtet den Vorhabensträger jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rdnr. 20; BVerwG, B. v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG haben können. Auf Unterlage 12.4. wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen - insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) - enthalten sind (vgl. Unterlage 12.1 T2).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden. Die weit verbreiteten, häufigen Vogelarten wurden dazu in ökologische Gruppen eingeteilt und die Abschätzung der Vorhabensfolgen auf dieser Ebene durchgeführt. Diese Vorgehensweise halten wir für rechtlich zulässig und ausreichend.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren entbehrlich.

Insgesamt kommt die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (Unterlage 12.4) dabei zu dem Ergebnis, dass durch den Bau und Betrieb der St 2069 Westumfahrung Gilching unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3



i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Bzgl. der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten verweisen wir auf die Aussagen in der Unterlage 12.4. Diese ist als Grundlage für die Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach §§ 44 ff. BNatSchG geeignet.

Die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

#### 3.3.5.1.2.3 Verstoß gegen Verbote

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die nicht unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestandes einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO).

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. die Bezugsebene für den Verbots-  
tatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in  
Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene  
dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und  
Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung  
oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der  
gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere  
vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoff-immissionen die  
Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der  
betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers werden im Untersuchungsraum  
durch das Vorhaben Lebensräume von streng geschützten Arten nach der FFH-RL  
bzw. Art. 1 der V-RL in Anspruch genommen. Das Ergebnis der speziellen  
artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) stellt sich für die untersuchten Tier- und  
Pflanzenarten wie folgt dar:

Aus dem Spektrum der streng geschützten Arten wurden sieben Fledermausarten  
(Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr, Wasser-  
fledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), eine Reptilienart (Zaun-  
eidechse), zwei Amphibienarten (Laubfrosch, Springfrosch) und neun Vogelarten  
(Kiebitz, Feldlerche, Schwarzspecht, Wachtel, Rebhuhn, Bluthänfling, Grünspecht,  
Turmfalke, Waldohreule) näher untersucht, die im Untersuchungsgebiet vorkommen  
oder zu erwarten sind.

Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen, um Gefährdungen von Tierarten nach  
Anhang IV a) der FFH-RL und von Vogelarten nach der V-RL zu vermeiden oder zu  
mindern:

V 1: Rodungsarbeiten von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen außerhalb der  
Brutzeit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nach Angaben der  
Umweltbaubegleitung.

V 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis  
28./29. Februar und nach Angaben der Umweltbaubegleitung.

V 3: Schutz angrenzender Flächen und Strukturen in der Bauphase, indem der  
Arbeitsstreifen auf das mindest notwendige Maß beschränkt wird. In den Bereichen  
des Lebensraumes Kiebitz sind Baustraßen nur in Absprache mit der  
Umweltbaubegleitung anzulegen, damit hierdurch keine weiteren Störungen und  
Lebensraumverluste verursacht werden.

V 4: Schutz von Oberflächengewässern, indem ein direkter Eintrag von verschmutztem Oberflächenwasser in die Vorfluter durch flächige Versickerung im Bereich der Straßenböschungen vermieden wird.

M 1: Abrücken der Trasse vom bestehenden Waldrand auf einen Anstand von 7 m und weitgehender Bau auf Bestandstrassen im sensiblen Waldbereich.

M 2: Rückbau und Entsiegelung von Flächen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nach Angaben der Umweltbaubegleitung.

S 1: Schutzzaun entsprechend RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zum Schutz sensibler Flächen während der Bauzeit.

Hinsichtlich der im Auswirkungsbereich des Bauvorhabens betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden und die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern. Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Da im Ergebnis unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden, ist die Zulassung von Ausnahmen für das Bauvorhaben und die Prüfung ihrer Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten in Unterlage 12.4 wird hiermit verwiesen.

#### 3.3.5.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 T2 und 12.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die Neuregelung des BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) hat dieses Gewicht verstärkt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 12.1 T2 und 12.2) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Unterlagen beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 3.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 3.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung

aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 BNatSchG Abs. 5).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

#### 3.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen während der Bauausführung.

Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 T2) und die Maßnahmenpläne (Unterlage 12.3) verwiesen.

### 3.3.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Wie in den Unterlagen 12.1 T2 und 12.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Konflikt KV: Neuversiegelung durch Trasse und Nebenanlagen (Böden mit mittlerer Wertigkeit, 4,08 ha), A 96 Anschluss bis Bau-km 4+810
- Konflikt KW: Errichtung und Erweiterung der Trasse innerhalb von Wasserschutzzonen der Kategorie W II und W III
- Konflikt K1: Überbauung und Beeinträchtigung von Biotopstrukturen (Biotop Nr. 7933 - 10.02 Altgras- und Gebüschkomplex, 0,036 ha), A 96-Anschlussstelle 32 Oberpfaffenhofen
- Konflikt K2: Verlust von Einzelbäumen mit kurzer Entwicklungszeit (13 Stück), A 96-Anschlussstelle 32 Oberpfaffenhofen-Landsberger Straße Gilching
- Konflikt K3: baubedingte Beeinträchtigung von Lebensräumen bedeutsamer Tiergruppen (Tagfalter, regional bedeutsam, 0,04 ha), Unterführung Bahnlinie, Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+185
- Konflikt K4a: Verkürzung und teilweiser Verlust einer landschaftsbildprägenden Baumreihe und Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen (fünf Stück), Bauende der Verbindungsstraße nach St. Gilgen
- Konflikt K4b: Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen (2 Stück), BW 1 Unterführung Wirtschaftsweg St. Gilgen
- Konflikt K4c: Teilverlust einer landschaftsbildprägenden Feldgehölzhecke (0,001 ha), BW 1 Unterführung Wirtschaftsweg St. Gilgen
- Konflikt K6: Verlust von Wald mit Waldfunktionen (Erholungswald der Intensitätsstufe 1, Erholungswald der Intensitätsstufe II, Wald mit Klimaschutzfunktion) und inneren und äußeren Waldrändern (überwiegend ungestuft und vorbelastet) mit 1,33 ha, Bau-km 1+150, Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+485, Bau-km 1+550 bis Bau-km 2+347
- Konflikt K7: Zusätzliche Beeinträchtigung eines bereits vorbelasteten Teilbereichs einer naturschutzrechtlich geschützten Fläche (LSG „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“, 550 m), Bau-km 1+530 (Anschluss Weißlinger Straße) bis Bau-km 2+080
- Konflikt K8: Verlust von siedlungsbegleitenden Grünstrukturen ( Einzelbäume und Hecken, 21 Stück, 0,1 ha), Bau-km 2+380 bis Anschluss an Bestand Weißlinger Straße (Kreisel)

- Konflikt K9: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Blickbeziehungen im ortsnahen Bereich durch Neutrassierung und landschaftsfremden Schutzwall, Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+330 (Talbauernweg, Rottenriederstraße)
- Konflikt K11: Überbauung eines Gewässers (naturferner Graben, 40 m), Bau-km 4+210
- Konflikt K12: Verlust von Einzelbäumen einer landschaftsbildprägenden Allee (15 Stück), Bau-km 4+450 bis Bau-km 4+810 (Bauende, Anschluss an bestehende Trasse der St 2069)
- Konflikt BB: Beeinträchtigung eines typischen Ortsrandes und der Blickbeziehungen in die Landschaft (teilweise bereits beeinträchtigt durch A 96)

Zusammenfassend können die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen wie folgt beschrieben werden:

Durch den Bau der Westumfahrung Gilching sind trotz umfangreicher Minimierungsmaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidbar. Es kommt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Die Ursachen liegen in direkten anlage- und baubedingten Verlusten von Flächen mit Biotopfunktion, anlagebedingte, dauerhafte Veränderungen der Standortverhältnisse und Zerschneidungseffekte durch Straßenkörper und Verkehr sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen durch Beunruhigung und Stoffeintrag.

Für das gesamte Straßenbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden insgesamt 18,66 ha Flächen benötigt. Es werden insgesamt davon 4,08 ha neuversiegelt. Es werden ausschließlich wiederherstellbare Biotope in Anspruch genommen. Ganz überwiegend werden Böden mittlerer Bedeutung ohne biotopwürdige Vegetation versiegelt. Nicht ausgleichbare Eingriffe durch Flächeninanspruchnahme von nicht wiederherstellbaren Lebensräumen erfolgen dabei nicht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Vermeidungs- (V1 - V4), Minimierungs- (M1 - M4), Schutz- (S1 - S3) und Gestaltungsmaßnahmen (G1 - G11), Unterlage 12.1 T2, Ziff. 6.3, S. 47 ff., Tabellen 17 bis 19, Ziff. 7.2.3, S. 60 ff., Anhang II, S. 79 ff.) können die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

#### 3.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzfachliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG a.F. war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Kompensationsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Nach diesen Kriterien sind insgesamt 2,91 ha Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Planung verursacht keinen Bedarf für Ersatzmaßnahmen. In den Unterlagen 12.1 T3 und 12.3 sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt. Hierauf nehmen wir Bezug. Folgende Maßnahmen sind dabei in einer Gesamtgröße von 4,78 ha vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahmen A1.1 und A1.2: Trockenlebensraum als Vernetzungsstruktur durch Schaffung von trockenen nährstoffarmen Sekundärbiotopen im Zusammenhang mit Lebensräumen von lokaler Bedeutung (Sekundärlebensraum Abbaustelle mit Gehölmantelsaum)



- Ausgleichsmaßnahme A1.3: Trockenlebensraum als Trittsteinbiotop durch Schaffung von nährstoffarmen Sekundärbiotopen im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall

- Ausgleichsmaßnahme A1.4: Trockenlebensraum als Trittsteinbiotop durch Schaffung von nährstoffarmen Sekundärbiotopen

Die Maßnahmen A1.1, A1.2, A1.3 und A1.4 erfolgen auf vier Teilflächen und haben insgesamt einen Umfang 1,11 ha, davon anrechenbar 0,73 ha.

- Ausgleichsmaßnahmen A2.1, A2.2 und A2.3: Standortgerechte Laubwaldaufforstung (Hainsimsen-Buchenwald) mit Entwicklung eines wärmeliebenden Saums durch Sukzession auf Rohboden

Die Maßnahmen A2.1, A2.2 und A2.3 erfolgen auf drei Teilflächen und haben insgesamt einen Umfang 1,73 ha, davon anrechenbar 1,33 ha.

- Ausgleichsmaßnahme A3: Waldumbau (Hainsimsen-Buchenwald) zur ökologischen Verbesserung bestehender Wälder

Die Maßnahme A3 hat einen Umfang von 0,29 ha, davon anrechenbar 0,2 ha.

- Ausgleichsmaßnahme A4.1, A4.2 und A4.5: Sanierung der ökologisch verarmten Kulturlandschaft im Nordwesten Gilchings durch Flurdurchgrünung und Extensivierung von Rohbodenstandorten.

- Ausgleichsmaßnahmen A4.3, A4.4 und A4.6: Sanierung der ökologisch verarmten Kulturlandschaft im Nordwesten Gilchings durch Flurdurchgrünung und Extensivierung von Grünland.

Die Maßnahmen A4.1 bis A.4.6 erfolgen auf sechs Teilflächen mit einem Umfang von 1,65 ha, davon anrechenbar 0,85 ha.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 12.1 T3, Ziff. 8.3, S. 62 ff. und Anhang II, S. 74 ff. verwiesen.

Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 - A4 verteilen sich auf insgesamt zwölf Einzelflächen, bei denen es sich ausschließlich um

abgetrennte, kleinere Produktionsflächen links und rechts der neuen Trasse handelt, die für eine wirtschaftliche ackerbauliche Nutzung nicht mehr oder nur unzureichend geeignet sind. Wertvolle Ackerflächen mit größeren Produktionseinheiten werden verschont.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 14.1 und 14.2 T3) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

#### 3.3.5.3.5 Einwendungen zum Natur- und Landschaftsschutz

Es wurde im Anhörungsverfahren vorgeschlagen, die vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen für die grundsätzliche Beeinträchtigung der Landschaft um Gilching um einseitige Alleen entlang der ortsnahen Straßen westlich von Gilching zu ergänzen (z. B. entlang St. Gilgen zum Frauwiesenweg, Talbauernweg bis Westumfahrung, Rottenrieder Straße Römerstraße, Allinger Straße).

Das Staatlich Bauamt Weilheim kritisierte, dass auf einen etwa 20 m breiten, straßenparallel verlaufenden Streifen der Maßnahmenflächen A4.3 und A4.4 eine Obstwiese entwickelt werden solle. Solche auf Nutzung und Verwertung orientierte Strukturen seien eher am untergeordneten Wegenetz sinnvoll. Denkbar sei eine lockere Bepflanzung mit Eichen in der Art eines Hains.

Wir weisen die Kritik an der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft als ungerechtfertigt zurück. Die geplante Streuobstwiese hat Bedeutung als landschaftsprägendes Element. Dabei

sind robuste altbewährte Sorten mit möglichst geringer Pflegebedürftigkeit vorgesehen, bei denen die Ertragsleistung nachrangig ist. Im Übrigen wird mit dem vorgesehenen naturschutzfachlichem Kompensationskonzept gewährleistet, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Weitere Maßnahmen sind daher nicht veranlasst.

### 3.3.6 Gewässerschutz

#### 3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Die geplante Umfahrungsstraße befindet sich in den Trinkwasserschutzgebieten der Gemeinde Gilching, Brunnen IV (Schutzgebietsverordnung vom 23.05.1995 und Änderungs-Verordnung vom 08.10.2007 des Landratsamtes Starnberg), und vom Zweckverband Ampergruppe (Schutzgebietsverordnung vom Landratsamt Fürstenfeldbruck vom 01.01.2003), dessen zwei Brunnenfelder mit drei Tief- und drei Flachbrunnen geschützt werden. Die Schutzgebietsverordnungen stehen dem Bauvorhaben aber nicht entgegen. Unter Beachtung der unter A.3.2 und A.4 angeordneten Nebenbestimmungen und des unter C.3.2 dieses Beschlusses dargestellten öffentlichen Interesses am Straßenbau kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 4 der Schutzgebietsverordnungen eine Befreiung von den Verboten oder nur beschränkt zulässigen Handlungen nach § 3 der jeweiligen Schutzgebietsverordnung durch diesen Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden bzw. berücksichtigt die Planung die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag 2002) zum Trinkwasserschutz hinsichtlich der bautechnischen Gestaltung, der Baustelleneinrichtung, -betrieb, Baudurchführung und Straßenunterhaltung (Unterlage 13).

Die im Anhörungsverfahren erhobene Befürchtung, dass das Bauvorhaben eine Gefährdung des Trinkwassers verursache, halten wir für unbegründet. Bei der Planung und Baudurchführung werden alle Maßnahmen ergriffen, um Schäden zu vermeiden. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass keine negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser unter Beachtung der in diesem Beschluss unter

A.3.2 und A.4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen zu befürchten sind. Die Entwässerung des Bauvorhabens erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien.

Entsprechend der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes wurde der Durchlass des Aubaches beim Brucker Steigweg auf 2 x DN 600 erweitert und der Augraben vor und nach dem Durchlass aufgeweitet (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.10), um einer etwaigen Dammwirkung/Überflutungsgefahr der Westumfahrung Gilching entgegenzuwirken.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in Einklang.

#### 3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Soweit im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T3) nicht anders vorgesehen, soll das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Daneben wird das anfallende Oberflächenwasser über Straßenmulden sowie Versickerbecken und -mulden in den Untergrund eingeleitet. Diese Versickerung ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß § 15 Abs. 1 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§§ 12, 55 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 2, 57 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3, 14 Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Starnberg, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erklärt. Einwände gegen die geplante Straßenentwässerung werden zurückgewiesen. Das Entwässerungskonzept genügt laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in vollem Umfang den wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen bzw. einer Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist und bei Veränderungen der Sach- und Rechtslage jederzeit weitere Maßnahmen ergriffen werden können. Zudem ist die gehobene Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Das Landratsamt Starnberg bat um nochmalige Überprüfung, inwieweit die vorgesehenen Muldennotüberläufe im Bereich von Unterführungen als Sickerschächte ausgeführt werden müssten. Die RAS-EW sähe zur Straßenentwässerung grundsätzlich keine Sickerschächte mehr vor. Bei den vorhandenen guten Durchlässigkeitsbeiwerten des Bodens sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht Mulden-Rigolenanlagen geplant werden, um die hydraulische Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Zudem wurde vorgeschlagen, die Oberbodenschicht in den Muldenversickerungsanlagen anstelle der vorgesehenen Stärke von 20 cm generell auf 30 cm zu erhöhen, da damit nochmals eine Verbesserung der Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers erreicht werde (um ca. 15 %).

Im Zuge der 1. Tektur vom 31.08.2012 wurde seitens des Vorhabensträgers diesem Vorschlag teilweise nachgekommen und zur Entwässerung der Tieflagen ein Mulden-Rigolen-System eingearbeitet. Die Versickerungsschächte dienen damit nur noch dem Notüberlauf.

### 3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht ca. 4,0 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat keine diesbezüglichen Bedenken erhoben.

### 3.3.8 Wald

Durch das Bauvorhaben wird die Beseitigung von Waldflächen nach Art. 2 BayWaldG in einer Größe von insgesamt 1,0 ha erforderlich. Es handelt sich um fichtendominierte Nadelholzbestände. Vereinzelt sind an den Waldrändern und entlang der bestehenden Straße Laubhölzer beigemischt. Die beanspruchten Bestände besitzen gemäß der Wald funktionsplanung für den Landkreis Starnberg besondere Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I und II) und für den regionalen Immissionsschutz.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt. Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses. Nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayWaldG kann die Erlaubnis für die Rodung von Schutz- und Erholungswald erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind und die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

Die durch das Bauvorhaben bedingten Waldverluste sind unvermeidbar und können nach Ansicht der Fachbehörden unter Beachtung der unter A.3.7 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wieder ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Zur Kompensation werden auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen 1,0 ha mit den Maßnahmen A 2.1, A 2.2, A 2.3 standortgerechter Laubwald ohne forstwirtschaftliche Nutzung aufgeforstet. Die Angaben zur Betroffenheit der Waldflächen und den geplanten Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen 12.1 T2 und 12.3 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen. Das aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderliche Benehmen mit dem

Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, ist hergestellt worden (§ 17 Abs. 1 BNatSchG, Art. 11 Abs. 1 BayNatSchG).

Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

### 3.3.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im markierten Planungsbereich fünf Bodendenkmäler und eine Verdachtsfläche bekannt sind. Der sensible Bereich befindet sich nordwestlich und westlich von Gilching. Das Bauvorhaben wird in einem Bereich geplant, in dem sich sieben bekannte Bodendenkmäler befinden. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Bodendenkmäler über die kartierte Ausdehnung hinausreichen bzw. sich weitere Bodendenkmäler hier befinden können. Die Konzentration von Siedlungen unterschiedlicher Zeitstellungen steht mit der verkehrsgünstigen Lage in einem Zusammenhang. Spätestens seit römischer Zeit verlief hier die Hauptverkehrsstraße, die Augsburg mit Salzburg verband. Zwischen Gilching und der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen ist dagegen nur westlich von St. Gilgen ein weiteres Bodendenkmal bekannt.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch

eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.6 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.6 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

### 3.3.10 Sonstige öffentliche Belange

#### 3.3.10.1 Kommunale Belange der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching ist Antragsteller (Kommunaler Sonderbaulastträger) für das Planfeststellungsverfahren zum Bau der Westumfahrung Gilching im Zuge der St 2069.

#### 3.3.10.2 Träger von Versorgungsleitungen

Durch den Bau der Westumfahrung Gilching wird die Änderung bzw. Sicherung verschiedener Leitungen der öffentlichen Versorgung und Fernmeldeleitungen erforderlich.



In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T3) enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen unter A.3.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Da eine Überschüttung der Gashochdruckleitung auf Forderung der Energienetze Bayern GmbH (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 5.09) nur bis zu 2 m zulässig ist, wird der Landschaftswall durch eine Sichtschutzwand zwischen Bau-km 0+662 und Bau-km 0+682 im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08) ersetzt.

Die Energienetze Bayern GmbH haben zudem der Verlegung des Geh- und Radweges vom Frauenwiesenweg zum BW 4 (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.25) zugestimmt, falls kein Geländeabtrag stattfindet, der Weg nicht befestigt und für den Bereich der Leitung bzw. der Schutzstreifenflächen eine privatrechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Schutzstreifen getroffen werde. Laut Zusage des Vorhabensträgers wird der Weg geländegleich hergestellt. Es ist aber notwendig, zumindest den Oberboden mit einer Dicke von 0,2 - 0,3 m abzutragen. Ein weiterer Erdaushub erfolgt dabei nicht. Eine Schutzstreifenvereinbarung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossen. Die Forderung, dass der Weg unbefestigt bleibt, hat die Energienetze Bayern GmbH schriftlich per E-Mail vom 18.04.2016 wieder zurückgenommen. Eventuelle Mehrkosten bei einem notwendigen Aufbruch werden noch mittels Vereinbarung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH regte an, einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m vorzusehen, um spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus bei der Bauausführung sowie der Unterhaltung und späteren Erweiterung der Telekommunikationslinien zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, dass Neuverlegungen der einzelnen Leitungen bei der Bauausführungsplanung noch konkret abgestimmt werden. In der Regel könne dabei für Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Gehwege eine Leitungszone für Telekommunikationsleitungen unter Berücksichtigung des Einbaus von passiven Schutzeinrichtungen vorgesehen werden.

### 3.3.10.3 Verkehrssicherheit

Die im Verfahren erhobenen Einwände, dass durch das planfestgestellte Bauvorhaben Unfallgefahren, insbesondere für Schulkinder, entstehen oder erhöht würden, weisen wir zurück. Der geplante Straßenneubau genügt auch den

Anforderungen der der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es sind keine unzumutbaren Behinderungen bzw. Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern durch das Bauvorhaben zu erkennen. Der Vorhabensträger stellt dies durch seine dem Stand der Technik entsprechende Planung sicher. Eine vollständige Sicherheit vor Unfällen auf Straßen wird zudem nicht herzustellen sein. Das gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und ist einer Regelung im Planfeststellungsbeschluss nicht zugänglich.

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat aus Verkehrssicherheitsgründen gefordert, dass die als Ersatz für den Landschaftswall geplante Lärmschutzwand im Bereich der Gashochdruckleitung (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08) und die vorgesehene Sichtschutzwand im Bereich des Pferdehofs (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.12) aus Sicherheitsgründen 7,5 m vom Fahrbahnrand abgerückt werden sollen. Der Vorhabensträger hat der Forderung auf Abrücken im Bereich der Gashochdruckleitung zugestimmt.

Im Bereich des Pferdehofes wird dagegen ein Abrücken der Sichtschutzwand wegen der dann deutlich höheren Grundinanspruchnahme abgelehnt. Die Verkehrssicherheit kann an dieser Stelle durch Errichtung einer Schutzplanke entlang der Sichtschutzwand nachgekommen werden (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.12). Das Staatliche Bauamt Weilheim hat sich mit dieser Regelung schriftlich per E-Mail vom 13.05.2016 einverstanden erklärt.

#### 3.3.10.4 Naherholung

Von einem kompletten Verlust der Erholungseignung kann daher nicht ausgegangen werden. Die verkehrlichen Interessen am Bau der Umfahrung westlich Gilching und die innerörtliche Entlastung von Gilching sind hier vorrangig gegenüber den verkehrsbedingten Immissionen im Naherholungsgebiet. Die Einwendungen zur Naherholung erweisen sich daher als nicht als so gewichtig, dass deshalb auf das Bauvorhaben verzichtet oder eine andere als die gewählte Lösung gesucht werden müsste.

Im Übrigen gehören die bestehenden Standortfaktoren wie eine verhältnismäßig ruhige Lage und eine schöne Umgebung nicht zum geschützten Bestand. Die Einwender haben keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand des öffentlichen Wegsystems oder der Freihaltung der Landschaft. Infrastrukturelle Baumaßnahmen sind gerade dem Außenbereich zugewiesen.

Gegenüber der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch die landschaftspflegerische Gestaltung minimiert bzw. neugestaltet wird, sind die verkehrlichen Interessen am Bau der Westumfahrung Gilching und die Entlastung

der Ortsdurchfahrt vorrangig. Beeinträchtigungen der Erholungseignung werden soweit möglich durch umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen minimiert. Es trifft wohl zu, dass die Wahl einer dem natürlichen Geländeverlauf besser angepassten oder über längere Strecken im Einschnitt geführten Linienführung zu einem deutlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild führen würde. Die Gründe für die gewählte Trassierung wurden aber schon unter C.3.3.3.1 dieses Beschlusses behandelt. Das Landschaftsbild wird durch die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein (vgl. Unterlagen 12.1 T2 und 12.3). Im Übrigen werden der Badeseesee sowie das Erholungsgebiet im Westen der Gemeinde Gilching durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabensträger für Naherholungsflächen keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen hat, weil die zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen heranzuziehende 16. BImSchV für diese Flächen keine einzuhaltenden Grenzwerte als schutzbedürftige Gebiete vorschreibt. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, auf welcher die 16. BImSchV beruht, stellt auf den Schutz der Nachbarschaft ab. Dabei handelt es sich um einen konkretisierbaren Personenkreis, der sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Einwirkungsbereich der zu bauenden Straße aufhält. Der Personenkreis, welcher gelegentlich Flächen zur Erholung oder der Sportausübung aufsucht, ist aber nicht dermaßen bestimmt genug, um unter den Begriff "Nachbarschaft" zu fallen. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Nutzung des Naherholungsgebietes wegen auftretender Immissionen unmöglich gemacht wird.

#### 3.3.10.5 Jagdliche Belange

Der Bayerische Bauernverband und die Jagdgenossenschaft Gilching wendeten sich gegen das Bauvorhaben, weil sie erhebliche jagdliche Beeinträchtigungen durch die neue Verkehrsführung befürchteten. Im Baubereich müssten traditionell durchgeführte Treib-, Drück - und Suchjagden komplett unterbleiben. Außerdem sei mit einer Jagdverminderung durch Abwanderung während und nach der Bauzeit zu rechnen. Es wurde gefordert, mittels Beweissicherungsmaßnahmen und gegebenenfalls durch ein Gutachten die Jagdwertminderung für nicht mehr bejagbare Flächen zwischen der neuen Westumfahrung und der Gemeinde Gilching zu dokumentieren und zu entschädigen. Ferner wurde die Errichtung eines Wildschutzzaunes im Waldbereich der Westumfahrung Gilching gefordert, da sich in diesem Bereich schon jetzt vier bis sechs Wildunfälle ereignen und sich die Gefahren für Mensch und Wild durch das höhere Verkehrsaufkommen und höhere Fahrgeschwindigkeiten deutlich erhöhen würden.

Den Einwand weisen wir zurück. Aus den bereits vorstehend genannten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse am Neubau der Westumfahrung Gilching das entgegenstehende Interesse der Jagdgenossenschaften an einem unbeeinträchtigten Erhalt ihrer Jagdreviere. Gebietsdurchschneidungen sind bei allen Straßenbaumaßnahmen unumgänglich. Mögliche Erschwernisse bei der Jagdausübung und eventuelle Wertminderungen, die durch den Bau der Straße wegen der Lärmbeeinträchtigungen, möglichen Tierverlusten und durch Verringerung der Austauschbeziehungen außerhalb des Jagdreviers hervorgerufen werden könnten, sind jedenfalls nicht so gewichtig, dass sich dadurch ein Verzicht auf den Straßenbau oder eine andere Trassenführung aufdrängen würde. Zur Begründung der gewählten Planung verweisen wir auf die Ausführungen unter C.3.2, C.3.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses.

Zudem ist auch nicht ersichtlich, weshalb das Bauvorhaben künftig zu nicht mehr bejagbaren Flächen führt. Nach § 5 Abs. 2 BJagdG unterbrechen Straßen nicht den Zusammenhang von Jagdflächen. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen - auch verkehrlichen - Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Nach § 20 Abs. 1 BJagdG ist es verboten, an Orten zu jagen, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde. Bei den örtlichen Verboten handelt sich um Flächen, auf denen die Ausübung der Jagd grundsätzlich erlaubt ist. Die Jagd ist dort nicht generell verboten, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles, wenn sich zum Zeitpunkt der Jagdausübung neben einer Straße, auf dieser ein Fahrzeug nähert. Sofern deshalb gewisse Erschwernisse bei der Jagdausübung nicht ausgeschlossen werden können, sind diese im vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens hinzunehmen. Eine erhebliche Einschränkung des Jagdbetriebes ist wohl nicht zu erwarten, da es sich vor allem um offenes Feld handelt. Ebenso ist eine Abwanderung von Rehwild nicht zu erwarten, da sich die Biotopqualität nicht erheblich verschlechtert und Rehwild extrem anpassungsfähig ist. Eine Dokumentation wird für nicht erforderlich gehalten.

Die Jagdgenossenschaften machen auch in erster Linie Entschädigungsansprüche wegen Jagdwertminderungen geltend. Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile die entstehen, wenn das Jagdgebiet verkleinert bzw. die Jagdausübung wesentlich erschwert wird. Beeinträchtigungen in der Jagdausübung sind dagegen hinzunehmen und müssen gegenüber dem öffentlichen

Interesse am Bau des plangegegenständlichen Vorhabens zurücktreten. Ob eine entschädigungspflichtige Wertminderung vorliegt, ist zudem nach herrschender Rechtsprechung des BGH nicht im Planfeststellungsverfahren sondern im nachfolgenden entschädigungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az: III ZR 143/94 und Urteil vom 04.08.2000, Az: III ZR 328/98).

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Vorhabensträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG in diesem Beschluss auferlegt werden. Der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen gegen Wildunfälle in eigener Verantwortung anhand der Wildschutzzaun-Richtlinien (VkBl. 1985, S. 453 f.) ggf. unter Beteiligung der örtlichen Jägerschaft zu überprüfen. Die Erfahrungen zeigen im Übrigen, dass Wildtiere trotz Wildschutzzäune in den Straßenbereich gelangen und somit eine schnelle Flucht in den schützenden Waldbereich nicht mehr möglich ist.

#### 3.3.10.6 Belange der Deutschen Bahn AG

Den Belangen der Deutschen Bahn AG wird durch die unter A.3.1.8 und A.3.8.7 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Forderungen mit zivilrechtlichen, insbesondere haftungsrechtlichen Inhalt sind mit den gesetzlichen Haftungsbestimmungen bereits ausreichend geregelt und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

#### 3.3.10.7 Belange der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung

Den Belangen der Bundesstraßenverwaltung wird durch die vorgesehene Planung des Vorhabensträgers und die unter A.3.1.3 und A.3.9 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die neue Trasse (äußerer Fahrbahnrand) der Westumfahrung Gilching verläuft im Abschnitt von Bau-km 0+600 bis ca. 0+300 in einem sehr geringen Abstand von ca. 10 m vom derzeitigen Fahrbahnrand der A 96. Es wurde vom Vorhabensträger in einem Abstimmungsgespräch mit der Autobahndirektion Südbayern nachgewiesen, dass die neue parallel geführte Westumfahrung Gilching einen geplanten sechsstreifigen Ausbau der A 96 nicht behindert.

Die Tangentialrampe Nordost der AS Oberpfaffenhofen der A 96 entspricht trassierungstechnisch den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA“. Die Fahrbahnbreite der Tangentialrampe Nordost der AS Oberpfaffenhofen wurde gemäß der 1. Tektur vom 31.08.2013 auf einen dreistreifigen Querschnitt mit 11 m angepasst (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.04). Der Leistungsfähigkeitsnachweis der Anschlussstelle Oberpfaffenhofen für den Prognosehorizont 2025 wurde geführt.

Der Vorhabensträger hat auch die Leistungsfähigkeit des Absetz- und Versickerungsbeckens zur Entwässerung der verlegten Tangentenrampe der AS Oberpfaffenhofen der A 96 nachgewiesen. Durch die neue Tangentenrampe entsteht eine zu entwässernde Mehrfläche von ca. 400 m<sup>2</sup>. Bei einem 15-minütigen Bemessungsregen alle fünf Jahre, mit 200 l/(s\*ha) ergibt dies eine zusätzliche Wassermenge von rd. 8 l/s, die in das vorhandene Versickerungsbecken eingeleitet werden. Da jedoch in dieses Becken auch das Fahrbahnwasser der A 96 von zumindest einer Richtungsfahrbahn (b=10,5 m) auf einer Länge von 1,25 km eingeleitet wird (ca. 263 l/s), ergibt die zusätzliche Wassermenge eine Mehrung um nur etwa 3 %, die vernachlässigbar ist.

Der Vorhabensträger hat zudem gemäß der 1. Tektur vom 31.08.2012 den Eigentumserwerb der für die Autobahnrampe Nordost der A 96 erforderlichen Flächen für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vorgesehen (Unterlagen 14.1 und 14.2 T3)

### **3.4 Private Einwendungen**

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden Flächen aus Privateigentum benötigt. Der Umfang ist in den Unterlagen 14.1 und 14.2 T3 dargestellt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Zu den beantragten generellen Entschädigungspflichten können wir den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss nicht verpflichten. Etwaige Schadensregulierungen sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich abzuwickeln.

#### 3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter A.3.4 dieses Beschlusses behandelt.

#### 3.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesichert, dass er im Rahmen der künftigen Grunderwerbsverhandlungen bemüht sei, unrentable Flächen nach Möglichkeit zu erwerben, um Bewirtschaftungerschwernisse zu verringern.

#### 3.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesichert, dass er im Rahmen der künftigen Grunderwerbsverhandlungen bemüht sei, betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben durch entsprechende Maßnahmen wie durch Bereitstellung von Ersatzland, Abschluss langfristiger Pachtverträge und Grundstückstausch nach Möglichkeit zu unterstützen.

#### 3.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege für die Bewirtschaftung der land- und fortwirtschaftlichen Flächen entstehen zu lassen. Das Wegenetz wird wieder hergestellt. Die Planung des Vorhabensträgers sieht insbesondere zur angemessenen Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich zwischen Brucker Straße und dem Kreisel an der Weißlinger Straße zwei Unterführungen (Unterführung „Rottenrieder Straße“, Unterführung



„Brucker Straße“) mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 8 m bzw. 7 m vorgesehen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die angemessene Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 3.4.1.2.4 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustelleneinrichtung, sind durch den Vorhabensträger nach A.3.5.6 dieses Beschlusses wieder zu rekultivieren. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung im Entschädigungsverfahren zu erfolgen.

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Vorhabensträger eine angemessene Entschädigung zu gewähren, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein. Eine für die Abwägung maßgebliche Relevanz der vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen ist hier nicht anzunehmen.

#### 3.4.1.2.5 Drainagen und Grabensysteme

Es wurde gefordert, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Grabensystemen während der Bauphase zu erhalten und Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse (z. B. Grundwasserpegelmessung) vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Grabensystemen sind während der Bauphase erhalten. Wir haben dazu eine Auflage unter A.3.5.4 dieses Beschlusses festgesetzt. Der Vorhabensträger hat zudem in seiner Planung in der Planung ausreichend dimensionierte Grabendurchlässe vorgesehen, um einen ungehinderten Abfluss des Niederschlags- und Oberflächenwassers zu gewährleisten. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat insofern keine Bedenken erhoben.

Entsprechend der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes wurde der Durchlass des Aubaches beim Brucker Steigweg auf 2 x DN 600 erweitert und der Augraben vor und nach dem Durchlass aufgeweitet (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.10), um einer etwaigen Dammwirkung der Westumfahrung Gilching entgegenzuwirken.

Von den geforderten Beweissicherungsmaßnahmen kann dagegen abgesehen werden. Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München sind aus den Ergebnissen von Bohrungen Grundwasserüberdeckungen im Bereich des Bauvorhabens von 8 bis 15 m vorzufinden. Nachdem Grundwassertiefen von mindestens 8 m vorzufinden sind, ist deshalb mit einer Veränderung des Grundwassergefüges nicht zu rechnen.

#### 3.4.1.2.6 Nachteile durch Bepflanzung

Verschiedene Einwander befürchteten eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch überhängende Äste, Blattfall und Wurzelwerk durch die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen. Insbesondere hat der Bayerische Bauernverband gefordert, auf die geplante „alleeartige“ Baumbepflanzung entlang der „Römerstraße“ zu verzichten.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Bei der angesprochenen „alleeartigen“ Baumpflanzung handelt es sich um eine siedlungsbegleitende Baumreihe zur landschaftsgerechten Eingrünung der Straße. So kann eine sinnvolle Vernetzung des Ortsrandgrüns mit den notwendigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und der Landschaft westlich des Bauvorhabens geschaffen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen kann nicht gesehen werden. Die Straßenbepflanzung gehört

zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich. Durch die Regelungen dieses Beschlusses unter A.3.5.3 wird sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen durch die geplante Straßenbepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Die Straßenbepflanzung ist demnach unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen. Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rdnr. 54). Der Vorhabensträger hat aber zugesichert, in seiner Planung die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände für Pflanzmaßnahmen auf der Grundlage der Erstaufforstungsrichtlinie (ErstAuffR, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24.08.2006, Az. F 1-FG 103.4-395) gewährleisten. Aufgrund der gewählten Pflanzabstände und der nachfolgenden Pflege sind keine Folgeschäden auf Nachbargrundstücken zu befürchten.

#### 3.4.1.2.7 Waldschäden

Der Bayerische Bauernverband befürchtete, dass durch die geplanten Rodungen sturmanfällige Waldinnenränder entstünden und sich daraus eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht ergäbe. Er wies auf die Entschädigungspflicht für nachweislich erhöhte Sturmwurfschäden hin.

Die geplanten Waldrodungen sind durch den Bau der Westumfahrung Gilching bedingt und lassen sich nicht vermeiden. Auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.8 dieses Beschlusses wird verwiesen. Bei der Planung und Baudurchführung werden zudem alle Maßnahmen ergriffen, um Schäden so weit wie möglich zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat zugesichert, dass die durch den Trassenaufrieb offenen und ungeschützten Waldsäume bis auf eine Tiefe von 15 m mit Sträuchern und schnellwüchsigen Baumarten zur Abminderung einer erhöhten Sturmgefahr unterpflanzt werden. Wir haben dazu eine Auflage unter A.3.7.7 in diesem Beschluss aufgenommen.

Eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers eines Privatwaldes durch den Vorhabensträger kann nicht entsprochen werden, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Die öffentlich-rechtliche Straßenbaulast nach § 3 Abs. 1 FStrG entsteht infolge der in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen straßenrechtlichen Widmung der Straßen. Die Erfüllung der Straßenbaulast besteht lediglich im Interesse der Allgemeinheit und private Dritte haben darauf keinen Anspruch. Die Nicht- oder Schlechtleistung eines Straßenbaulastträgers kann sich aber als schuldhaftige Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht darstellen. Als rein zivilrechtliche Haftungsfrage ist dies nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Frage, ob sich hieraus eine zusätzliche Pflicht zur Entschädigung für eventuelle Schäden durch die Neudurchschneidung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.1.2.8 Wertminderung

Verschiedene Einwender haben im Verfahren einen finanziellen Ausgleich dafür gefordert, dass ihre trassennah gelegenen Grundstücke, Betriebe oder Gebäude, die nicht für das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, durch die neue Straße einen v. a. immissionsbedingten Wertverlust, u. a. auch wegen erschwerter Vermietbarkeit, erleiden. Auch wenn man das in gewissem Umfang unterstellt, ändert das nichts an der Entscheidung über die Notwendigkeit des Straßenbaus oder der gewählten Linie. Durch die Planung ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Soweit die Einwender eine Wertminderung für ihr Grundstück geltend machen und hierfür einen finanziellen Ausgleich verlangen, ist zu sagen, dass Lagenachteile, die, wie hier, eine Minderung des Grundstückswertes nur deshalb zur Folge haben, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Nachbarschaft zu einer Bundes- bzw. Staatsstraße hat, nicht von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst werden. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt, auch wenn man eine Wertminderung in gewissem Umfang unterstellt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass

jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die 16. BImSchV festgesetzt sind.

Ein Entschädigungsanspruch für den Verlust abstrakter Entwicklungsmöglichkeiten eines Grundstücks (etwa für eine denkbare Entwicklung zu Bauland oder auch zur Verwendung für eine privilegierte Außenbereichsnutzung i. S. v. § 35 BauGB) besteht ebenfalls nicht. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Beeinträchtigung der optimalen wirtschaftlichen Verwertung von Eigentum durch staatliche Maßnahmen. Bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 Abs. 1 GG ohnehin nicht geschützt.

#### 3.4.1.2.9 Schadensersatz

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, sind nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden laut Stellungnahme des Vorhabensträgers entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

Der Forderung auf Übernahme der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers für Privatwald durch den Vorhabensträger kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht entsprochen werden, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Die öffentlich-rechtliche Straßenbaulast nach § 3 Abs. 1 FStrG entsteht infolge der in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen straßenrechtlichen Widmung der Straßen. Die Erfüllung der Straßenbaulast besteht lediglich im Interesse der Allgemeinheit und private Dritte haben darauf keinen Anspruch. Die Nicht- oder Schlechtleistung eines Straßenbaulastträgers kann sich aber als schuldhaft Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht darstellen. Als rein zivilrechtliche Haftungsfrage ist dies nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Frage, ob sich hieraus eine zusätzliche Pflicht zur Entschädigung für eventuellen Mehraufwand für die Begutachtung des Waldes im Hinblick auf schadhafte Bäume, der durch die Neudurchschneidung und im Rahmen der

Verkehrssicherungspflicht erforderlich wird, ergibt, ist ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### 3.4.1.2.10 Beweissicherungen

Der Bayerische Bauernverband und zahlreiche Einwander fordern die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für betroffene Anwesen vor Beginn der Bauarbeiten, da sie Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke befürchten.

Ein Rechtsanspruch auf derartige Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren darüber nicht zu entscheiden.

Da eine vorherige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aber auch im Interesse des Vorhabensträgers ist, verbleibt es in der Entscheidung des Vorhabensträgers im Einzelfall je nach Bedarf eine Beweissicherung im Rahmen der Bauausführung durchführen zu lassen.

#### 3.4.1.2.11 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z.B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z.B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG,

NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

### 3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Gilching, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

#### 3.4.2.1 Rechtsanwälte Dr. Baier & Kollegen

Es werden im Einzelnen folgende Betroffenen durch das Bauvorhaben geltend gemacht:

##### 3.4.2.1.1 Einwender Nr. 2001

Der Einwender wendete sich gegen Eingriffe in sein Grundeigentum. Aus dem verpachteten Grundstück Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, mit einer Gesamtgröße von 1,2379 ha, wird eine Teilfläche von ca. 6.760 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 1.406 m<sup>2</sup> vorübergehend für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen. Zudem werden daraus weitere 3.110 m<sup>2</sup> für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen benötigt. Ferner werden aus der Fl. Nr. 811, Gemarkung Gilching, noch ca. 967 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Einwender habe 1,21 ha des Grundstücks der Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, verpachtet. Der Einwender befürchtete Schadensersatzansprüche des Pächters und die Störung einer baulichen Weiterentwicklung des Grundstücks. Er forderte daher eine Verschiebung der Trasse weiter nach Norden. Das ihm vom Vorhabensträger angebotene Ersatzland wäre ungeeignet.

Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und

nicht weiter reduziert werden kann. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Grundstück Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, wurde vom Vorhabensträger zwischenzeitlich erworben. Das Pachtverhältnis liegt jetzt in der Zuständigkeit des Vorhabensträgers. Die Einwendung wurde daher mit Schreiben vom 01.08.2012 zurückgenommen.

#### 3.4.2.1.2 Einwender Nr. 2002

Der Einwender betreibt in der Gemeinde Gilching einen an der St 2069 gelegenen Gasthof. Er wendete sich gegen das Bauvorhaben, weil er durch die Verlegung der St 2069 aus der Ortschaft eine Existenzgefährdung wegen Umsatzrückgang durch den Verlust von aus dem Durchgangsverkehr stammenden Gästen befürchtete.

Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 01.08.2012 zurückgenommen. Die Einwendung ist im Übrigen unbegründet. Der nicht auszuschließende Rückgang an Kunden, die nach dem Bau der Westumfahrung Gilching nicht mehr durch die Ortschaft fahren werden, ist hinzunehmen, um das im öffentlichen Interesse liegende Bauvorhaben insgesamt verwirklichen zu können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Verdienstmöglichkeiten für eine Gaststätte an einer stark befahrenen Straße, die insbesondere durch eine hohe Zahl an Gelegenheitsgästen geprägt sein können, und vom Markt durchaus als Wertfaktoren auch für Grundstücke angesehen werden mögen, sind eigentumsrechtlich nur als Interessen, Chancen, Hoffnungen oder Erwartungen, d. h. zusammengefasst als sogenannte Erwerbschancen zu qualifizieren. Sie stehen eigentumsrechtlich nicht unter dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, der sich nicht auf den Fortbestand der aus einer Straßenverbindung gezogenen Vorteile erstreckt. Weder schließt der Anliegergebrauch einen Anspruch auf Beibehaltung der Straße ein noch umfasst das Recht zur Teilnahme am Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen das Recht auf Beibehaltung einer öffentlichen Verkehrslage, solange wie hier der "Kontakt nach außen" über die geänderte Straße grundsätzlich möglich bleibt. Die öffentliche Hand hat nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht für alle Vermögens-nachteile einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, die durch eine Straßenplanung ausgelöst werden. Das Interesse der Einwender an einer ungeschmälernten Beibehaltung der durch die Gemeinde Gilching verlaufenden St 2069 muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Staatsstraße außerhalb der Ortschaft zurückstehen. Außerdem ist gemäß den Planungen eine Zufahrt zum Gasthaus nach wie vor gegeben. Mit dem Bauvorhaben wird vielmehr die Attraktivität des Ortes erheblich verbessert und von störendem Durchgangs-verkehr



befreit. Die Aufenthaltsqualität im sogenannten Gilchinger Altdorf wird erheblich gesteigert. Dies kann auch der Gastwirtschaft neue Perspektiven eröffnen.

#### 3.4.2.2 Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Es werden im Einzelnen folgende Betroffenheiten der Einwender Nrn. 2101 bis 2104 durch das Bauvorhaben geltend gemacht:

##### 3.4.2.2.1 Einwender Nr. 2101

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke Fl. Nr. 2033 und Fl. Nr. 2034, jeweils Gemarkung Gilching. Das Bauvorhaben durchquert die von ihm bewirtschafteten Grundstücke. Er forderte die Errichtung von Zufahrten für sein schweres landwirtschaftliches Gerät. Es werde zudem ein vollständiger finanzieller Ausgleich für Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse infolge des Straßenbaues verlangt, da es zu Durchschneidungen und unwirtschaftlichen Restflächen komme. Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes für den landwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit seien zu vermeiden bzw. es sei ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Feststellung und Bewertung der entstehenden Nachteile zu beauftragen. Eine Flächeninanspruchnahme für die im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015 geplanten Grünwege zur Pflege des Landschaftswalles werde mangels Erforderlichkeit abgelehnt. Zudem sei der Umfang der Inanspruchnahme nicht erkennbar.

Die Einwendungen weisen wir zurück. Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 2033, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 1.755 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 708 m<sup>2</sup> und aus dem Grundstück Fl. Nr. 2034, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 6.013 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 1.606 m<sup>2</sup> für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Insbesondere ist auch der ca. 3 m breite Grünweg beim geplanten Landschaftswall erforderlich. Es wird insofern auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.22 dieses Beschlusses verwiesen. Der Einwender hat sich laut Auskunft des Vorhabensträgers mit dieser Flächeninanspruchnahme inzwischen einverstanden erklärt.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung sichergestellt, dass die Erschließung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin gewährleistet wird. Der Vorhabensträger hat zur Erschließung der betroffenen Grundstücke in seiner

1. Tektur vom 31.08.2012 einen parallel zur Rottenrieder Straße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg vorgesehen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.45). Der Vorhabensträger hat zudem im Anhörungsverfahren zugesichert, dass bei der Bauablaufplanung darauf geachtet wird, dass der landwirtschaftliche Verkehr aufrechterhalten und funktionsfähig bleibt. Wir haben unter A.3.5.2 dieses Beschlusses eine entsprechende Auflage festgesetzt. Der Wunsch auf Bestellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb wegen Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes infolge von Mehrwegen während der Bauzeit wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

Fragen der Entschädigung, wie etwa für Bewirtschaftungserschwernisse infolge von Durchschneidungen und die Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Verfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.2.2 Einwender Nr. 2102

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb und hat seine Ackerflächen entlang der geplanten Westumfahrung Gilching. Der Einwender wendete sich gegen die infolge des Bauvorhabens verursachte Abkoppelung des Talbauernweges, der Rottenrieder Straße, des Brucker Steigweges und faktisch auch der Römerstraße/Steinacherstraße. Es gebe dann von der Abzweigung Brucker Straße bis zum Kreisverkehr keine Möglichkeit mehr, die Westumfahrung Gilching zu queren. Um zu seinen Flächen zu gelangen, wäre er gezwungen, mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät die Ortschaft Gilching zu passieren. Es würden große unwirtschaftliche Umwege und eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs in den zu durchfahrenden Wohngebieten entstehen. Es werde daher eine Unterführung an der Rottenrieder Straße mit einer Durchfahrtshöhe von 4,5 m und lichter Weite von 5,5 m für landwirtschaftliche Fahrzeuge gefordert. Um eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs zu verhindern, werde ferner ein landwirtschaftlicher Begleitweg gefordert.

Die geplante Unterführung des Frauwiesenweges bei Bau-km 2+201 (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.11) sei zudem mit 2,5 m lichter Höhe zu gering für landwirtschaftliches Gerät. Es werde daher eine Aufweitung auf 4,5 m lichte Höhe und 6 m lichte Weite gefordert. Alternativ werde eine Verbreiterung des geplanten Grünweges bei Bau-km 1+500 auf 4,5 m bis zur Verbindungsstraße St. Gilgen und eine Kenntlichmachung als landwirtschaftlicher Begleitweg gefordert. Der Weg solle beschränkt werden, um Schleichwege zu verhindern.

Die geplante Unterführung bei Bau-km 4+533 (BW 6, , Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) solle zur Flächenminimierung zudem näher an die Ausfahrt gerückt werden.

Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes für den landwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit seien ebenfalls zu vermeiden bzw. es sei ein Sachverständiger zur Feststellung und Bewertung der entstehenden Nachteile zu beauftragen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung sichergestellt, dass die Zufahrten des Einwenders über das geplante Ersatzwegenetz weiterhin gewährleistet werden. Der Vorhabensträger hat zur Erschließung der betroffenen Grundstücke in seiner 1. Tektur vom 31.08.2012 eine Unterführung der Rottenrieder Straße vorgesehen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.04). Diese wird mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 8 m ausgeführt. Die Unterführung der Römerstraße entfällt. Somit wird zwischen der Abzweigung Brucker Straße bis zum geplanten Verkehrskreisel eine angemessene Querungsmöglichkeit in ausreichender Höhe und Breite geschaffen. Die Rottenrieder Straße steht wie bisher für schweres landwirtschaftliches Gerät zur Verfügung. Zusätzlich wird gemäß der 2. Tektur vom 20.11.2015 eine Verbindung von der Rottenrieder Straße zum Talbauernweg geschaffen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.46). Es kann daher auf zusätzliche Wirtschaftswegen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Aufweitung der Unterführung des Frauwiesenweges bei Bau-km 2+201 (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.11) wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu C.3.3.3.3.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Forderung zur Umplanung der Unterführung bei Bau-km 4+533 (BW 6, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) wird ebenfalls abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu C.3.3.3.3.20 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat zudem im Anhörungsverfahren zugesichert, dass bei der Bauablaufplanung darauf geachtet wird, dass der landwirtschaftliche Verkehr aufrechterhalten und funktionsfähig bleibt. Wir haben unter A.3.5.2 dieses Beschlusses eine entsprechende Auflage festgesetzt. Der Wunsch auf Bestellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb wegen Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes infolge von Mehrwegen während der Bauzeit wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.2.3 Einwender Nr. 2103

Der Einwender führte einen Pensionspferdebetrieb und hat diesen inzwischen verpachtet. Der Pächter des Einwenders halte derzeit auf der Hofstelle ca. 23 Pensionspferde, wobei sich die Koppeln zum Auslauf der Pferde direkt an der Hofstelle befänden. Er wendete sich gegen das Bauvorhaben, welches in weniger als 20 m Entfernung parallel zum Pferdestall verlaufe. Der Abstand zwischen dem Bauvorhaben und seinem Anwesen betrage nur ca. 44 m. Es sei zu befürchten, dass der Pächter den derzeitigen Pachtvertrag kündige und auf Grund der unmittelbaren Nähe des Stalles zur Trasse in Zukunft keine Möglichkeit mehr bestehe, den Pferdestall wieder zu verpachten. Nach der derzeitigen Planung seien hier im Gegensatz zu entfernter liegenden Anwesen in anderen Trassenabschnitten keinerlei Schallschutzmaßnahmen oder Sichtschutzmaßnahmen vorgesehen. Bei der zu erwartenden Verkehrsdichte und der Fahrtgeschwindigkeit werde dadurch im erheblichen Umfang die Bewirtschaftung der Stallungen bzw. der Hofstelle beeinträchtigt und den betrieblichen Belangen keinerlei Rechnung getragen. Der Einwender machte daher Existenzgefährdung geltend. Es sei ferner mit einer mit einer massiven Verschlechterung der Wohnsituation am Anwesen zu rechnen, da sich die geplante Straße westlich der Hofstelle, also genau in der Hauptwindrichtung, befinde. Durch die unmittelbare Nähe zwischen Straße und Stallungen/Hofstelle mit Wohnhaus müssten die von der Straße ausgehenden Emissionen, vor allem Lärm, aber auch Erschütterungen, etc. ausgewiesen und die Beeinträchtigung auf das Anwesen mittels eines Gutachtens untersucht werden. Es entstehe eine massive Verkehrswertminderung des gesamten Anwesens. Es wurde daher gefordert, ab ca. 100 m westlich des Brucker Steigweges bis zum geplanten Bauwerk 5 beidseitig entlang der Westumfahrung Gilching Lärmschutzvorkehrungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen bzw. dass der Vorhabensträger freiwillig auf seine Kosten entsprechende Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens errichte.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 236, Gemarkung Gilching, des Einwenders werden dauerhaft ca. 552 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 861 m<sup>2</sup> benötigt. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangs-

punkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Für die jetzt geplante Staatsstraße sind andere Kurvenradien notwendig geworden. Insofern rückt diese Staatsstraße gegenüber der ursprünglich geplanten Gemeindestraße näher an die Hofstelle des Einwenders heran. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Wir verkennen nicht, dass das Bauvorhaben negative Auswirkungen mit sich bringen kann. Eine Existenzgefährdung des Einwenders erscheint auch bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwender selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person (Einwender Nr. 1039) verpachtet wurde. Der Einwender erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGh vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023). Die Behauptung des Einwenders, infolge des Bauvorhabens verliere er den Lagevorteil des verpachteten Betriebs ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Der Lagevorteil beruht jedoch auf der bisher ruhigen und reizvollen Lage, die nur eingeschränkt schutzwürdig ist. Das öffentliche Interesse am Bau der Westumfahrung Gilching setzt sich jedoch gegen die konkret betroffenen privaten Belange des Einwenders durch. Die mit dem Grundeigentum verbundene Möglichkeit, das Grundstück Dritten zur Nutzung zu überlassen, wird rechtlich nicht behindert. In Betracht zu ziehen ist vielmehr allein eine mit dem Bauvorhaben einhergehende Verschlechterung der Chance, den gegenwärtigen Nutzer auf Dauer im Vertragsverhältnis zu halten bzw. einen entsprechenden anderen Nutzer zu finden. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Lagevorteil, auf dessen Fortbestand kein Anspruch besteht und der deshalb nicht in den Schutzbereich der Eigentumsgewährleistung fällt. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile entstehen könnten, wären diese in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen. Zudem ist vom Vorhabensträger in seiner 2. Tektur vom 20.11.2015 geplant, zum Schutz der Pferdepensionshaltung im Bereich des Stallgebäudes einen ausreichenden 3 m hohen und ca. 200 m langen Sichtschutz entlang der Ostseite der Westumfahrung Gilching errichten. Als Ersatz für die wegfallenden Flächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, können im angrenzenden südlichen Bereich Teilflächen aus den Grundstücken Fl. Nrn. 234 und 235, jeweils Gemarkung Gilching, als Koppelfläche angeboten werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer, sowie der derzeitiger Pächter haben hierzu ihr

Einverständnis erteilt. Damit kann eine gravierende Verschlechterung der betrieblichen Situation der Stallungen bzw. der Hofstelle für die Pferdehaltung ausgeschlossen werden. Den betrieblichen Belangen wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV für Verkehrslärm am Anwesen des Einwenders kann ausgeschlossen werden. Die Lärmimmissionen wurden für das Wohngebäude überprüft. Danach besteht kein zwingender Rechtsanspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat am Anwesen (IO Nr. 16) einen maximalen Tagwert von 59 dB(A) und einen Nachtwert von 52 dB(A) (NW 2. OG) ergeben. Die für den Außenbereich einschlägigen gesetzlichen Lärmgrenzwerte von 64 dB(A) bei Tag und 54 dB(A) bei Nacht werden unterschritten. Die Lärmbelastungen am Anwesen des Einwenders liegen unter den geltenden Grenzwerten der 16. BImSchV. Dies muss auch für die Belange der Pferde ausreichend sein. Dass angesichts dieser Feststellungen die weitere Nutzung der Koppeln und der Ausreitplätze nicht möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch insoweit gilt, dass das Vertrauen auf die Aufrechterhaltung eines ungestörten, ruhigen und reizvollen Wohnumfelds im Außenbereich von geringer Schutzwürdigkeit ist, wenn auf einem Nachbargrundstück ein Verkehrsweg projektiert wird. Weitere Lärmschutz- oder Entschädigungsansprüche lassen sich daraus nicht herleiten. Im Übrigen wird die Situation durch die Errichtung eines 3 m hohen und ca. 200 m langen Landschaftswalles entlang der Ostseite der Westumfahrung Gilching (Bau-km 4+255 bis Bau-km 4+455) als Sichtschutz wesentlich entschärft. Bezüglich der verkehrlichen Immissionen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Der Einwender machte darüber hinaus geltend, dass auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen von einer direkten Anbindung zur Hofstelle abgeschnitten würden. Das habe Mehrwege zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zur Folge. Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes für den landwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit seien zu vermeiden bzw. es sei ein Sachverständiger zur Feststellung und Bewertung der entstehenden Nachteile zu beauftragen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung sichergestellt, dass die Zufahrten des Einwenders über das geplante Ersatzwegenetz weiterhin gewährleistet werden. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen können über die geplante Unterführung (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) ohne großen Umweg ungehindert angefahren werden. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.20 dieses

Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat zudem im Anhörungsverfahren zugesichert, dass bei der Bauablaufplanung darauf geachtet wird, dass der landwirtschaftliche Verkehr aufrechterhalten und funktionsfähig bleibt. Wir haben unter A.3.5.2 dieses Beschlusses eine entsprechende Auflage festgesetzt.

Der Einwender befürchtete zudem eine Überflutungsgefahr des Anwesens durch den Auerbach wegen einer entstehenden Dammwirkung durch die Trasse. Es solle daher in der Planung ein erforderlicher Durchlass in entsprechender Dimension und eine Aufweitung des Auerbaches aufgrund des Flaschenhalseffektes bis einschließlich zur Fl. Nr. 270, Gemarkung Gilching, erfolgen. Wir halten diese Befürchtung inzwischen für unbegründet. Der Vorhabensträger hat den Entwässerungsgraben für den Aubach in der 1. Tektur 31.08.2012 gegenüber der ursprünglichen Planung geändert. Der Graben kreuzt die neue Staatsstraße und den Brucker Steig Weg. Im Bereich dieser Querungen wird der bestehende Graben aufgeweitet, mit Flussbausteinen gesichert und mit jeweils drei Rohrdurchlässen DN 600 unterführt (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.10). Damit wird dem Einwand Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.2.4 Einwender Nr. 2104

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ca. 49 ha umfasst. Er wendete sich gegen die geplante Trassenführung der Westumfahrung Gilching und forderte, die ursprünglich als Gemeindeverbindungsstraße geplante Trasse bei St. Gilgen (ca. Bau-km 0+750 bis ca. Bau-km 1+250) weiter nach Norden zu verschieben, da diese im Widerspruch zu der mit ihm in einer Zusatzvereinbarung zu den notariellen Kaufverträgen für die Westumfahrung Gilching in Plänen dargestellten Trassierung stünde. Die Trasse sei um ca. 25 m wesentlich näher an seine Hofstelle herangerückt. Laut Kaufvertrag sei die Gemeinde nicht berechtigt, den Trassenverlauf zum Nachteil der Grundstückseigentümer zu ändern. Eine Flächeninanspruchnahme für die im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015 geplanten Grünwege zur Pflege des Landschaftswalles werde mangels Erforderlichkeit abgelehnt. Der Umfang der Inanspruchnahme sei nicht erkennbar.

Ferner werde der Anschluss des Frauwiesenweges (Unterlage 7.2, BW-Verz. lfd. Nr. 1.24) an die Westumfahrung Gilching gefordert, um die Erschließung der von ihm bewirtschafteten Flächen mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät zwischen St.

Gilgen und dem Frauwiesenweg sicherzustellen und unwirtschaftliche und gefährliche Umwege über das Schulzentrum (Gymnasium und Grundschule) und das Sportzentrum zu vermeiden. Eine Durchfahrt durch den Ortskern von St. Gilgen mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät sei aufgrund einer engen 90 Grad-Kurve auf Höhe der Kirche St. Ägidius nicht möglich.

Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes für den landwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit seien ebenfalls zu vermeiden bzw. es sei ein Sachverständiger zur Feststellung und Bewertung der daraus entstehenden Nachteile zu beauftragen.

Die Einwendungen weisen wir zurück. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 3058, Gemarkung Gilching, werden nach der 3. Tektur vom 01.07.2016 jetzt dauerhaft ca. 1.796 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 159 m<sup>2</sup>, aus dem Grundstück Fl. Nr. 3172, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 2.075 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 420 m<sup>2</sup>, aus dem Grundstück Fl. Nr. 3169, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 4.357 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 981 m<sup>2</sup> und aus dem Grundstück Fl. Nr. 3170, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 4.160 m<sup>2</sup> für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Für die jetzt geplante Staatsstraße sind nach dem Stand der Technik andere Kurvenradien erforderlich. Insofern rückt diese Staatsstraße gegenüber der ursprünglich geplanten Gemeindestraße näher an die Hofstelle des Einwenders heran. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Insbesondere ist auch der ca. 3 m breite Grünweg beim geplanten Landschaftswall erforderlich. Es wird insofern auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.22 dieses Beschlusses verwiesen. Der Einwender hat sich nach Auskunft des Vorhabensträgers einverstanden erklärt (Besprechung vom 07.06.2016), den Landschaftswall über sein Grundstück von der Rückseite her regelmäßig pflegen zu dürfen. Der Vorhabensträger hat deswegen auf eine Flächeninanspruchnahme in der 3. Tektur vom 01.07.2016 verzichtet. Die Einzelheiten der Pflege werden noch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Vorhabensträger und dem Grundeigentümer geregelt.

Die Notwendigkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus C.3.3.5 dieses Beschlusses, worauf verwiesen wird.



Der Einwender machte ferner geltend, dass es durch das Nichtvorhandensein einer Lärmschutzwand zu einer erheblichen Lärmbeeinträchtigung im Bereich der Wohnbebauung kommen werde. Zudem werde der geplante Landschaftswall im Bereich der Unterführung eines Geh- und Radweges unterbrochen. Es sei hier erforderlich, die geplante Unterführung mit einer Lärmschutzwand zu versehen, um den sog. Knalleffekt zu verhindern. Insbesondere müsse auch die die im Zuge der 2. Tektur vom 20.11.2015 geplante Unterbrechung im Landschaftswall bei Bau-km 0+650 durch geeignete Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen für die Hofstelle abgemildert werden.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV für Verkehrslärm am Anwesen des Einwenders kann ausgeschlossen werden. Die Lärmimmissionen wurden für das Wohngebäude überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat am Anwesen (IO Nr. 04) einen maximalen Tagwert von 45 dB(A) und einen Nachtwert von 37 dB(A) (W 1. OG) ergeben. Diese Lärmwerte liegen deutlich unter den vorgegebenen Grenzwerten der 16. BImSchV von 64 dB(A) bei Tag und 54 dB(A) bei Nacht. Jede weitere Forderung nach zusätzlichen Schutzmaßnahmen wird daher als unbegründet abgewiesen. Der Vorhabensträger hat zudem in seiner 1. Tektur vom 31.08.2012 vorgesehen, dass das Gelände auf der östlichen Bauwerksklappe als geschlossenes Gelände hergestellt wird, um einem Knalleffekt entgegenzuwirken. Es ist zwar richtig, dass der Landschaftswall bei Bau-km 0+670 auf Grund der Erdgasleitung unterbrochen wird. Allerdings wird die Lücke durch eine ebenfalls 4 m hohe Schutzwand geschlossen. Demzufolge kommt es an dieser Stelle weder zu einer erhöhten Lärmbelastung noch zu einem Wildwechsel. Bezüglich der verkehrlichen Immissionen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Der Einwender kritisierte ferner, dass die geplante Unterführung des Frauwiesenweges bei Bau-km 2+201 (BW 3, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.11) mit 2,5 m lichter Höhe zu gering für landwirtschaftliches Gerät sei. Es werde daher eine Aufweitung auf 4,5 m lichte Höhe und 6 m lichte Weite gefordert. Alternativ werde eine Verbreiterung des geplanten Grünweges bei Bau-km 1+500 auf 4,5 m bis zur Verbindungsstraße St. Gilgen und eine Kenntlichmachung als landwirtschaftlicher Begleitweg gefordert. Der Weg solle beschränkt werden, um Schleichwege zu verhindern. Eine Aufweitung der geplanten Unterführung des Frauwiesenweges wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu C.3.3.3.3.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender forderte auch, dass die geplante Unterführung bei Bau-km 4+533 (BW 6, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.05) zur Flächenminimierung zudem näher an die Ausfahrt gerückt werden solle. Diese Forderung wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu C.3.3.3.3.20 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung in der 1. Tektur vom 31.08.2012 im Übrigen sichergestellt, dass die Zufahrten des Einwenders über das geplante Ersatzwegenetz weiterhin gewährleistet werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat zudem im Anhörungsverfahren zugesichert, dass bei der Bauablaufplanung darauf geachtet wird, dass der landwirtschaftliche Verkehr aufrechterhalten und funktionsfähig bleibt. Wir haben unter A.3.5.2 dieses Beschlusses eine entsprechende Auflage festgesetzt. Der Wunsch auf Bestellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb wegen Beeinträchtigungen des bestehenden Wegenetzes infolge von Mehrwegen während der Bauzeit wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.3 Rechtsanwaltskanzlei Wauthier

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 1744/5, Gemarkung Gilching, mit einer Gesamtgröße von 358 m<sup>2</sup>. Daraus werden ca. 265 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 51 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau benötigt. Der Einwender hat die Übernahme seines ganzen Grundstücks an den Vorhabensträger gefordert, da er an der verbleibenden Restfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> kein Interesse mehr habe.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Über die Forderung, unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen übernehmen, ist daher in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und deshalb dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs.

3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung berücksichtigt. Der Vorhabensträger hat aber im Anhörungsverfahren die Übernahme der verbleibenden Restfläche der Fl. Nr. 1744/5, Gemarkung Gilching, zugesichert.

#### 3.4.2.4 Rechtsanwälte Zachmann & Partner für Einwender Nr. 2201

Der Einwender richtete sich als Eigentümer der Fl. Nr. 1743 und 1743/5, jeweils Gemarkung Gilching, gegen das Bauvorhaben, weil er in seinen Eigentumsrechten und seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit (Imkerei) beeinträchtigt werde. Aus der Fl. Nr. 1743 der Gemarkung Gilching werden ca. 147 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 106 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau benötigt. Es wurde unter anderem allgemein gerügt, dass es überhaupt keine Planrechtfertigung für die Westumfahrung Gilching wegen deren fehlender bzw. unzureichender Entlastungswirkung in der Stadt Gilching gebe. Insbesondere seien auch die Verkehrsprognosen falsch. Des Weiteren entspräche die Planung nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wonach die Gemeinden der durch städtebauliche Maßnahmen bewirkten Ausweitung des Individualverkehrs vorrangig mittels des Ausbaus des ÖPNV entgegenzuwirken hätten. Die St 2069 sei zudem straßenrechtlich falsch klassifiziert und eine Übertragung der Straßenbaulast vom Freistaat Bayern auf die Gemeinde Gilching unzulässig. Das Projekt stelle des Weiteren eine starke Umweltbeeinträchtigung dar (Landschaftsverbrauch, Beeinträchtigung der Fauna und Flora, stärkere Luftverschmutzung, Beeinträchtigung des Kleinklimabereichs), die nicht gerechtfertigt sei. Zudem komme es zu erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Eingriffen in Natur und Landschaft.

Ferner werde die Bienenhaltung des Einwenders (25 Bienenvölker) erheblich beeinträchtigt. Es sei die Vernichtung und Verwirbelung von Bienen, welche die Straße zum Flug zu ihren Nahrungsquellen (Wald, Kleefelder) queren müssten, und ein Minderertrag an Honig zu besorgen. Die Errichtung eines Lärmschutzwalles könne auch insoweit Abhilfe schaffen, weil dadurch die Bienen unter Umständen gefahrlose höhere Fluglinien wählen würden. Sofern keine Abhilfemaßnahmen ergriffen würden, wären die Beeinträchtigungen zu entschädigen.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Es wird insofern auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere unter C.3.2, C.3.3.1 und C.3.3.2, verwiesen. Die Staatsstraße St 2069 hat eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen dem Raum nordwestlich von München, insbesondere dem Landkreis Fürstfeldbruck und dem Erholungsraum um den Starnberger See. Über den Anschluss an die A 96 übernimmt sie eine Zubringerfunktion nach München und in den schwäbischen Raum. Mit der neuen Westumfahrung Gilching wird der

raumordnerischen Bedeutung des Verkehrsweges entsprochen, die Leistungsfähigkeit des Staatsstraßennetzes erhöht und die regionalen Verkehrsbeziehungen verbessert.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann demzufolge auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es wird dabei nicht verkannt, dass mit dem Bauvorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Diese Eingriffe wurden durch den Vorhabensträger erfasst und im Einzelnen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 12.1 T3 und 12.2) dargestellt. Diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich aber im Zuge der geplanten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen wieder ausgleichen. Es werden daher nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.3) keine Beeinträchtigungen verbleiben. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Wir teilen auch die Bedenken des Einwenders hinsichtlich einer Beeinträchtigung seiner Imkerei (25 Bienenvölker) nicht. Zum einen sieht die Planung des Vorhabensträgers gemäß der 1. Tektur vom 31.08.2012 die Errichtung eines 4 m hohen zusätzlichen Landschaftswalles (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08) vor. Dieser Wall wird das Flugverhalten der Bienen beeinflussen und die derzeitige Gefährdung von Bienen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr erheblich reduzieren. Derzeit können die Bienenvölker die Weßlinger Straße im Tiefflug queren, was bei einer künftigen Westumfahrung Gilching nicht mehr möglich sein wird. Zum anderen wird der Verlust von Hecken, Sträuchern und Bäumen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Konzeptes ausgeglichen oder ersetzt, so dass die Nahrungsgrundlage der Bienenvölker erhalten bleibt. Die Haltung von Bienenvölkern im Trassenbereich ist daher aus unserer Sicht für den Einwender weiterhin möglich. Zudem können dem Einwender in Anbetracht der Bedeutung des Bauvorhabens auch eventuell entstehende Nachteile bei der Haltung der Bienenvölker zugemutet werden. Gegebenenfalls ist der Vorhabensträger zu Entschädigungsleistungen verpflichtet, die jedoch in einem eigenständigen Entschädigungsverfahren reguliert werden müssten.

Im Anhörungsverfahren wurde ferner vorgebracht, dass die geplante Ersatzzufahrt zur Erschließung des mit einem Wohnhaus bebauten und darüber hinaus der Imkerei dienenden Grundstücks Fl. Nr. 1743, Gemarkung Gilching, über die Wesslinger Straße nicht mehr den heutigen Anforderungen genüge. Stattdessen müsse die Erschließung für die beiden Grundstücke Fl. Nr. 1743 und Fl. Nr. 1743/2 nördlich von der jetzt geplanten Zufahrt durch eine neue Zufahrt über das Grundstück Fl. Nr. 1744 erfolgen. Es seien außerdem die Grenzwerte der 16. BImSchV mittels eines ausreichend dimensionierten Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand für das Wohnhaus einzuhalten, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden bzw. auf ein erträgliches Maß zu mindern.

Diese Einwände werden ebenfalls zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung sichergestellt, dass die Erschließung des Grundstücks des Einwenders weiterhin gewährleistet wird. Die Erschließung der Fl. Nr. 1743, Gemarkung Gilching, und des Wohnhauses wird über den geplanten parallelen öffentlichen Feld- und Waldweg (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.20) Westumfahrung Gilching sichergestellt. Die neu geplante Zufahrt zum Anwesen des Einwenders ist ausreichend dimensioniert. Auch eine Zufahrt für das Grundstück mit der Fl. Nr. 1743/2 ist gegeben und gewährleistet eine angemessene Erschließung. Insofern ist eine Zufahrt über Fl. Nr. 1744 nicht erforderlich, da eine ausreichende Erschließung zum übrigen Straßennetz nach Fertigstellung der Staatsstraße gegeben ist. Eine Verbreiterung der Zufahrt zwischen den Gebäuden ist im Übrigen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für korrekt befundene Lärmberechnung hat am ungünstigsten Immissionspunkt des Anwesens (IO Nr. 06) einen Tagwert von maximal 60 dB(A) (NW 2. OG.) und einen Nachtwert von maximal 53 dB(A) (NW 2. OG) ergeben. Ein Allgemeines Wohngebiet liegt dagegen für das Haus im Außenbereich nicht vor. Da der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist und einen geringeren Lärmschutz genießt als Wohngebiete, gelten für Wohnhäuser im Außenbereich die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Diese Lärmgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht für Dorf- bzw. Mischgebiete werden eingehalten. Das Wohngrundstück wird somit nicht durch Lärmimmissionen des Bauvorhabens unzumutbar belastet. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen sind daher hier grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings hat der Vorhabensträger die Errichtung eines zusätzlichen Landschaftswalles (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08) vorgesehen. Auf die bisherigen Ausführungen in diesem Beschluss unter C.3.3.4.1 bzw. C.3.3.4.2 zu den

Verkehrslärm- und Luftschadstoffimmissionen wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.5 Einwender ohne anwaltliche Vertretung

##### 3.4.2.4.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender befürchtete erhebliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grund-/Trinkwasser (Brunnen IV) und damit die Trinkwasserversorgung der Bürger Gilchings. Zwingend erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß RiStWag 2002 seien in der Planung nicht erkennbar. Die jetzt geplante und mit 100 km/h befahrbare Staatsstraße, welche eine wichtige Verbindungsfunktion einnehme und die Kiesabbauflächen, zwei Asphaltmischanlagen und die Fa. Remondis erschließen und den daraus resultierenden Schwerlastverkehr bewältigen sollte, berücksichtige die wasserwirtschaftlichen Belange nur unzureichend. Es fehle in den Planunterlagen auch eine aktualisierte Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, die die inzwischen geplante Höherstufung der Straße in eine Staatsstraße und die damit zu erwartende höhere Belastung, die geänderten Trassenführung und eine vorgesehene erweiterte Ausweisung von Wasserschutzzonen für Brunnen IV berücksichtige. Zudem sei die Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast vom 29.06.2009/08.07.2009 zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Gilching für das Bauvorhaben unwirksam, da keine verbindlichen Regelungen bezüglich der näheren Konditionen (z. B. Zeitpunkt der Errichtung, Finanzierung, Kostenerstattung, Unterhalt, Verkehrssicherung) getroffen seien. Erst wenn ein verbindlicher Förderbescheid oder ein verbindlicher, einklagbarer Vertrag mit exakten Zahlen und Terminen über die Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern an die Gemeinde Gilching vorliege, könne das Planfeststellungsverfahren fortgeführt werden. Zudem gerate das Bauvorhaben mit der geplanten Errichtung eines Feuerwehrhauses in Konflikt.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Westumfahrung Gilching verstößt nicht gegen die Belange der Wasserwirtschaft. Durch die Planung des Vorhabensträgers und die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.2 und A.4.3 ist sichergestellt, dass die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching nicht beeinträchtigt wird. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat keine diesbezüglichen

Bedenken erhoben. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen hat der Gemeinderat Gilching der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Gilching hinsichtlich der Übernahme der Straßenbaulast an der Westumfahrung im Zuge der St 2069 zugestimmt. Die Übernahme des Baus einer Staatsstraße im Wege der sogenannten „Sonderbaulast“ ist in dieser Form rechtlich zulässig. Auf die Ausführungen unter C.1.1 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses gerät nicht mit dem Bauvorhaben in Konflikt. Laut Auskunft der Gemeinde Gilching ist für das neue Feuerwehrhaus inzwischen ein anderer Standort vorgesehen.

#### 3.4.2.4.2 Einwender Nr. 1002

Der Einwender wendete sich insbesondere gegen die künftigen Lärmimmissionen wegen des in ca. 100 m Entfernung von seinem Anwesen geplanten Bauvorhabens. Es seien keinerlei Lärm- oder Sichtschutzmaßnahmen vorgesehen, während im weiteren Verlauf der Trasse ein Wall vorgesehen sei. Die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV seien nicht eingehalten. Ferner werde die Erschließung des Anwesens zukünftig nicht mehr über den Brucker Steig Weg, sondern nur noch über die neue Westumfahrung Gilching sichergestellt. Der Brucker Steig Weg solle erhalten bleiben bzw. eine Überführung bekommen.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Eine Betroffenheit des Grundstückes ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung sichergestellt, dass die Erschließung des Grundstückes des Einwenders auch weiterhin gewährleistet wird. Durch die Planänderungen kann das Ortsgebiet von Gilching sowohl über die Westumfahrung Gilching (neue Einmündung Brucker-Steig-Weg) als auch über den öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 240, Gemarkung Gilching) und eine neue Unterführung (BW 6) erreicht werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.20 und C.3.3.3.3.21 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.3 Einwender Nr. 1003

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 2029, Gemarkung Gilching, mit einer Gesamtgröße von 18.183 m<sup>2</sup>. Daraus werden ca. 803 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 327 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau benötigt. Der Einwender wendete sich gegen die Abkoppelung der Rottenrieder Straße und des Talbauernweges im Zuge des geplanten Bauvorhabens wegen unwirtschaftlicher Umwege und gegen Verkehrsimmissionen. Er forderte eine Unterführung an der Rottenrieder Straße mit einer Durchfahrtshöhe von 4,5 m für landwirtschaftliche Fahrzeuge und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen entlang der Westumfahrung Gilching, da auf der Hofstelle (Fl. Nr. 2029, Gemarkung Gilching) noch eine Wohnbebauung geplant sei.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung der 1. Tektur vom 31.08.2012 sichergestellt, dass die Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 2029 des Einwenders über eine Unterführung an der Rottenrieder Straße auch weiterhin gewährleistet wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Das Anwesen liegt ca. 210 m von der Westumfahrung Gilching entfernt. Eine Betroffenheit des Grundstückes (landwirtschaftliches Gebäude) ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.4 Einwender Nr. 1004

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer vom Bauvorhaben betroffener Grundstücke. Es werden aus der Fl. Nr. 1466, Gemarkung Gilching vorübergehend ca. 121 m<sup>2</sup> und aus der Fl. Nr. 323 dauerhaft ca. 872 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 494 m<sup>2</sup> für



den Straßenbau benötigt. Der Einwender forderte eine Unterführung an der Rottenrieder Straße, da die Erschließung seiner land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch eine Unterführung an der Römerstraße wesentlich ungünstiger sei.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung der 1. Tektur vom 31.08.2012 sichergestellt, dass die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke des Einwenders über eine Unterführung an der Rottenrieder Straße auch weiterhin gewährleistet wird. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.5 Einwender Nr. 1005

Der Einwender ist durch das Bauvorhaben in seinem Grundeigentum betroffen. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 239, Gemarkung Gilching, wird eine Teilfläche von ca. 3.223 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 943 m<sup>2</sup> vorübergehend, aus dem Grundstück Fl. Nr. 2033/1, Gemarkung Gilching, eine Teilfläche von ca. 2.115 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 423 m<sup>2</sup> vorübergehend und aus der Fl. Nr. 2032, Gemarkung Gilching, eine Teilfläche von ca. 1.194 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 563 m<sup>2</sup> vorübergehend für das Bauvorhaben (einschließlich naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen) benötigt. Der Einwender hat vorab für den Bau der Westumfahrung Gilching Grundstücksflächen an den Vorhabensträger abgegeben. In der privatrechtlichen Vereinbarung habe sich der Vorhabensträger u. a. dazu verpflichtet, die Baumaßnahmen unter Errichtung eines Lärmschutzwalles durchzuführen und die Planunterlagen nicht gegen die Interessen des Grundabtreters zu ändern. Der Lärmschutzwall auf den Fl. Nrn. 2033 und 2033/1, jeweils Gemarkung Gilching, sei aber um ca. 50 Meter gekürzt worden und müsse daher wieder auf die ursprünglich vorgesehene Länge zum Schutz seines Anwesens errichtet werden. Der Einwender forderte ferner bei einer Favorisierung einer 4,5 m hohen Unterführung an der Rottenrieder Straße eine Zufahrt oder einen Anschluss zum landwirtschaftlichen Grundstück Fl. Nr. 2032, Gemarkung Gilching, über die Rottenrieder Straße, da das Grundstück sonst nur über die Hoffläche zu erreichen sei.

Eine Flächeninanspruchnahme ist für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann demzufolge auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Notwendigkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus C.3.3.5 dieses Beschlusses, worauf wir hiermit verweisen.

Um die Grundinanspruchnahme (Durchschneidung) der Fl. Nr. 239, Gemarkung Gilching, zu optimieren, wurde die Trassierung des Wirtschaftsweges auf der Westseite des Bauwerkes BW 6 in der 2. Tektur vom 20.11.2015 verändert (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 1.39). Der neue Weg schließt nun nicht mehr direkt an den Weg auf Fl. Nr. 240, Gemarkung Gilching, an, sondern verschwenkt nach Nordosten und schließt direkt an den bestehenden Geh- und Radweg am Bauende an.

Der Vorhabensträger ist im Übrigen der Forderung auf Verlängerung des Landschaftswalles auf den Fl. Nrn. 2033 und 2033/1 von Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+330 nachgekommen (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.08).

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung zur 1. Tektur vom 31.08.2012 ferner sichergestellt, dass die Erschließung des Grundstücks des Einwenders auch weiterhin über eine Unterführung an der Rottenrieder Straße gewährleistet wird. Zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 2032 ist zudem von der Rottenrieder Straße aus ein landwirtschaftlicher Begleitweg vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.5 Einwender Nr. 1006

Der Einwender forderte eine Unterführung an der Rottenrieder Straße, da dann eine durchgehende Verkehrsverbindung zwischen Rottenried und Gilching hergestellt werde.

Der Vorhabensträger hat auf diesen Einwand mit der 1. Tektur vom 31.08.2012 reagiert und zur Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße „Rottenrieder Straße“ mit der Westumfahrung Gilching bei Bau-km 3+453 ein Unterführungsbauwerk (BW

5) mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 8 m geplant. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.6 Einwender Nr. 1007

Der Einwender forderte eine Unterführung an der Rottenrieder Straße, da dann eine durchgehende Verkehrsverbindung zwischen Rottenried und Gilching hergestellt werde.

Der Vorhabensträger hat auf diesen Einwand mit der 1. Tektur vom 31.08.2012 reagiert und zur Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße „Rottenrieder Straße“ mit der Westumfahrung Gilching bei Bau-km 3+453 ein Unterführungsbauwerk (BW 5) mit einer lichten Höhe von 4,5 m und einer lichten Weite von 8 m geplant. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.7 Einwender Nr. 1008

Der Einwender wandte sich als Anwohner am örtlichen Ortsrand von Gilching gegen akustische als auch optische Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben. Die Anwohner am nördlichen Ortsrand würden entlang des Talbauernweges und der Wesslinger Straße ohne Lärmschutzmaßnahmen erheblich durch Lärm beeinträchtigt. Es bestünden zudem erhebliche Zweifel hinsichtlich der prognostizierten Entlastungswirkung wegen des großen Umwegs für den Durchgangsverkehr aus Richtung Alling bzw. Fürstenfeldbruck in Richtung Starnberg, Geisenbrunn und München. Die Freizeitmöglichkeiten nördlich von Gilching, insbesondere der Badensee am Talbauernweg und das Sportgelände des TSV Gilching, würden erheblich durch verkehrliche Immissionen beeinträchtigt. Das Landschaftsbild nördlich von Gilching, insbesondere der Blick von Steinlach und Germannsberg auf Gilching, und das Wasserschutzgebiet würden ebenfalls erheblich beeinträchtigt.

Die Einwendungen sind nicht durchgreifend. Das öffentliche Interesse am Bau der Westumfahrung Gilching überwiegt die privaten Belange des Einwenders. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Das Anwesen liegt ca. 430 m von der Westumfahrung Gilching entfernt. Eine Betroffenheit des Grundstückes ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden

abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Die entstehenden Rodungen sind daher gleichfalls unvermeidbar. Waldschäden werden durch die geplanten Waldvorpflanzungen und Unterpflanzungen reduziert. Eventuell verbleibende Beeinträchtigungen sind im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses, insbesondere zu den wasserrechtlichen Belangen unter C.3.3.6.1, verwiesen.

#### 3.4.2.4.8 Einwender Nr. 1009

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die vom Bauvorhaben berührt werden. Aus der Fl. Nr. 3095, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 125 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 101 m<sup>2</sup> und aus der Fl. Nr. 3096/2, Gemarkung Gilching dauerhaft 151 m<sup>2</sup> und vorübergehend 143 m<sup>2</sup> für den Straßenbau benötigt. Der Einwender forderte, dass die geplante Unterführung an der „Römerstraße“ mit einer lichten Höhe von 4,50 m und einer lichten Breite von 6 m für landwirtschaftlichen Verkehr errichtet und zudem eine weitere Unterführung an der „Rottenrieder Straße“ gebaut werde, um einen landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. Eine Reduzierung der Fahrbahnbreite der St 2069 neu auf 7 m sei zudem wegen des hohen Verkehrsaufkommens kritisch. Es wurde zudem eine andere Verkehrsanbindung an die St 2068 westlich der A 96 mit einer Unterführung der Autobahn und S-Bahn und einem Kreisverkehr vor dem Flughafengelände vorgeschlagen.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung der 1. Tektur vom 31.08.2012 auch sichergestellt, dass die Erschließung über eine Unterführung an der Rottenrieder Straße auch weiterhin gewährleistet wird. Die geplante Fahrbahnbreite von 7 m erfolgte in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim und wird als ausreichend für die Staatsstraße angesehen. Eine Verkehrsanbindung an die St 2068 ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.15 und C.3.3.3.3.17 dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.9 Einwender Nr. 1011

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Fl. Nr. 1735/36, Gemarkung Gilching, welche bisher über die Wesslinger Straße und der anschließenden Verbindungsstraße nach St. Gilgen erschlossen werde. Ein Teil dieser Fläche befinde sich in der Nähe der Ortschaft St. Gilgen innerhalb der geplanten Westumfahrung Gilching. Der Einwender bemängelte, dass er nach jetziger Planung gezwungen sei, mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät das Schulzentrum (Gymnasium und Grundschule), das in einem Wohngebiet läge, und das Sportzentrum zu umrunden, um dann in der Einmündung „Thalhofstraße“ in die Westumfahrung Gilching einzufahren. Dies stelle eine unzumutbare Situation dar. Auch alternativ sei eine Durchfahrt durch den Ortskern von St. Gilgen mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät nicht möglich, da ein Abbiegen aufgrund einer 90 Grad Kurve auf Höhe der Kirche St. Ägidius undurchführbar sei. Der „Frauwiesenweg“ sei daher mit einem geeigneten Abbiegeradius an die Westumfahrung so anzuschließen, dass sowohl in die Westumfahrung über diesen Weg mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Mährescher mit anhängendem Schneidwerk oder Zugfahrzeug mit zwei Kipperrn) eingefahren werden könne, als auch ein Abfahren von der Westumfahrung in den „Frauwiesenweg“ möglich sei.

Der Vorhabensträger hat mit der 1. Tektur vom 31.08.2012 sichergestellt, dass die Erschließung über einen für die Pflege der Landschaftswälle zu errichtenden jeweils Grünstreifen gewährleistet wird. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.23 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.10 Einwender Nr. 1012

Der Einwender schlug verschiedene Verbesserungen hinsichtlich der Auswirkungen des Bauvorhabens auf das betroffene Straßen- und Wegenetz vor. Es seien insbesondere zusätzliche Geh- und Radwegunterführungen an der Gemeindestraße St. Gilgen, an der vorgeschlagenen Kreuzung „Autobahnparallele“, am Abzweig der „Weßlingerstraße“, am „Frauwiesenweg“, am „Talbauernweg“, der „Rottenrieder Straße“ und an der Ortseinfahrt Gilching erforderlich.

Es wird insofern auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.11 Einwender Nr. 1014

Der Einwender forderte wirksame Lärmschutzmaßnahmen zwischen der Rottenriederstraße und Römerstraße wegen befürchteter Gesundheitsbeeinträchtigung und eingeschränkter Nutzbarkeit des Anwesens durch Lärm- und Abgasemissionen.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Das Anwesen liegt ca. 350 m von der Westumfahrung Gilching entfernt. Eine Betroffenheit des Grundstückes ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV am Anwesen des Einwenders kann ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.4.2 dieses Beschlusses ausgeschlossen werden.

#### 3.4.2.4.12 Einwender Nr. 1015

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 1723, Gemarkung Gilching. Daraus werden dauerhaft ca. 6.810 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 431 m<sup>2</sup> für den Straßenbau benötigt. Der Einwender forderte einen Lärmschutzwall. Der Verkehrslärm wäre nicht richtig berechnet worden, da erlaubte Höchstgeschwindigkeit und Verkehrsaufkommen unbekannt seien. Zudem sei der Aubach auf Fl. Nr. 256, Gemarkung Gilching, bis ca. 100 m nach den Betriebshallen zu verbreitern. Zudem befürchtete er massive Schäden an seinem Waldbestand und befürchtete Haftungsrisiken durch die im Waldbereich der jetzigen Weißlingerstraße vorgesehenen Rodungen.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Notwendigkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus C.3.3.5 dieses Beschlusses, worauf wir hiermit verweisen.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Das Anwesen liegt ca. 150 m von der Westumfahrung Gilching entfernt. Eine Betroffenheit des Grundstückes

(landwirtschaftliches Gebäude) ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Der Vorhabensträger hat im Übrigen mit seiner 1. Tektur vom 31.08.2012 für den Aubach vorgesehen, dass der bestehende Graben aufgeweitet, mit Flussbausteinen gesichert und mit jeweils drei Rohrdurchlässen DN 600 im Bereich des Brucker-Steig-Weges unterführt wird. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die entstehenden Rodungen sind gleichfalls unvermeidbar. Waldschäden werden durch die geplanten Waldvorpflanzungen und Unterpflanzungen reduziert. Eventuell verbleibende Beeinträchtigungen sind im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Sie wird jedoch nur vorübergehend bestehen, weil der Vorhabensträger durch entsprechende Vorpflanzungen einen neuen Waldrand schaffen bzw. sich dieser infolge der natürlichen Sukzession einstellen wird. Auf die Ausführungen unter C.3.3.8 und C.3.4.1.2.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Über Entschädigungsansprüche für unmittelbar auf die Baumaßnahme zurückzuführende Windwurf- oder andere Baumschäden auf den Restgrundstücken des Einwenders ist außerhalb der Planfeststellung zu entscheiden. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.13 Einwender Nr. 1016

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben aufgrund dadurch entstehender Verkehrsimmissionen, der Gefährdung des Trinkwassers, der Flächenversiegelung/Zerschneidungswirkung und der Klimaschädlichkeit. Zudem könne nach der Verkehrsuntersuchung 2009 eine Notwendigkeit für das Bauvorhaben nicht abgeleitet werden. Es seien dazu klare Aussagen zur tatsächlichen Verringerung der Lärmbelastung bzw. zur Entlastungswirkung unverzichtbar. Auch seien in der Verkehrsprognose keine alternativen Entwicklungen wie z. B. bei der Entwicklung der Wohngebiete/Gewerbegebiete, der bundesweiten Gesamtjahresfahrleistung oder Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs (z. B. eine konsequente Umsetzung des Radwegekonzeptes, innerörtliches Bussystem) berücksichtigt, die sich auf die Prognoseergebnisse auswirken könnten.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses, insbesondere zur Planrechtfertigung unter C.3.2, den verkehrlichen Immissionen unter C.3.3.4 und zu den wasserwirtschaftlichen Belangen unter C.3.3.6.1, wird verwiesen.

Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Eine Betroffenheit des Grundstückes ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

#### 3.4.2.4.14 Einwender Nr. 1018

Der Einwender wendete sich gegen die von dem Bauvorhaben ausgelösten Verkehrsimmissionen. Der geplante Lärmschutz mit einer Wandhöhe von 3 m bei St. Gilgen über Gelände sei viel zu gering. Die Vorbelastungen von St. Gilgen, insbesondere bei Westwind durch die A 96 und die Asphaltmischanlagen und die Steinbrechanlagen mit starkem Schwerlastverkehrsaufkommen, seien bei der Verkehrslärmuntersuchung zu berücksichtigen. Zudem werde die grüne Lunge hinter St. Gilgen auch noch durch Rodungen vernichtet.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat im Bereich von St. Gilgen eine Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Das Wohngrundstück wird somit nicht durch Lärmimmissionen unzumutbar belastet. Zudem hat der Vorhabensträger in diesem Bereich als freiwillige Maßnahme einen entlang der geplanten Westumfahrung Gilching 4 m hohen Landschaftswall bei St. Gilgen geplant. Wir verweisen auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 dieses Beschlusses. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Die entstehenden Rodungen sind gleichfalls unvermeidbar. Waldschäden werden durch die geplanten Waldvorpflanzungen und Unterpflanzungen reduziert. Eventuell verbleibende Beeinträchtigungen sind im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.8 und C.3.4.1.2.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.13 Einwender Nr. 1019

Der Einwender betreibt eine Tankstelle in Gilching und ist Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 3063/6 der Gemarkung Gilching. Aus dem Grundstück werden dauerhaft ca. 10 m<sup>2</sup> und ca. 105 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau beansprucht.



Er forderte zur Aufrechterhaltung des Tankstellenbetriebes, dass der aus der Tankstelle ausfahrende Verkehr wie bisher in südöstlicher Richtung, d. h. in Richtung der Autobahnausfahrt der A 96 einbiegen könne.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ausgehend hiervon führt die geplante Abbindung der Tankstelle in der Ortsdurchfahrt von Gilching außerdem zu keinen Nachteilen für den Tankstellenbetrieb, da Ein- und Ausfahren in Richtung der Autobahnausfahrt nach der Planung des Vorhabensträgers gemäß der 1. Tektur vom 31.08.2012 weiterhin möglich sind. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zudem hat ein Gewerbetreibender grundsätzlich keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung einer ihm günstigen Verkehrslage. Es handelt sich hier nicht um einen Eingriff in ein geschütztes Recht, sondern vielmehr um mittelbare Nachteile, da der Anschluss an das öffentliche Wegenetz nicht gesperrt oder wesentlich erschwert wird. Durch Änderung von Verkehrswegen verlaufen bestimmte Verkehrsströme nur anders, was zur Folge haben kann, dass bestimmte Kunden ausbleiben. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegenetz bildet regelmäßig keine in den Schutz des Anliegerrechts einzubeziehende Rechtsposition. Die besondere Lage eines Betriebes an einer bestimmten Straße bildet im Sinne des Enteignungsrechts nur einen zufälligen Vorteil.

Fragen einer Entschädigung, insbesondere der Entschädigungshöhe, werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.14 Einwender Nr. 1020

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 3022/5 und Fl. Nr. 3192/2, jeweils Gemarkung Gilching. Das Grundstück Fl. Nr. 3022/5 (888 m<sup>2</sup>) wird dauerhaft und die Fl. Nr. 3192/2 mit einer Teilfläche von ca. 27 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 24 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht. Die entstehenden Restflächen seien unwirtschaftlich. Er stimme dem Bauvorhaben daher nur zu, sofern auch die unwirtschaftlichen Restgrundstücke vom Vorhabensträger zu einem bestimmten Preis erworben würden.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen und das Entstehen einer Restfläche kann nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Notwendigkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus C.3.3.5 dieses Beschlusses, worauf wir hiermit verweisen.

Die Frage, ob die unbestritten zu leistende Entschädigung in einer bestimmten Geldhöhe zu erfolgen hat (Art. 13, 14 BayEG), ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Art und Höhe der Entschädigung sind nämlich grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren gesondert zu regeln. Sie werden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Frage, unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen zu übernehmen. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und deshalb dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.15 Einwender Nr. 1021

Es wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.4.14 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.16 Einwender Nr. 1022

Der Einwender ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl. Nr. 255, Gemarkung Gilching, welches derzeit über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 240, Gemarkung Gilching, erschlossen werde und durchgängig für landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar sei. Er wendete sich dagegen, dass dieser Weg infolge des Bauvorhabens zukünftig nicht mehr an die St 2069 angeschlossen werden solle. Ein Wenden sei auf dem nur 4 m breiten Weg nicht möglich und ein Rückwärtsfahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer Länge von 18 m bis zum Brucker-Steig-Weg unzumutbar. Zudem solle die geplante Unterführung an der Römerstraße auf eine Durchfahrtshöhe von 4,5 m und eine Weite von 4,5 m aufgeweitet werden, da landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits jetzt eine Breite bis zu 3,5 m und eine Höhe von 4 m haben. Ebenso werde eine gleichartige Unterführung

an der Rottenrieder Straße gefordert, da auch diese Straße sehr stark von der Landwirtschaft frequentiert würde.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung der 1. Tektur vom 31.08.2012 sichergestellt, dass die Erschließung über eine Unterführung an der Rottenrieder Straße auch weiterhin gewährleistet wird. Die Fl. Nr. 255 wird damit von zwei Seiten erschlossen. Ein schwieriges Wendemanöver mit langen Kraftfahrzeugen ist daher nicht mehr notwendig. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.17 Einwender Nr. 1023

Der Einwender forderte wirksame Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen zwischen der Rottenriederstraße und Römerstraße, da er eine Gesundheitsbeeinträchtigung und eine Nutzungsbeschränkung des Anwesens durch Lärm- und Abgasemissionen, insbesondere bei Westwind, befürchtete.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Das Anwesen liegt ca. 350 m von der Westumfahrung Gilching entfernt. Eine Betroffenheit der Grundstücke ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV am Anwesen des Einwenders kann ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.4.2 dieses Beschlusses ausgeschlossen werden.

#### 3.4.2.4.18 Einwender Nr. 1024

Der Einwender ist Inhaber eines Pferdepensionsbetriebes. Das Bauvorhaben liege im Bereich der für den weiteren Betrieb der Pferdepension äußerst wichtigen Pferdekoppeln auf der gepachteten Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, und entziehe aufgrund der Trassenführung ca. 70 % der Koppelflächen, was zu einer deutlichen Einschränkung des Reitbetriebes im Pensionsstall führe. Ferner seien in der Planung keinerlei Sicherungs- bzw. Schall- oder Sichtschutzeinrichtungen für die Betriebsanlagen vorgesehen, obwohl die geplante Straße nur ca. 10 m westlich des Stallgebäudes verlaufe. Die zusätzlichen sicherungs- und schallschutztechnischen Aufwendungen entlang der Straße, würden die Wirtschaftlichkeit und betriebliche Existenz in Frage stellen. Der Einwender bemängelte ferner, dass infolge der

Planung keine sichere Verbindung zum Ausreiten in die angrenzenden Geländeflächen mehr existiere, da im Bereich des Brucker-Steig-Weges keine Überquerungsmöglichkeit bestehe. Die Geh- und Radwegunterführung, die im nördlichen Bereich geplant sei, stelle dagegen eine erhöhte Unfallgefahr dar, da dort Fußgänger, Radfahrer und Reiter über einen längeren Streckenabschnitt gemeinsam den relativ schmalen Weg benützen müssten und eine „freie“ Höhe von mindestens 4,5 m notwendig sei, um ein Bereiten der Unterführung zu ermöglichen. Derzeit würden auch etwa 30 Kinder im (Reit-)Verein betreut. Zusätzliche Aufwendungen in Bezug auf die Verkehrssicherheit seien für den Verein nicht tragbar. Die Nähe zur nicht gesicherten Straße schränke die Vereinsaktivität ein bzw. würde unter Umständen zur Auflösung des Vereines führen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das öffentliche Interesse am Bau der Westumfahrung Gilching überwiegt die privaten Belange des Einwenders an einer weiteren Nutzung der gepachteten Flächen. Aus der vom Einwender gepachteten Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, in einer Gesamtgröße von 12,37 ha werden ca. 5.519 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 1.406 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau benötigt. Zudem werden ca. 4.351 m<sup>2</sup> für naturschutzfachlich gebotene Kompensationsmaßnahmen benötigt. Auf die Inanspruchnahme der gepachteten Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, sind erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es wird auf die Ausführungen zu C.3.3.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Das Grundstück Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching wurde vom Vorhabensträger zwischenzeitlich erworben. Das Pachtverhältnis liegt jetzt in der Zuständigkeit des Vorhabensträgers. Das Pachtverhältnis kann wegen dem Bauvorhaben somit nicht mehr aufrechterhalten werden.

Durch den Bau der Straße wird zum einen in keine Rechte des Einwenders eingegriffen. Er nutzt im Rahmen seines Betriebskonzepts fremde Grundstücke bzw. öffentliche Wege zum Ausreiten. Der Einwender konnte daher niemals auf eine dauerhafte Nutzung der von ihm gepachteten Flächen bzw. öffentlichen Wege vertrauen. Die unveränderte Aufrechterhaltung dieser rechtlich nicht abgesicherten Nutzungsmöglichkeiten besitzt keinen Grundrechtsschutz. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nur konkrete subjektive Rechtspositionen, die einem Rechtsträger bereits zustehen, nicht dagegen Chancen und Aussichten, auf deren Verwirklichung

kein rechtlich gesicherter Anspruch besteht (vgl. BGH, Urt. v. 01.02.1982 III ZR 93/80, juris, Rdnr. 28). Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen. Das alles gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, 4 A 39/95, juris, Rdnr. 20 m. w. N). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Das Vertrauen auf die Aufrechterhaltung eines ungestörten, ruhigen und reizvollen Wohnumfelds im Außenbereich ist von geringer Schutzwürdigkeit, wenn auf einem Nachbargrundstück ein Verkehrsweg projektiert wird. Das Gesetz räumt ihm hiergegen einen Vertrauensschutz nicht ein (vgl. BVerwG, aaO, Rdnr. 21). Wenn der Einwender die Existenz seines Betriebs von solchen Flächen abhängig gemacht hat, handelte er auf eigenes unternehmerisches Risiko. Der Verlust solcher Flächen stellt keinen Eingriff in den Betrieb dar, der zu einer abwägungserheblichen Existenzgefährdung führen kann. Der Rückgang möglicher zukünftiger Kunden wird vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG ebenso nicht erfasst. Auch zukünftige Verdienstmöglichkeiten sind nicht geschützt. Sofern der Einwender hier geltend macht, in Zukunft weniger Kunden zu haben, ist dies unbeachtlich, da bloße Gewinnchancen nicht relevant sind. Möglicherweise entscheiden sich dennoch einige Pferdebesitzer, ihre Tiere wegen der benachbarten Westumfahrung Gilching in einen anderen Betrieb zu verlagern. Ansprüche gegen den Vorhabensträger erwachsen jedoch hieraus nicht.

Als Ersatz für die wegfallenden Koppelflächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 237, Gemarkung Gilching, können im angrenzenden südlichen Bereich des Reiterhofes Teilflächen aus den Grundstücken Fl. Nrn. 234 und 235, Gemarkung Gilching, als Koppelfläche angeboten werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer sowie der derzeitige Pächter haben hierzu ihr Einverständnis gegenüber dem Vorhabensträger erteilt. Damit kann eine gravierende Verschlechterung der betrieblichen Situation der Stallungen bzw. der Hofstelle für die Pferdehaltung ausgeschlossen werden. Den betrieblichen Belangen wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Zudem ist vom Vorhabensträger in seiner 2. Tektur vom 20.11.2015 als freiwillige Leistung geplant, zum Schutz der Pferdepensionshaltung im Bereich des Stallgebäudes (dessen Abstand von der geplanten Straße ca. 20 m beträgt) einen ausreichenden 3 m hohen und ca. 200 m langen Sichtschutz entlang der Ostseite der Westumfahrung Gilching errichten (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.12).

Das Bauvorhaben führt zum anderen auch nicht dadurch zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Betriebs, dass bestehende Möglichkeiten zum Ausreiten abgekoppelt werden oder das Reiten in der Nähe des Bauvorhabens durch die Sicht auf die Anlage oder durch Luftverunreinigungen oder Lärmimmissionen beeinträchtigt wird. Die Ausreitmöglichkeiten werden nicht berührt. Es trifft zwar zu, dass im Bereich des Brucker-Steig-Weges keine Überquerungsmöglichkeit über die neue Westumfahrung Gilching geschaffen wird. Allerdings hat der Vorhabensträger in seiner Planung der 1. Tektur vom 31.08.2012 sichergestellt, dass eine verkehrssichere Unterquerung im unmittelbar angrenzenden nördlichen Bereich mittels einer Unterführung mit einer lichten Weite von 7 m und einer lichten Höhe von 4,5 m gewährleistet ist. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.20 dieses Beschlusses wird verwiesen. Dass Reiter Straßen überqueren müssen, stellt keine außergewöhnliche Situation dar. Von einem Sonderfall, der einer besonderen Konfliktbewältigung bedürfte, ist in der vorliegenden Planung nicht auszugehen.

Für den Reitbetrieb relevante Immissionen sind nicht zu befürchten. Die Lärmimmissionen wurden für das betroffene Wohngebäude an dem Immissionsort IO Nr. 16 überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat am Anwesen einen maximalen Tagwert von 59 dB(A) und einen maximalen Nachtwert von 52 dB(A) (NW 2. OG) ergeben. Diese Lärmwerte liegen damit unter den vorgegebenen Grenzwerten der 16. BImSchV von 64 dB(A) bei Tag und 54 dB(A) bei Nacht. Dies muss auch für die Belange der Pferde ausreichend sein. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen in diesem Bereich werden ebenfalls aus den unter C.3.3.4.1 dieses Beschlusses angegebenen Gründen abgelehnt. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV am Anwesen des Einwenders kann ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.4.2 dieses Beschlusses ausgeschlossen werden.

Fragen einer Entschädigung werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.19 Einwender Nr. 1025

Der Einwender fordert wirksame Lärmschutzmaßnahmen entlang des Talbauernweges bis zur Römerstraße wegen befürchteter Gesundheitsbeeinträchtigung und eingeschränkter Nutzbarkeit des Anwesens durch Lärm- und Abgasemissionen, insbesondere bei Westwind.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV am Anwesen des Einwenders kann ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.4.2 dieses Beschlusses ausgeschlossen werden.

#### 3.4.2.4.20 Einwender Nr. 1026

Der Einwender bemängelte, dass die geplante Ersatzzufahrt zur Erschließung des mit einem Wohnhaus bebauten dienenden Grundstücks Fl. Nr. 1743/2, Gemarkung Gilching, über die Wesslinger Straße nicht mehr den heutigen Anforderungen genüge. Stattdessen solle die Erschließung für das Grundstück 1743/2 und die benachbarte Fl. Nr. 1743 nördlich von der jetzt geplanten Zufahrt durch eine neue gemeinsame Zufahrt über das Grundstück Fl. Nr. 1744 erfolgen. Es gebe nämlich keine Zufahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge, weil zwischen dem Frauwiesenweg und dem Anwesen ein Stück Straße (verlängerte St.-Egidi-Straße) fehle und in diesem Bereich nur als Fußgängerpfad bestehe. Es sei außerdem die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV mittels Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung sichergestellt, dass die Zufahrtsmöglichkeit über St. Gilgen bzw. über den Frauwiesenweg gewährleistet wird. Die vorgeschlagene Zufahrt ist aufgrund der Straßenführung der Westumfahrung Gilching sowie aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Es ist zwar richtig, dass derzeit nur ein „Fußgängerpfad“ besteht. Mit Beschluss vom 09.05.2016 hat die Gemeinde Gilching die Fl. Nrn. 1724/2, 1744/4 und 1745/2, jeweils Gemarkung Gilching, ab der Einmündung in den zwischen „Frauwiesenweg“ und St. Gilgen liegenden Verbindungsweg bis zur St 2069 neu (BW 2) auf 200 m Länge zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Der Weg wird laut Auskunft des Vorhabensträgers so hergestellt, dass dieser in seiner gesamten Grundstücksbreite (= 4 m) zu befahren sein wird. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. Weitere

Lärmvorsorgemaßnahmen werden daher abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

#### 3.4.2.4.21 Einwender Nr. 1027

Der Einwender ist Eigentümer des verpachteten Grundstücks Fl. Nr. 792, Gemarkung Gilching, welches mit einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle bebaut sei. Das Grundstück werde bisher über den befestigten landwirtschaftlichen Begleitweg der St 2069 erschlossen. Der Einwender wendete sich dagegen, dass das Anwesen von einer zumutbaren Zufahrt abgeschnitten werde.

Aus dem Grundstück Fl. Nr. 792, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 755 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 726 m<sup>2</sup> für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann demzufolge auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger ist dem Einwand zur Erschließung in der 1. Tektur vom 31.08.2012 dadurch nachgekommen, dass zukünftig eine Unterführung in der Nähe der „Brucker Straße“ (St 2069 alt) vorgesehen ist. Mit der oben dargestellten Zufahrtssituation wurde dem Anliegen Rechnung getragen und eine bessere und kürzere Anbindung geschaffen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3.20 und C.3.3.3.3.21 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Eine Betroffenheit ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.



#### 3.4.2.4.22 Einwender Nr. 1028

Der Einwender wendete sich gegen die von dem Bauvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen. Nach dem Ergebnis des durchgeführten Bürgerbegehrens sollte nur eine Umgehungsstraße (Gemeindestraße) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gebaut werden. Die Anforderungen an die jetzt geplante Staatsstraße seien wesentlich höher, aber nicht ausreichend ermittelt worden. Art und Ausmaß der Betroffenheit, die zu erwartenden Nachteile, Gefahren und Belästigungen seien nicht umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Insbesondere seien die Planunterlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf Immissionsschutz (z. B. Lärmberechnung auf 100 km/h, Lärmmessungen, Stellungnahmen von Fachbehörden zum Trinkwasserschutz) und wasserwirtschaftliche Belange unvollständig. Es lägen Verfahrensfehler vor. Die Verkehrslärmberechnung sei falsch, da eine Lärmberechnung mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nur max. 74 km/h vorgenommen wurde, obwohl eine Staatsstrasse demgegenüber mit 100 km/h befahrbar sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass sich der alte Dorfkern von Gilching auf einer Anhöhe befinde. Auch der Umstand, daß sich Schall an großen Wänden brähe (z. B. Kirche) lag den Unterlagen nicht bei. Daraus resultierten erhöhte Anforderungen für Lärmschutzmaßnahmen. Die Richtigkeit der Verkehrslärmprognose bis ins Jahr 2020 werde bezweifelt. Eine Berechnung der Immissionen des Bauvorhabens auf die Fl. Nrn. 131 und 132, jeweils der Gemarkung Gilching, sei nicht vorgenommen worden. Es sei zudem eine erhöhte Gefährdung des Trinkwassers aufgrund der Trassenführung des Bauvorhabens in einem wasserrechtlich sensiblen Bereich zu besorgen. Es seien keine Maßnahmen ersichtlich, die eine Absicherung des Grundwassers bei einem Unfall (z. B. Versickern von Schadstoffen) und das daraus resultierende Gesundheitsrisiko der Bürger berücksichtigen würden. Direkt an der geplanten Westumfahrung Gilching sei ein Ausgleichsgebiet für die Teerabbauanlage geplant. Der Zweck des Ausgleichsgebiets (Erholung) werde somit nicht erreicht.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses, insbesondere zu Verfahrensfehlern wegen fehlender Unterlagen unter C.1.3, zur Planrechtfertigung unter C.3.2, den verkehrlichen Immissionen unter C.3.3.4 und zu den wasserwirtschaftlichen Belangen unter C.3.3.6.1, wird verwiesen. Insbesondere ist die Errichtung einer Staatsstraße unter Einhaltung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - RiStWag 2002 - möglich.

Die Einwände hinsichtlich der Lärmbetroffenheit werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Die Grundstücke Fl. Nrn. 131 und 132 der Gemarkung Gilching liegen ca. 300 m von der Westumfahrung Gilching entfernt. Eine Betroffenheit der Grundstücke ist gemäß den Lärmberechnungen nicht gegeben. Weitere Lärmvorsorgemaßnahmen werden abgelehnt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

#### 3.4.2.4.23 Einwander Nr. 1029

Der Einwander ist Eigentümer des verpachteten Grundstücks Fl. Nr. 791, Gemarkung Gilching. Aus dem Grundstück wird eine Teilfläche von ca. 440 m<sup>2</sup> dauerhaft und von ca. 317 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht. Er wandte ein, dass nur der Bau einer Gemeindestraße mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h vom damals durchgeführten Bürgerbegehren gedeckt sei. Der Bau einer Staatsstraße sei nicht erforderlich und nehme zu viel Grund in Anspruch. Die raumplanerische Zwecksetzung sei nicht erkennbar, da die Staatsstraße den Verkehr in den nächsten Ort (Alling 50 km/h) einleite. Es sei zudem keine ausreichenden Alternativplanungen vorgenommen worden. Insbesondere mit einer teilweisen Untertunnelung können die Einkesselung von Ortsteilen und die Landschaftszerschneidung und die Immissionen reduziert und die Erschließung von Grundstücken aufrechterhalten werden. Eine Zufahrt zur Fl. Nr. 791 sei nur noch sehr umständlich möglich. Die ergriffenen Lärmschutzmaßnahmen seien nicht ausreichend. Zudem müsse eine summierte Erfassung der Immissionen der Westumfahrung Gilching, der A 96, des Flughafens Oberpfaffenhofen und der Teerabbauanlage erfolgen. Es bestehe aber eine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft gegen entsprechende Entschädigung und Maßnahmen gegen Lärm- und Umweltbelastungen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses, insbesondere zu Verfahrensfehlern wegen fehlender Unterlagen unter C.1.3, zur Planrechtfertigung unter C.3.2, den verkehrlichen Immissionen unter C.3.3.4, den unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft

unter C.3.3.5 und zu den wasserwirtschaftlichen Belangen unter C.3.3.6.1, wird verwiesen. Insbesondere ist die Errichtung der Westumfahrung Gilching unter Einhaltung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - RiStWag 2002 möglich.

Ein Abschneiden des Grundstücks ist nicht gegeben. Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung eine Erschließung des Grundstücks sichergestellt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.21 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat die Einhaltung der vorgegebenen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV bestätigt. Das betroffene Anwesen Die Grundstücke Fl. Nrn. 131 und 132 der Gemarkung Gilching liegt ca. 300 m von dem Bauvorhaben entfernt. Eine Betroffenheit des Grundstücks ist nicht zu erkennen. Weitere Lärmvorsorge-maßnahmen werden aus den unter C.3.3.4.1 dieses Beschlusses angegebenen Gründen abgelehnt. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Fragen einer Entschädigung werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.24 Einwender Nr. 1204

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. der Fl. Nr. 3244/4 der Gemarkung Gilching, die von ihm als ökologische Ausgleichsfläche angelegt wurde. Er forderte im Falle einer dauerhaften Inanspruchnahme von Teilflächen für das Bauvorhaben in der Landsberger Straße, dass die darauf vollständig hergestellten Ausgleichsflächen auf Kosten des Vorhabensträgers in gleicher Ausführung und Qualität auf ein anderes Grundstück verlegt würden. Etwaige Grundbuchbelastungen seien vom Vorhabensträger zu übernehmen. Eine nur vorübergehende Inanspruchnahme der Fl. Nr. 3244/4 wäre hinsichtlich Umfang und Zeit auf das notwendige Maß zu beschränken und die Flächen müssten nach Beendigung wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Zudem müssten nachteilige Immissionen durch Baumaßnahmen der Grundstückseigentümerin, die nicht in Anspruch genommen werden, gegebenenfalls durch entsprechende Schutzmaßnahmen für die Restgrundstücke, ausgeschlossen werden.

Eine Flächeninanspruchnahme ist für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich. Aus der Fl. Nr. 3244/4, Gemarkung Gilching, werden infolge der 2. Tektur vom 20.11.2015 nur noch dauerhaft ca. 255 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 332 m<sup>2</sup> und aus der Fl. Nr. 3244/21, Gemarkung Gilching, werden dauerhaft ca. 112 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 555 m<sup>2</sup> für den Straßenbau in Anspruch genommen. Auf die

Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Wir haben zugunsten des Einwenders bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme Auflagen unter A.6.1.1 dieses Beschlusses getroffen.

Fragen einer Entschädigung im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Sie bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesichert, dass die Wiederherstellung der vom Einwender angelegten naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen sowie der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Vorhabensträger auf eigene Kosten veranlasst werden. Gefährdende Immissionen sind nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.25 Einwender Nr. 1207

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 1466, Gemarkung Gilching, und bewirtschaftet die Fl. Nrn. 323 und 324, Gemarkung Gilching. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 324 befindet sich eine Bergehalle. Der Einwender forderte, dass das Höhenniveau der Einschleifung des öffentlichen Feld- und Waldweges an der Rottenrieder Straße und das Höhenniveau des Hallenbodens gleich sein müssten, um Lade- und Rangierarbeiten zu ermöglichen bzw. nicht zu behindern.

Für das Bauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 1466, Gemarkung Gilching, vorübergehend ca. 121 m<sup>2</sup>, aus der Fl. Nr. 323, Gemarkung Gilching, dauerhaft ca. 872 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 494 m<sup>2</sup> und aus der Fl. Nr. 324, Gemarkung Gilching, dauerhaft ca. 480 m<sup>2</sup> und vorübergehend ca. 327 m<sup>2</sup> benötigt. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Der Vorhabensträger hat zugesichert, dass das Höhenniveau der Einschleifung im Rahmen der Bauausführungsplanung in Abstimmung mit dem Einwender so ausgeführt wird, dass Lade- und Rangierarbeiten an der Bergehalle ungehindert stattfinden können.

#### 3.4.2.4.26 Einwender Nr. 1209

Der Einwender ist Inhaber eines Pferde-, Reit- bzw. Pensionsstalls in St. Gilgen. Er gab an, dass bereits freiwillig Flächen zur Verwirklichung des Bauvorhabens abgegeben habe. Er bemängelte aber, dass die geplante Unterführung bei

St. Gilgen (BW 1, Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.01) als Geh- und Radweg mit einer Höhe von nur 2,5 m geplant sei. Grundlage für seinen Teilflächenverkauf an den Vorhabensträger sei jedoch eine landwirtschaftlich nutzbare Unterführung mit 3,5 m Höhe nördlich von St. Gilgen gewesen, die auch von Pferden mit Reitern durchquert werden könne. Durch diese Änderung werde der Pferdepensionsstall durch das Bauvorhaben komplett vom „Ausreitgelände“ abgeschnitten. Die Reiter wären dann gezwungen, entweder teilweise die Westumfahrung Gilching zu benutzen bzw. diese zu queren. Dies stelle bei der Vielzahl von Reitern (monatlich ca. 540 Überquerungen der St 2069 neu) eine erhebliche Unfallgefahr für die Verkehrsteilnehmer dar. Er forderte daher, die geplante Unterführung nördlich von St. Gilgen auf 3,5 m zu erhöhen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das öffentliche Interesse am Bau der Westumfahrung Gilching überwiegt die privaten Belange des Einwenders. Aus der Fl. Nr. 3070, Gemarkung Gilching, werden ca. 94 m<sup>2</sup> dauerhaft und ca. 251 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Straßenbau benötigt. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die geforderte Erhöhung der Unterführung nördlich von St. Gilgen auf 3,5 m wird abgelehnt, weil sie weder zum Wohl der Allgemeinheit noch zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Die festgestellte Planung bewältigt die durch sie insoweit ausgelösten Konflikte in erforderlichem Maße. Die Ausreitmöglichkeiten über die Westumfahrung Gilching werden durch das Bauvorhaben nicht unzumutbar beeinträchtigt. Es wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.3.7 verwiesen.

Durch den Bau der Straße wird auch in keine Rechte des Einwenders eingegriffen. Er nutzt im Rahmen seines Betriebskonzepts fremde Grundstücke bzw. öffentliche Wege zum Ausreiten. Die unveränderte Aufrechterhaltung dieser rechtlich nicht abgesicherten Nutzungsmöglichkeiten besitzt keinen Grundrechtsschutz. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nur konkrete subjektive Rechtspositionen, die einem Rechtsträger bereits zustehen, nicht dagegen Chancen und Aussichten, auf deren Verwirklichung kein rechtlich gesicherter Anspruch besteht (vgl. BGH, Urt. v. 01.02.1982, Az. III ZR 93/80, juris, Rdnr. 28). Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Eine Minderung der Rentabilität

ist hinzunehmen. Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, jede sich bietende Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums auszunutzen. Das alles gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, Az. 4 A 39/95, juris, Rdnr. 20 m. w. N). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen einen Vertrauensschutz nicht ein (vgl. BVerwG, aaO, Rdnr. 21).

#### 3.4.2.4.27 Einwender Nr. 1210

Der Einwender wendete sich dagegen, dass die Westumfahrung Gilching zwischen den Unterführungen der BW 2 „Verlängerung St.-Egidi-Straße“ und BW 3 „Rottenrieder Straße“ bis zum Kreisverkehr keinerlei Lärmschutzanlagen aufweise. Zudem gebe es keine sinnvollen Unterführungen für eventuelle Geh- und Radwege. Das BW 3 führe direkt auf eine Art Parkplatz ohne Anbindung an einen Radweg. Der „Frauwiesenweg“ (Zufahrt zu den Tennisplätzen) habe keine Anbindung an die Westumfahrung Gilching, so dass Radfahrer in Richtung Rottenried/Wiesmath bis zum Kreisverkehr fahren müssten.

Einwände hinsichtlich einer Lärmbetroffenheit werden zurückgewiesen. Demnach werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV zwischen dem BW 2 und der Kreisverkehrsanlage nicht erreicht. Lärmschutz in Form von Lärmschutzanlagen ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.4 dieses Beschlusses verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung im Übrigen sichergestellt, dass die Erschließung mit Rad- und Radwegen im Planungsbereich weiterhin angemessen gewährleistet wird. Zum einen unterfährt BW 4 einen Geh- und Radweg in Höhe des Sportzentrums (Unterlage 7.2 T3, BW-Verz. lfd. Nr. 2.03). Diese Unterführung ist für die Nutzung der bestehenden Sportsstätten auch westlich der künftigen Westumfahrung Gilching sehr wichtig. Die Tennisplätze werden ausreichend über den „Frauwiesenweg“ erschlossen. Der „Frauwiesenweg“ wird als Geh- und Radweg unter der Umfahrungsstraße weitergeführt. Somit ist eine direkte Fahrt Richtung Rottenried/Wiesmath möglich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.4.2.4.28 Einwender Nr. 1100 bis Nr. 1110

Weitere private Einwender aus der Gemeinde Gilching, Ortsteil St. Gilgen, haben Einwendungen zu verschiedenen Themen (z. B., Planrechtfertigung, Planungsziele, Verkehrsprognose, verkehrliche Entlastung, Verkehrsimmissionen) erhoben. Wir haben uns mit diesen Themen bereits bei den Ausführungen zu den öffentlichen und privaten Belangen in diesem Beschluss auseinandergesetzt, auf die wir hiermit verweisen.

Insbesondere werden die erhobenen Einwände wegen von dem Bauvorhaben ausgelöster Verkehrsimmissionen bei St. Gilgen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden für einzelne Anwesen in St. Gilgen überprüft. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach Überprüfung für korrekt befundene Lärmberechnung hat keine Überschreitung der vorgegebenen Lärmgrenzwerte von 64 dB(A) bei Tag und von 54 dB(A) bei Nacht nach der 16. BImSchV ergeben. Die Berechnung der Beurteilungspegel ist dabei nur auf die zusätzlich durch die Neubaumaßnahme verursachten Immissionen abzustellen. Die Vorbelastungen des betroffenen Weilers St. Gilgen durch die A 96 und die Asphaltmischanlagen mit Kiesabbau sind deshalb bei der Verkehrslärmuntersuchung nicht zu berücksichtigen. Auf die weiteren Ausführungen in diesem Beschluss unter C.3.3.4.1 wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 11 enthalten.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV kann ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen unter C.3.3.4.2 dieses Beschlusses ausgeschlossen werden.

### **3.5 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

### **3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung der infolge des Bauvorhabens ergänzten Straßenteile der Bundesautobahn A 96 Lindau - München folgt aus § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist die Gemeinde Gilching nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des KG befreit. Die zu erstattenden Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle) aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.



### Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Gilching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern angefordert werden.

München, 03.08.2016



Deindl

Regierungsdirektor

